

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. April 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	73, 189	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	13
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	110	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	178, 179
Aumer, Peter (CDU/CSU)	92, 93	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	113
Baum, Christina, Dr. (AfD)	139, 177	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	165, 166
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	1, 36, 37	Gauland, Alexander, Dr. (AfD)	27
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 94, 111, 112	Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	14, 28
Beckamp, Roger (AfD)	38	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	184
Benkstein, Barbara (AfD)	160	Gottschalk, Kay (AfD)	29
Bernhard, Marc (AfD)	10, 11	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	30, 31
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	2, 75, 95	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	3, 15
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	124	Güler, Serap (CDU/CSU)	114
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	96	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	46, 47, 48, 167
Bochmann, René (AfD)	161	Helferich, Matthias (fraktionslos)	49, 50, 51
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	39, 76	Hess, Martin (AfD)	52, 53, 54
Brandner, Stephan (AfD)	40, 140	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	84, 85, 86, 87
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	26, 133, 134	Hirte, Christian (CDU/CSU)	180, 181
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	41	Höchst, Nicole (AfD)	32, 55, 187
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	162, 163, 164	Holm, Leif-Erik (AfD)	56
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	77	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	57
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	125, 126	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	58, 88, 142
Cotar, Joana (fraktionslos)	42, 186	Huy, Gerrit (AfD)	97
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	43	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	143
Dietz, Thomas (AfD)	141	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	16
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	44, 45	Kießling, Michael (CDU/CSU)	17
Donth, Michael (CDU/CSU)	12	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	144, 145
		Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	98, 135, 136, 137

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kleinwächter, Norbert (AfD)	4, 146, 147	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	21, 63, 64, 65
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	115, 116, 148	Protschka, Stephan (AfD)	33, 105, 129, 130
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	5, 6	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	66, 67, 68, 81
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	18	Rinck, Frank (AfD)	131, 183
Kubicki, Wolfgang (FDP)	149, 150	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	118
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	127, 128	Schattner, Bernd (AfD)	132
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	89	Schulz, Uwe (AfD)	69
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	190	Seidler, Stefan (fraktionslos)	22, 23, 172
Leye, Christian (Gruppe BSW)	7	Seitz, Thomas (fraktionslos)	153, 154, 155
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	90	Sorge, Tino (CDU/CSU)	156
Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	59, 99, 100	Springer, René (AfD)	106, 107, 108
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	173
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	91	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	82, 83
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	19, 20, 117	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	9, 174
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	151	Storch, Beatrix von (AfD)	70
Moosdorf, Matthias (AfD)	8	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	119, 120
Müller, Florian (CDU/CSU)	169, 170	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	157
Müller, Sepp (CDU/CSU)	182	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	191
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	60, 152, 188	Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	121, 122
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	78, 101, 102	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	158
Naujok, Edgar (AfD)	79, 80, 138, 185	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	175
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	103	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	71
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	61, 62	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	34, 35, 72
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	104	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	24
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	171	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	123
		Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	109
		Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	159
		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	25, 176

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)		20, 22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)		23
Biadacz, Marc (CDU/CSU)		1
Gramling, Fabian (CDU/CSU)		1
Kleinwächter, Norbert (AfD)		2
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)		2, 3
Leye, Christian (Gruppe BSW)		4
Moosdorf, Matthias (AfD)		5
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)		6
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Bernhard, Marc (AfD)		6, 7
Donth, Michael (CDU/CSU)		7
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)		8
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)		9
Gramling, Fabian (CDU/CSU)		10
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)		10
Kießling, Michael (CDU/CSU)		11
Kuban, Tilman (CDU/CSU)		11
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)		12
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)		13
Seidler, Stefan (fraktionslos)		14
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)		15
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)		15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Brehmer, Heike (CDU/CSU)		16
Gauland, Alexander, Dr. (AfD)		17
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)		17
Gottschalk, Kay (AfD)		18
Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)		18, 19
Höchst, Nicole (AfD)		20
Protschka, Stephan (AfD)		20
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)		51
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		51
Biadacz, Marc (CDU/CSU)		52
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)		53
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)		54

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	55	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	82, 83
Naujok, Edgar (AfD)	55, 56	Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	84
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	56	Röttgen, Norbert, Dr. (CDU/CSU)	84
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	57	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	85
		Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	85, 86
		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	87
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	58, 59	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	88
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	60	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	89
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	61	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	90
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	61	Protschka, Stephan (AfD)	91
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	61	Rinck, Frank (AfD)	92
		Schattner, Bernd (AfD)	92
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Aumer, Peter (CDU/CSU)	62, 63	Brehmer, Heike (CDU/CSU)	94
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64	Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	95, 96, 97
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	64	Naujok, Edgar (AfD)	98
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	65		
Huy, Gerrit (AfD)	66	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	68	Baum, Christina, Dr. (AfD)	98
Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	69, 70	Brandner, Stephan (AfD)	99
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	71, 73	Dietz, Thomas (AfD)	99
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	74	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	100
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	74	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	101
Protschka, Stephan (AfD)	75	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	101, 102
Springer, René (AfD)	75, 76, 77	Kleinwächter, Norbert (AfD)	103, 104
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	77	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	104
		Kubicki, Wolfgang (FDP)	105, 106
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	106
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	78	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	108
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Seitz, Thomas (fraktionslos)	108, 109
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	79	Sorge, Tino (CDU/CSU)	110
Güler, Serap (CDU/CSU)	81		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	110	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	123, 124
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	111	Hirte, Christian (CDU/CSU)	125
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	112	Müller, Sepp (CDU/CSU)	126
		Rinck, Frank (AfD)	126
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Benkstein, Barbara (AfD)	113	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	127
Bochmann, René (AfD)	113	Naujok, Edgar (AfD)	128
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	114		
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115, 116	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.	
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	116	Cotar, Joana (fraktionslos)	129
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Höchst, Nicole (AfD)	130
Müller, Florian (CDU/CSU)	117, 118	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	131
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	119		
Seidler, Stefan (fraktionslos)	119	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	120	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	131
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	120	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	133
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	121	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	133
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	122		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz			
Baum, Christina, Dr. (AfD)	122		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD) Aus welchen Haushaltstöpfen und in welcher exakten Höhe wurde das Medienportal CORRECTIV seit seiner Gründung bis heute durch den Bund gefördert, und welche weitere Förderung ist durch die Bundesregierung beabsichtigt (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 2. April 2024

Zur Beantwortung der Frage verweise ich auf die bereits gegebenen Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 des Abgeordneten Leif-Erik Holm (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10170, die Schriftliche Frage 18 des Abgeordneten Stephan Brandner (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10233 sowie die Schriftlichen Fragen 40, 41, 42 des Abgeordneten Markus Frohnmaier (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10292.

2. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Kommuniziert der Bundeskanzler Olaf Scholz seine deutschlandweiten Termine in seiner Funktion als Bundeskanzler mit den Bundestagsabgeordneten des jeweiligen Wahlkreises, und wenn nein, warum nicht, und unterscheidet sich das Vorgehen zu vorherigen Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 2. April 2024

Die Termine des Bundeskanzlers werden sowohl im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Regierungspressekonferenz als auch auf der Website www.bundeskanzler.de/bk-de/olaf-scholz/terminkalender-scholz veröffentlicht. Zum Vorgehen der vorherigen Bundeskanzlerin und Bundeskanzler äußert sich die Bundesregierung nicht.

3. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wann ist mit einem Antragsbeginn für die im Haushalt beschlossene Förderung „Anreiz zur Stärkung der Entwicklung und Produktion von Computerspielen in Deutschland“, welche im Bundeskanzleramt bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth angesiedelt ist, zu rechnen, und wie wird eine enge Verzahnung mit der bestehenden Computerspieleförderung des Bundes, angesiedelt im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, erreicht?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. April 2024**

Für die Ermöglichung eines Förderprogramms für Computerspiele hat der Deutsche Bundestag mit seinem Beschluss über den Bundeshaushalt 2024 den Kulturetat um gut 33 Mio. Euro gestärkt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien stimmt sich über die mögliche Ausgestaltung einer erweiterten Gamesförderung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ab. Diese Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

4. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Sieht Bundeskanzler Olaf Scholz derzeit Anhaltspunkte dafür, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth, zu entlassen (siehe Merkur am 28. März 2024: www.merkur.de/politik/csu-knobloch-berlinale-gruene-claudia-roth-ruecktritt-forderung-martin-huber-zr-92915805.html, Tichys Einblick am 27. März 2024: www.tichyseinblick.de/meinungen/claudia-roth-entlassung-knobloch-zentralt-juden/, Achgut am 26. März 2024: www.achgut.com/artikel/knobloch_fordert_ruecktritt_von_claudia_roth, alle drei zuletzt abgerufen am 28. März 2024)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 4. April 2024**

Nein.

5. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Wie groß ist bundesweit der Personenkreis junger Geflüchteter der Jahrgänge 2005 und 2006, die sich noch im Asylverfahren befinden oder geduldet werden und die sich deshalb nicht selbst online für den KulturPass anmelden können, da sie nicht über ein Ausweisdokument mit Online-Funktion (deutscher Personalausweis, eID-Karte oder Elektronischer Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Wohnsitz in Deutschland) verfügen oder als Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels die Online-Funktion nicht freigeschaltet haben (bitte für die Jahrgänge 2005 und 2006 getrennt auflisten), und wie viele Träger (wie zum Beispiel Beratungsstellen oder Jugendhilfeeinrichtungen) verifizieren im alternativen Freischaltungsverfahren junge Geflüchtete als unabhängige Stellen bundesweit (bitte die Anzahl nach Bundesland auflisten)?

6. Abgeordneter **Jan Korte**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Verifizierungen im alternativen Freischaltungsverfahren für junge Geflüchtete des Jahrgangs 2005 zur Anmeldung für den KulturPass wurden bislang erfolgreich abgeschlossen (bitte nach Bundesländern auflisten), und warum sind die angekündigten mehrsprachigen Informationsmaterialien bislang noch nicht erschienen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. April 2024**

Die beiden Fragen werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der KulturPass stand im Pilotjahr 2023 allen Personen, die 2005 geboren wurden und ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zur Verfügung und wird seit dem 1. März 2024 für den Geburtsjahrgang 2006 fortgesetzt.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 29. Februar 2024 102.898 Personen aus den Geburtsjahrgängen 2005 und 2006 mit einer Aufenthaltsgestattung (im laufenden Asylverfahren), geduldet oder mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen in Deutschland auf, davon 52.182 Personen des Jahrgangs 2005 und 50.716 Personen des Jahrgangs 2006. Ob die Aufenthaltstitel elektronisch erteilt wurden und ggf. die Ausweisfunktion aktiviert wurde, wird im AZR nicht erfasst.

Das alternative Identifizierungsverfahren für den KulturPass wurde im September 2023 initiiert. Bis zum Jahresende wurden zehn Informationsveranstaltungen für Organisationen zum alternativen Verfahren durchgeführt und der Kontakt mit über 90 Organisationen und Einrichtungen hergestellt. Aktuell fungieren hiervon 53 Organisationen als aktive Vermittlungsstellen. Sie verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Baden-Württemberg	2
Bayern	7
Berlin	4
Brandenburg	1
Hamburg	2
Hessen	10
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	16
Rheinland-Pfalz	2
Saarland	1
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	3

Im Jahr 2023 wurden 145 Personen erfolgreich im alternativen Identifizierungsverfahren verifiziert und ihre KulturPass-Budgets freigeschaltet. Erfolgreiche Freischaltungen im alternativen Identifizierungsverfahren erfolgten in allen Bundesländern mit Ausnahme von Thüringen.

Die in acht Fremdsprachen (FA, AR, UA, RU, TR, FR, ES, EN) übersetzten Informationsmaterialien standen 2023 zur Verfügung, bedurften

aber in diesem Jahr redaktioneller Anpassungen. Diese konnten erst nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts im März 2024 vorgenommen werden. Nach Fertigstellung der Übersetzungen werden die Informationen so bald als möglich wieder zur Verfügung stehen.

7. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Was waren Anlass sowie Themen des Austausches zwischen dem Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt und Dr. Alfred Gusenbauer im Sommer 2022 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/10863; bitte das genaue Datum, die behandelten Themen, die Art des Kontakts, den Ort des Kontakts angeben sowie, auf wessen Initiative hin der Kontakt stattgefunden hat)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 4. April 2024**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnisse besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Der Kontakt von Bundesminister Wolfgang Schmidt und Dr. Alfred Gusenbauer im Sommer 2022 betraf Energiethemen. Weitere Termindetails sind nicht mehr rekonstruierbar.

8. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wird der Bundeskanzler Olaf Scholz angesichts seiner nach Meinung von Medienvertretern auf die AfD anspielenden Warnung vor denjenigen, die „unser Land auseinandertreiben wollen“ (vgl. „Scholz warnt in Dresden vor Spaltern in der Gesellschaft“ in: Reuters vom 29. Februar 2024), und den mittlerweile aus der Medien-Öffentlichkeit gegen ihn selbst erhobenen Vorwurf, er vertiefe die „Spaltung der Gesellschaft“ („Scholz entwickelt sich zum Populisten“ in: NZZ International vom 12. März 2024), da er, unter anderem in seiner Videobotschaft zum Beginn des Ramadan am 10. März und mit Blick auf den am 10. Januar 2024 veröffentlichten Bericht des Recherchekollektives „CORRECTIV“, nach wie vor von „Deportationsplänen“ spricht, von denen bei einem angeblichen Geheimtreffen von „Politikern von AfD und CDU mit Rechtsradikalen“ im November 2023 in Potsdam die Rede gewesen sein soll und die „Millionen von Menschen“ betreffen sollen (vgl. Berliner Morgenpost vom 20. Januar 2024, S. 3), von nun an seinen persönlichen Beitrag leisten, um die vieldiskutierte „Spaltung der Gesellschaft“ zu überwinden und sich eine neue Position zu der mittlerweile als „Correctiv-Affäre“ („Scholz entwickelt sich zum Populisten“ in: NZZ International vom 12. März 2024) bekannten Angelegenheit um den fraglichen Artikel dieses Medienunternehmens erarbeiten, die sich weniger an wertenden Schlussfolgerungen Dritter und mehr an dem Faktum orientiert, dass es für die Existenz eines „Deportationsplans“ überhaupt keinen Beweis gibt?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes Dr. Johannes Dimroth vom 2. April 2024

Für die Bundesregierung ist der gesellschaftliche Zusammenhalt eine der grundlegenden Bedingungen einer erfolgreichen Demokratie.

Deswegen hat sich der Bundeskanzler Olaf Scholz zu der Gefahr des Rechtsextremismus für den Zusammenhalt unserer Demokratie unter anderem in seinem Videopodcast (abrufbar unter www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/kanzler-kompakt-gegen-hass-fuer-humanitaet-und-ordnung-2253914) geäußert: „Rechtsextremisten greifen unsere Demokratie an. Sie wollen unseren Zusammenhalt zerstören. Deshalb sind nun auch alle gefordert, klar und deutlich Stellung zu beziehen: für Zusammenhalt, für Toleranz, für unser demokratisches Deutschland – und für mehr als 20 Millionen Bürgerinnen und Bürger mit Migrationsgeschichte.“

Die Worte des Kanzlers stehen für sich.

9. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Welche Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten hatten der Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Büros in der Zeit vom 26. Februar 2024 bis einschließlich 11. März 2024, und welche Themen waren jeweils Gegenstand der Kontakte?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 2. April 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher stattgefundenen Treffen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu u. a. die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu einzelnen Kontakten gekommen sein könnte. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Gleichzeitig unterliegen nicht öffentliche bzw. nicht veröffentlichte Gespräche, die Journalistinnen und Journalisten in Ausübung ihrer durch die Pressefreiheit geschützten Redaktions- oder Recherchetätigkeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden führen, dem durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis.

Der Schutz der Pressefreiheit reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG schützt dabei jede Tätigkeit medienspezifischer Informationsbeschaffung.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskünfte zu derartigen Gesprächen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

10. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Wie und wann wird die Bundesregierung den Beschluss des Europäischen Parlaments im Rahmen der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), Gas- und Ölheizungen ab 2040 zu verbieten, in nationales Recht umsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Der Kompromisstext der EU-Gebäuerichtlinie (EPBD) enthält kein Verbot für Heizungen mit fossilen Brennstoffen ab 2040. Der Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Brennstoffen bis 2040 soll gemäß EPBD-Kompromisstext lediglich in den Blick genommen werden.

11. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Welche Kosten erwartet die Bundesregierung, aufgeschlüsselt für die öffentlichen Haushalte, für die privaten Haushalte und für Gewerbe/Industrie, im Rahmen der Umsetzung der EU-Gebäuerichtlinie (EPBD)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Die Bundesregierung prüft und bewertet zur Zeit, welche Regelungen der Novelle der EU-Gebäuerichtlinie wie und zu welchem Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Einschätzungen zu den zu erwartenden Kosten für öffentliche Haushalte, private Haushalte und Gewerbe/Industrie liegen insofern noch nicht vor.

12. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Ist es zutreffend, dass, wie mir zugetragen wurde, die bislang geübte Praxis, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über Ausfuhrgenehmigungen für Güter, wie zum Beispiel Maschinen, in die Volksrepublik China entscheidet, aufgrund der geopolitischen Lage das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übernimmt, und wie schnell erfolgt die Kommunikation mit den davon betroffenen Firmen, die hierdurch nach meiner Einschätzung oftmals in ihrer Existenz bedroht sind?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. April 2024**

Der Bundesregierung ist keine derartige Änderung in der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9689 zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9288 verwiesen.

13. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über die zunehmende Zahl von Biogasanlagen, die mit ihrer Abwärme auch eine Wärmeversorgung (z. B. Nahwärmenetz) betreiben und die wegen des Auslaufens der 20-jährigen EEG-Förderung (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) und der fehlenden Anschlussperspektive meines Erachtens von der Stilllegung und in der Konsequenz die Lieferverträge mit privaten Wärmeabnehmern von der Kündigung bedroht sind, und wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Wärmeversorgung dieser Kunden sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Laut den von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Stammdaten zur Stromerzeugung aus Biomasse gab es im Jahr 2021 über 11.000 Biogasanlagen mit einer jährlichen Stromerzeugung von rund 28 Terawattstunden. Ob und inwieweit diese Biogasanlagen neben der Stromproduktion, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird, auch gleichzeitig Wärme auskoppeln und über Wärmenetze Endkunden beliefern, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Inwieweit die Anlagen nach Auslaufen der auf 20 Jahre begrenzten EEG-Förderung weiterbetrieben werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zum einen haben Betreiber die Möglichkeit, sich an den wettbewerblichen EEG-Ausschreibungen zu beteiligen und sich so eine zehnjährige Anschlussförderung zu sichern. Zum anderen können Anlagen auch ohne EEG-Förderung über die Erträge aus der Strom- und Wärmeerzeugung und deren Vermarktung wirtschaftlich betrieben werden. Mit Blick auf den Weiterbetrieb von Wärmenetzen besteht zudem die Möglichkeit, auf eine andere Wärmetechnologie umzustellen. Für die Investition in erneuerbare Wärmeerzeugung und Abwärmenutzung in Wärmenetzen besteht Unterstützung über Förderprogramme der Bundesregierung wie die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ und die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“, die bei Erfüllung der Förderbedingungen genutzt werden könnten. Inwieweit diese Möglichkeiten genutzt werden und der Weiterbetrieb der Biogasanlage bzw. des Wärmenetzes abgesichert wird, unterliegt der betriebswirtschaftlichen Entscheidung der Betreiber.

Für Wärmekunden besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf alternative Heizsysteme umzusteigen. Zwar ermöglicht die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Vertragslaufzeiten für die Wärmelieferung von bis zu zehn Jahren. Nach Ablauf des Vertrags steht den Kunden neben einer Verlängerung grundsätzlich auch der Umstieg auf eine Eigenversorgungsoption offen. Darüber hinaus wird in § 3 AVBFernwärmeV Wärmekunden das Recht zur Verringerung der Anschlussleistung eingeräumt, über das letztlich ebenfalls der Aufbau einer alternativen Wärmeversorgung ermöglicht werden kann.

14. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Mit welchen Auswirkungen auf die heimische Solarindustrie rechnet die Bundesregierung durch den Verzicht auf den Resilienzbonus (z. B. Glasmanufaktur Brandenburg GmbH in Tschernitz und Meyer Burger in Freiberg), und welche alternativen Unterstützungsmaßnahmen plant die Bundesregierung (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/resilienz-bonus-solar-photovoltaik-kommt-nicht-100-amp.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. April 2024**

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen zum Solarpaket I im parlamentarischen Raum laufen. Die Hoheit des Verfahrens liegt daher beim Deutschen Bundestag.

Für die Bundesregierung kann Folgendes mitgeteilt werden: Die Bundesregierung ist sich der sehr ernststen Lage der deutschen Photovoltaik-Hersteller wie auch in den Zulieferbereichen sehr bewusst und steht dazu seit über einem Jahr in einem regelmäßigen und intensiven Austausch mit der Branche, insbesondere auch mit den betreffenden in Ostdeutschland produzierenden Unternehmen. Zur Stärkung der Resilienz der deutschen und europäischen Photovoltaik-Industrie hat die Bundesregierung bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen (vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10529). Zudem prüft sie, ob der „Net Zero Industry Act“ (NZIA) beschleunigt umgesetzt werden kann.

Das Interessenbekundungsverfahren zur Förderung von Leuchtturmprojekten der Photovoltaik-Industrie wird im Lichte der haushälterischen Möglichkeiten fortgesetzt. Die mögliche Investitionsförderung bezieht sich dabei auf Solarmodule, aber auch sonstige Komponenten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, sofern sie in Deutschland gefertigt werden, und dient damit nicht zuletzt der Stärkung der Resilienz.

Die Firma Meyer Burger hat am 26. März 2024 ihre Modulproduktion in Freiberg auf Grund der internationalen Wettbewerbssituation eingestellt. Laut Unternehmen wird die Zellproduktion in Deutschland fortgesetzt, um den Herstellungshochlauf in den USA abzusichern. Die Bundesregierung hat mit Blick auf das Unternehmen Meyer Burger die Übernahme einer Exportkreditgarantie im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Solarmodulproduktion in den USA grundsätzlich zugesagt. Damit verbunden ist eine Standortgarantie für den Forschungs- und Fertigungsstandort Hohenstein-Ernstthal. Wichtig und zentral für die Bundesregierung ist es, unter den genannten Bedingungen den Forschungs- und Fertigungsstandort Hohenstein-Ernstthal zu erhalten und Arbeitsplätze an diesem Standort zu sichern.

15. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie lange plant die Bundesregierung die in der Reserve vorgehaltenen Kohlekraftwerke am Netz zu behalten, und hält die Bundesregierung trotz dieser weiteren Abhängigkeit von Kohle an dem geplanten Kohleausstieg 2030, vor dem Hintergrund der weiterhin ausstehenden Kraftwerksstrategie, fest?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2024**

Vor dem Hintergrund der am 31. März 2024 ausgelaufenen Versorgungsreserve bezieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Antwort auf die sogenannte Netzreserve. Die Vorhaltung von Kohlekraftwerken in der Netzreserve steht im Einklang mit dem Ziel der Bundesregierung, die Kohleverstromung in Deutschland bis idealerweise 2030 zu beenden. Die Netzreserve ist ein wichtiges Übergangsinstrument für einen sicheren Stromnetzbetrieb.

Die Bundesnetzagentur hat seit 2023 mehrere bereits in der Netzreserve befindliche Kraftwerke weiterhin bis 2031 als systemrelevant eingestuft und genehmigt. Die Ausweisungen wurden auf Basis der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Betrachtungszeitraum 2030 vorgenommen. Dies ist ein normaler technischer Vorgang, der im Energiewirtschaftsgesetz und in der Netzreserveverordnung geregelt ist. Solche systemrelevanten Kraftwerke dürfen nicht stillgelegt werden. Sie sind aber auch keine regulären Marktkraftwerke. Sie werden in die Netzreserve übernommen und dürfen nur auf Anforderung der ÜNB außerhalb des Strommarktes zur Gewährleistung eines sicheren Stromnetzbetriebs laufen. In der Regel werden sie für den sogenannten Redispatch eingesetzt, der sicherstellt, dass auch in Situationen mit hoher Auslastung der Stromnetze die Verbraucher gemäß der Handelsergebnisse mit Strom versorgt werden können. Netzreservkraftwerke werden nur in wenigen Stunden des Jahres eingesetzt, die dadurch entstehenden CO₂-Emissionen sind gering.

16. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Umstellung vieler Autohersteller im Vertrieb auf das Agenturmodell (www.nzz.ch/mobilitaet/agenturmodell-autohersteller-verkaufen-haendler-werden-agenten-ld.1735972) auf die Preise bei Leasing beziehungsweise bei Neuwagen und die Gewinnspanne bei Autohändlern?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, wie sich die Umstellung vieler Automobilhersteller auf das Agenturmodell auf die Preise bei Leasing und Neuwagenkauf bzw. die Gewinnspanne der Autohändler auswirkt. Die Modalitäten der Verträge werden mit den Automobilherstellern verhandelt und unterliegen kartellrechtlichen Bestimmungen.

17. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft erteilen, wann die angekündigte Novelle zum Vergaberecht – das sogenannte Vergabetransformationspaket – vorgelegt und welche Änderungen diese insbesondere für den Bereich der Bauleistungen (beispielsweise die Erhöhung der EU-Schwellenwerte für die Vergabe von Bauleistungen sowie die Einführung von zu berücksichtigenden Umwelt-, Klima- und Sozialkriterien) enthalten wird?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. April 2024**

Die Reform des Vergaberechts besitzt eine hohe Priorität für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wie auch für die gesamte Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Bürokratieabbau.

Nach einer erfolgreichen öffentlichen Konsultation mit über 450 umfangreichen und inhaltsvollen Stellungnahmen und mehreren Stakeholder-Gesprächsrunden sowie anschließender sorgfältiger Auswertung befindet sich der Referentenentwurf aktuell noch in Erarbeitung.

Nach gegenwärtigem Zeitplan wird die Ressortabstimmung zum Referentenentwurf im Frühjahr 2024 angestrebt. Dieser Abstimmung kann im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht vorgegriffen werden. Schon jetzt kann mitgeteilt werden, dass keine nationale Regelungskompetenz zu einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte vorliegt.

18. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wird das Bundesprogramm „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ (Kommunalrichtlinie, 4.2.5 e: „Errichtung und Umgestaltung/Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur (Strecken und Knoten), Errichtung von Beleuchtung für Radverkehrsinfrastruktur“, Förderzeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027) im Rahmen der Neuausrichtung der Förderung des Klima- und Transformationsfonds fortgesetzt, zumal die zuständige Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) mitgeteilt hat, dass es zwischen Dezember 2023 und Februar 2024 einen Antragsstopp gibt (www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/SonstigeDokumente/2021-09-30_Fahrrad-Mobilitaet_Foerderprogramme_fuer_Internet.pdf, Punkt 7)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. März 2024**

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld wird auch im Rahmen der Neuausrichtung der Förderung des Klima- und Transformationsfonds fortgesetzt. Ob die konkrete Ausge-

staltung Förderschwerpunkt 4.2.5 e in bisheriger Form erhalten bleibt oder weiterentwickelt wird, ist aktuell noch offen.

19. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kraftwerke aus Schleswig-Holstein (www.stadtwerke-kiel.de/ueber-uns/aktuelles/presse/pressemitteilungen/detail/stadtwerke-kiel-und-innio-setzen-weltweit-massstaebe-fuer-eine-klima-neutrale-energieversorgung-bereits-bis-2035) haben bei der Bundesnetzagentur oder anderen Stellen des Bundes bisher die geplante Umrüstung von Erdgas auf Wasserstoff (H2-ready) gemeldet bzw. beantragt (bitte jeweils das Kraftwerk, den gemeldeten Zeitpunkt der Umrüstung und die gemeldete Leistung in Megawatt nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. April 2024**

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) müssen neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von mehr als zehn Megawatt, die Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewinnen und die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigt worden sind, die Anlage ab dem 1. Januar 2028 mit höchstens zehn Prozent der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können.

Bislang liegen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Kraftwerke aus Schleswig-Holstein keine Nachweise zur Erfüllung dieser Anforderung vor. Keine der bislang vom BAFA zugelassenen KWK-Anlagen war von dieser Anforderung betroffen.

20. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Unternehmen haben dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bisher eine „betriebsinterne Zuständigkeit“ (etwa einen sogenannten Menschenrechtsbeauftragten) zur Übernahme und Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) seit Inkrafttreten des Gesetzes gemeldet (bitte nach gemeldeter betriebsinterner Bezeichnung für die „betriebsinterne Zuständigkeit“, Geschlecht und Art der beruflichen Ausbildung aufschlüsseln), und wie viele Unternehmen, die unter das LkSG fallen, sind dieser Meldepflicht bisher nicht nachgekommen (bitte Zahl der Unternehmen sowie den Betrag verhängter Bußgelder angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Eine gesonderte Meldepflicht der Festlegung der Zuständigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) besteht nicht. Informationen zur Umsetzung in den Unternehmen erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) grundsätzlich aus den eingegangenen Berichten sowie im Rahmen der Durchführung risikobasierter Kontrollen.

Das LkSG enthält keine konkret formulierten Anforderungen an die Bezeichnung, Qualifikation oder andere Spezifikationen der festgelegten Zuständigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LkSG. Die Zuständigkeit muss nicht einzelnen Individuen zugewiesen werden, sondern kann auch etwa Gremien oder Gruppen von Personen übertragen werden. Daher nimmt das BAFA keine statistische Erfassung hinsichtlich der Bezeichnung, dem Geschlecht oder der Art der beruflichen Ausbildung vor.

Im Rahmen seiner risikobasierten Kontrolltätigkeit nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 LkSG hat das BAFA als zuständige Behörde nach § 19 LkSG im Jahr 2023 insgesamt 406 Unternehmen u. a. hinsichtlich der Festlegung der betriebsinternen Zuständigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LkSG geprüft. Im Jahr 2024 wurden bisher 147 derartige Kontrollen begonnen.

Bußgelder wurden bisher nicht verhängt.

21. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen im Einzelnen zu benennenden Gründen wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht – wie im „Sonderbericht der Bundesregierung – Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ angekündigt (Bundestagsdrucksache 20/9000, S. 7) – „im Winter 2023/24 ein Referentenentwurf mit den erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergaberechts erstellt“ bzw. veröffentlicht, und bis wann ist – nach dem zwischenzeitlichen Frühlingsanfang – nunmehr die Erstellung beziehungsweise Veröffentlichung eines entsprechenden Referentenentwurfs geplant (bitte ein konkretes Datum angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. April 2024**

Die Reform des Vergaberechts besitzt eine hohe Priorität für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wie auch für die gesamte Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Bürokratieabbau.

Nach einer erfolgreichen öffentlichen Konsultation mit über 450 umfangreichen und inhaltsvollen Stellungnahmen und mehreren Stakeholder-Gesprächsrunden sowie anschließender sorgfältiger Auswertung befindet sich der Referentenentwurf aktuell noch in Erarbeitung. Eine Ver-

öffentlichung im Winter 2023/2024 wurde im zitierten Sonderbericht der Bundesregierung nicht angekündigt.

Nach gegenwärtigem Zeitplan wird die Ressortabstimmung zum Referentenentwurf im Frühjahr 2024 angestrebt. Dieser Abstimmung kann im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht vorgegriffen werden.

22. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- War die Bundesregierung in die Planung zum Bau der Wasserstofffabrik in Neumünster einbezogen (www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Fabrik-fuer-gruenen-Wasserstoff-soll-in-Neumuenster-entstehen,wasserstoffhub100.html), und ist ein Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Die Bundesregierung war nicht in die Planung zum Bau der Wasserstofffabrik in Neumünster einbezogen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, ob dieses Projekt im Kernnetz berücksichtigt werden soll. Der aktuelle Entwurf des Kernnetzes vom 15. November 2023 wurde von den Fernnetzbetreibern (FNB) erstellt und liegt der Bundesnetzagentur vor. Die Einreichung des finalen Antrags der FNB ist bis spätestens 21. Mai 2024 vorgesehen.

23. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Erwartet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbauziele im Bereich der Offshore-Energie (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/windenergie-auf-see-gesetz-2022968) einen Engpass an Verfügbarkeit von Spezialschiffen für den Ausbau (z. B. Errichterschiffe), und was tut die Bundesregierung, um kritische Werftkapazitäten in Deutschland für unser Land zu sichern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. April 2024**

Derzeit ist nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) der weltweite Bestand an Errichterschiffen für die Installation von Windenergieanlagen auf See ausreichend, um die Nachfrage decken zu können. Im Hinblick auf die ansteigenden Größen dimensionen der Windenergieanlagen und die weltweit steigenden Zubau mengen bis zum Jahr 2030 geht das BMWK von einem steigenden Bedarf an Spezialschiffen, insbesondere auch Errichterschiffen aus.

Ein Großteil der bis zum Jahr 2030 zu errichtenden Flächen für Offshore-Windparks wurde bereits bezuschlagt oder befindet sich derzeit in der Ausschreibung. Der große Vorlauf ermöglicht es den Windpark-Entwicklern, sich Schiffskapazitäten rechtzeitig zu sichern, sodass das

BMWK derzeit nicht von einer Verzögerung des Ausbaus aufgrund mangelnder Schiffskapazitäten ausgeht.

Die Bundesregierung unterstützt deutsche Werften durch eine Reihe von Instrumenten. Insbesondere durch Exportkreditgarantien des Bundes (sogenannte Hermesdeckungen), von denen deutsche Werften in erheblichem Maße profitieren. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Werften bei Forschung und Innovation über das Maritime Forschungsprogramm und das Innovationsprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit Blick auf die Energiewende und die mögliche Fertigung von Offshore-Konverterplattformen in Deutschland ist die Bundesregierung derzeit in konstruktiven Gesprächen mit den Ländern, um künftig Hersteller der Plattformen möglichst kurzfristig durch staatliche Absicherung bei der Finanzierung zu unterstützen.

24. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Warum hat das Umweltbundesamt am 15. März 2024 neben Daten zum Klimaziel 2023 auch Projektionsdaten für die kumulierte sowie sektorübergreifende Jahresemissionsgesamtmenge im Jahr 2030 veröffentlicht, obwohl dies nach dem aktuell gültigen Bundes-Klimaschutzgesetz gar nicht vorgesehen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. April 2024**

Das Umweltbundesamt erstellt jährlich Projektionen, die für den Klimaschutzbericht nach § 10 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes benötigt werden. Die Projektionsdaten, die am 15. März 2024 veröffentlicht wurden, werden hierfür verwendet sowie für die an die Europäische Kommission am 30. Juni 2024 zu übermittelnde Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaschutzplans. Zudem hat der Koalitionsausschuss am 28. März 2023 beschlossen, dass künftig mit den Emissionsdaten des Vorjahres die prognostizierte Emissionsentwicklung für die Jahre bis 2030 dargestellt werden soll. So wird frühzeitig erkennbar, ob Deutschland auf Kurs ist, seine Klimaschutzziele zu erreichen. Das schafft Planungssicherheit und begünstigt wirksamen Klimaschutz. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/10863 verwiesen.

25. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie konkret und in welcher Regelmäßigkeit lässt sich die Bundesregierung durch das Strategische Forum für Standardisierung beraten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/10665)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. April 2024**

Um der strategischen und wettbewerbspolitischen Bedeutung der Normung und Standardisierung für die deutsche Wirtschaft gerecht werden zu können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Deutsche Strategieforum für Standardisierung gegründet. Im Sinne eines strategisch koordinierten und konsensualen Vorgehens der interessierten Kreise sollen gemeinsam mit Entscheidungsträgern der Stakeholdergruppen der Normung aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik die Rolle und Beteiligung der deutschen Normung und der sie tragenden Expertinnen und Experten auf europäischer und internationaler Ebene gestärkt und die Aktivitäten des „High-Level-Forum on European Standardisation“ der Europäischen Kommission gespiegelt werden.

Das Gremium hat mit Gründung im Februar 2023 im letzten Jahr dreimal getagt, in diesem Jahr sind mindestens zwei Sitzungen vorgesehen. Erste Arbeitsergebnisse wurden als Handlungsempfehlungen vorgelegt (vgl. dazu auch www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/12/20231212-ein-jahr-deutsches-strategieforum-fuer-standardisierung.html).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

26. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wann wird nach Ansicht der Bundesregierung die Auszahlung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Klimageldes an die Bürgerinnen und Bürger beginnen, und falls dies nicht erfolgen wird, welcher anderweitige Kompensationsmechanismus ist hierzu seitens der Bundesregierung vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. April 2024**

Die Bundesregierung arbeitet an einem Direktauszahlungsmechanismus, der auch für ein Klimageld genutzt werden kann, wenn er vollständig finalisiert ist. Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen zur Auszahlung eines Klimageldes wird in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein. Unabhängig davon werden bereits heute Haushalte und Unternehmen über die Abschaffung der EEG-Umlage, die Strompreiskompensation und Beihilfen nach § 11 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entlastet.

27. Abgeordneter
Dr. Alexander Gauland
(AfD)
- Wie hat sich die Anzahl der von der Bundesregierung geförderten Organisationen, die sich für die deutsch-britischen Beziehungen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder wissenschaftlichem Feld einsetzen, in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie hat sich die Höhe der einzelnen Zuwendungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte Anzahl der Organisationen und Höhe der Fördersummen pro Jahr auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 2. April 2024

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Angaben war eine Ressortabfrage durchzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können und bei der Interpretation der Antworten von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts auszugehen ist.

Das Ergebnis der Ressortabfrage bitte ich Sie den folgenden Auflistungen zu entnehmen:

Anzahl der durch die Bundesregierung geförderten Organisationen, die sich für die deutsch-britischen Beziehung auf politischen, wirtschaftlichem, kulturellen oder wissenschaftlichen Feld einsetzen.									
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
248	270	269	257	254	263	241	244	251	222

Gesamtausgaben (Ist) in Tausend Euro der Bundesregierung für Organisationen, die sich für die deutsch-britischen Beziehung auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder wissenschaftlichem Feld einsetzen.									
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
37.173	41.892	38.608	32.538	26.255	32.994	29.925	40.475	34.646	37.828

28. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Wann ist nach derzeitigem Kenntnisstand der von der Bundesregierung für das Klimageld angestrebte Auszahlungsweg frühestmöglich einsatzbereit, und wann wird nach derzeitigem Stand die erste Auszahlung erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. April 2024

Die Bundesregierung arbeitet an einem Direktauszahlungsmechanismus, der auch für ein Klimageld genutzt werden kann, wenn er vollständig finalisiert ist.

Der am 21. Februar 2024 vom Bundeskabinett beschlossene Jahreswirtschaftsbericht enthält dazu folgende Aussage (Seite 88, 89): „Um künftig schneller und zielgenauer unterstützen zu können, führt die Bundesregierung ihre Arbeiten am Aufbau eines Mechanismus für Direktzahlungen an Privatpersonen fort. Sie wird zeitnah über Eckpunkte zur kon-

kreten administrativen Ausgestaltung des Direktzahlungsmechanismus entscheiden und eine zuständige Behörde benennen.“

Dieser Prozess läuft.

29. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die erheblichen Schwankungen bei den Einnahmen aus der Tabaksteuer, die nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Februar 2024 gegenüber Februar 2023 um 50,6 Prozent (mithin um 449.919.000 Euro) gestiegen sind, wohingegen sie sich im Vergleichszeitraum Februar 2023 zu Februar 2022 um 19 Prozent (mithin um 142.285.000 Euro) erhöhten und im Jahresvergleich der Vorjahre lediglich im einstelligen Prozentbereich variierten [so 2020 im Vergleich zu 2019 um 2,8 Prozent stiegen (von 14.256.828.000 Euro auf 14.650.919.000 Euro), sich 2019 im Vergleich zu 2018 um 0,6 Prozent verringerten (von 14.339.006.000 Euro auf 14.256.828.000 Euro), wie ebenso 2018 im Vergleich zu 2017 um 0,4 Prozent (mithin von 14.398.831.000 Euro auf 14.339.006.000 Euro)], wobei sie sich im Jahresvergleich von 2022 zu 2012 um 1,01 Prozent erhöhten (mithin von 14.143 Mio. Euro auf 14.229 Mio. Euro)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. April 2024**

Die Schwankungen der Tabaksteuereinnahmen haben viele verschiedene Gründe. Insbesondere können diese durch gesetzliche Änderungen aber auch durch sich ändernde Konsumgewohnheiten begründet sein. Darüber hinaus unterliegt der Zeitpunkt des Steuerzeichenbezugs durch die Wirtschaftsbeteiligten, als Ausgangspunkt für die Vereinnahmung der Tabaksteuer in einem bestimmten Monat, deren Dispositionsfreiheit. Auch dies kann, insbesondere bei der monatlichen Betrachtung, zu Schwankungen bei den Tabaksteuereinnahmen führen. Der Vergleich der Tabaksteuereinnahmen von einzelnen Monaten ist daher in der Regel wenig aussagekräftig für die Gesamtentwicklung der Tabaksteuereinnahmen.

30. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Warum ist im geplanten Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz vorgesehen, dass Mitarbeiter der spezifisch ausgebildeten Zoll-Kontrollteams aus den Sachgebieten C in den Hauptzollämtern künftig abgestellt werden können, um Einrichtungen der Bundesfinanzbehörden gegen Gefahren zu schützen, und sind diese Zoll-Bediensteten, wie nach meiner Ansicht, nicht viel zu qualifiziert und in ihren aktuellen Tätigkeitsbereichen nicht viel zu wertvoll, um für Sicherungsaufgaben eingesetzt zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. April 2024**

Mit Artikel 9 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG) soll u. a. nach § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes ein Absatz 5a eingefügt werden, der der Zollverwaltung die Aufgabe im Einzelfall überträgt, Einrichtungen der Bundesfinanzbehörden gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, zu schützen.

Soweit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Sicherung einzelner Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung der Zollverwaltung übertragen wurde, bestimmt diese selbständig und eigenverantwortlich die Einzelheiten einer effektiven und effizienten Umsetzung, u. a. welche Beschäftigten aus welchen Organisationseinheiten der Zollverwaltung mit dem Objektschutz betraut werden. Dabei stellt sie sicher, dass alle ihr übertragenen Aufgaben weiterhin erfüllt werden.

Es können dabei u. a. auch Beschäftigte der Sachgebiete C – Kontrolle – der Hauptzollämter eingesetzt werden. Diese sind aufgrund ihrer Qualifikation befähigt, die übertragene Objektschutzaufgabe zu erfüllen. Im Übrigen hat die Zollverwaltung die Möglichkeit, im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zuerkannten Haushaltsmittel hinreichend qualifiziertes Personal zusätzlich einzustellen.

31. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräßle**
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat das Bundesministerium der Finanzen über das Ausmaß des Schadens, der durch die Weitergabe sensibler und interner Informationen der Financial Intelligence Unit (FIU) durch einen FIU-Mitarbeiter an einen arabischen Clan entstanden ist (www.focus.de/politik/deutschland/medienbericht-miri-clan-hatte-wohl-spitzelin-anti-geldwaesche-behoerde-des-bundesfinanzministeriums_id_259636959.html), und welche Lehren zieht die FIU aus diesem Fall für Sicherheitsprüfungen und den Zugang zu Erkenntnissen der Sicherheitsorgane?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 3. April 2024**

Zu laufenden Ermittlungsverfahren gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab und verweist insoweit an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Die FIU hat bereits einen hohen Sicherheitsstandard und prüft parallel, ob noch strengere Regelungen für die Erteilung von Datenzugriffsbefugnissen und Zutrittsberechtigungen zu Liegenschaften implementiert werden sollten.

32. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche Yachten russischer Staatsbürger wurden seit Februar 2022 in Deutschland beschlagnahmt (vgl. www.merkur.de/wirtschaft/oligarchen-jacht-hamburg-luna-bka-kunst-russland-ukraine-krieg-zr-92273674.html), und falls sie veräußert wurden, für jeweils wieviel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. April 2024**

Seit Februar 2022 wurden keine Yachten von Staatsbürgern der Russischen Föderation durch Bundesbehörden beschlagnahmt oder veräußert.

Hinzuweisen ist darauf, dass die EU-Verordnung 269/2014 im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vorsieht, dass Vermögenswerte gelisteter Personen und Entitäten eingefroren sind und damit einem Verfügungs- und Bereitstellungsverbot unterliegen. Dies geschieht unmittelbar, ohne dass es hierzu eines gesonderten behördlichen Aktes wie etwa einer Beschlagnahme bedarf.

In besonderen Fällen – zur Verhinderung einer sanktionswidrigen Verfügung über eingefrorene Vermögenswerte – kann die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung Vermögenswerte sicherstellen. In Bezug auf Yachten war eine solche Sicherstellung bislang nicht erforderlich.

33. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie hoch die durchschnittliche Steuerentlastung für landwirtschaftliche Betriebe durch das beschlossene Wachstumschancengesetz ausfallen wird (bitte auch nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aufschlüsseln; www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/025-wachstumschancengesetz.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. April 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke „Zukunftsfähige Gestaltung der Landwirtschaft in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 20/10682 wird verwiesen.

34. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Wirtschaftsprüferaufsicht und die Finanzverwaltung sicher, dass die Wirtschaftsprüfer der Parteien ihren gesetzlichen Prüfungspflichten nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) im Fall der Finanzierung der Parteien aus dem Ausland nachkommen und ebenso die staatlichen Steuerbehörden im Hinblick darauf, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt, beispielsweise durch die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für Spenden, die nicht zulässig sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. April 2024**

Der Rechenschaftsbericht einer politischen Partei muss gemäß § 23 Absatz 2 des Parteiengesetzes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausnahmsweise durch einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft, nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes geprüft werden. Nach diesen Vorschriften ist der Wirtschaftsprüfer einer politischen Partei zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet (§ 31 Absatz 2 des Parteiengesetzes). Ergänzend verpflichtet das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, das auch für vereidigte Buchprüfer gilt, Berufsangehörige dazu, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und Prüfungen mit kritischer Grundhaltung durchzuführen. Diese Berufspflichten bestehen auch im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Parteiengesetzes betreffend die Zulässigkeit von Spenden. Die Einhaltung der Berufspflichten wird durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sichergestellt. Wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vorliegen, ist die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet und kann berufsaufsichtliche Sanktionen verhängen.

Wer vorsätzlich eine Zuwendungsbestätigung nach § 50 der Einkommensteuereinführungsvorschriften ausstellt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug nicht vorliegen, haftet für die entgangene Steuer nach § 10b Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Sofern im Besteuerungsverfahren, beispielsweise in der Veranlagung oder der Betriebsprüfung, ein derartiger Sachverhalt bekannt wird, werden durch die Finanzbehörden die entsprechenden gesetzlichen Konsequenzen gezogen.

Nach dem Grundgesetz sind für den Steuervollzug und die Strafverfolgung die Länder zuständig, so dass die Bundesregierung über keine Kenntnisse verfügt, ob Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung oder des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet wurden. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens im Einzelfall vorliegen, erfolgt allein durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Besteht ein Anfangsverdacht, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Durch das Legalitätsprinzip wird dabei sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat einschreiten. Ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist damit nicht in das Belieben der jeweiligen Behörden gestellt. Die Staatsanwaltschaft ist vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte tätig zu werden.

In Deutschland gilt in Ergänzung zum Legalitätsprinzip zudem der Amtsermittlungsgrundsatz, wonach die Strafverfolgungsbehörden den jeweiligen Sachverhalt bei Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts von Amts wegen zu erforschen und aufzuklären haben.

35. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)
- Wie prüft die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Finanzen liegende Finanzverwaltung, ob seitens der Parteien unzutreffende Spendenquittungen ausgestellt wurden, und wie wird sichergestellt, dass durch die Möglichkeit der Einnahme von Barspenden durch die Parteien nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) keine Geldwäsche begangen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. April 2024**

Wer vorsätzlich eine Zuwendungsbestätigung nach § 50 der Einkommensteuereinführungsvorschriften ausstellt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug nicht vorliegen, haftet für die entgangene Steuer nach § 10b Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Sofern im Besteuerungsverfahren, beispielsweise in der Veranlagung oder der Betriebsprüfung, ein derartiger Sachverhalt bekannt wird, werden durch die Finanzbehörden die entsprechenden gesetzlichen Konsequenzen gezogen. Das Besteuerungsverfahren ist Angelegenheit der Länder.

Der Gesetzgeber hat in § 25 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes die Entgegennahme von Barspenden bis zu einem Betrag i. H. v. 1.000 Euro ausdrücklich zugelassen. Darüberhinausgehende Barspenden sind nach der Gesetzesbegründung verboten, um den Bargeldverkehr einzuschränken (Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 16). Insofern hat der Gesetzgeber bereits eine entsprechende Wertung vorgenommen und mögliche Risiken beschränkt. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Präventionsmechanismen des Geldwäschegesetzes, das bestimmte in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure verpflichtet, bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv mitzuwirken und auch die Risiken bestimmter Bartransaktionen reguliert. Daneben sind Kreditinstitute nach dem besonderen Teil der für Kreditinstitute geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz verpflichtet, bei Bartransaktionen (z. B. Bareinzahlungen) innerhalb und außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen ab bestimmten Schwellenwerten Herkunftsnachweise einzufordern, um die Herkunft des Geldes zu plausibilisieren und insbesondere Geldwäsche als auch Terrorismusfinanzierung zu verhindern (www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Bank/Zahlungsverkehr/11_herkunftsnachweis_bareinzahlungen.html?id=16602136).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

36. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Welche „Intensitätsstufen“ (wie von Dr. Dieter Roman im Ausschuss für Inneres und Heimat angesprochen) gibt es bei Grenzkontrollen an deutschen Grenzen, und wie sind diese inhaltlich ausgestaltet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Die Intensitätsstufen für den Einsatz der Bundespolizei an den deutschen Schengen-Binnengrenzen, die auch im Rahmen der vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen Anwendung finden, stellen sich grundsätzlich wie folgt dar:

Intensitätsstufe 1

Vollkontrolle/Grenzübertrittskontrolle bei allen Reisenden

Intensitätsstufe 2

Grenzübertrittskontrolle des fahndungsrelevanten Verkehrs

Intensitätsstufe 3

Stichprobenartige Grenzübertrittskontrolle des fahndungsrelevanten Verkehrs

Intensitätsstufe 4

Bestreifung von grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen

Intensitätsstufe 5

Bestreifung des Grenzraumes

37. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Wann wurden seit dem Jahr 2000 welche „Intensitätsstufen“ bei Grenzkontrollen an deutschen Grenzen angewendet (bitte tabellarisch nach Grenzabschnitt, Zeitdauer und Intensitätsstufe auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird von der Bundespolizei nicht geführt.

38. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Sind die Inhalte des sogenannten Speziesismus nach Einschätzung der Bundesregierung vereinbar mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. www.bpb.de/themen/umwelt/bioethik/176364/tierethische-positionen/), und wenn ja, kommt es in Betracht, Gegner speziesistischer Positionen als Extremisten (vgl. www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/extremismus-node.html) zu verfolgen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. April 2024**

Die Bundesregierung erkennt derzeit keine Veranlassung, die hier allgemein aufgeworfenen tierethischen Positionen im Sinne der Fragestellung zu bewerten.

39. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Schritte unternimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach dem Terroranschlag auf die Moskauer Crocus City Hall am 22. März 2024 – vergleichbar der Französischen Republik, die die höchste Terrorwarnstufe ausgerufen hat –, um im eigenen Geschäftsbereich sowie seitens der nachgeordneten Behörden Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Bundespolizei terroristische Strukturen zu bekämpfen und einen größtmöglichen Schutz für die Bürgerinnen und Bürger – gerade im Hinblick auf die Fußball-EM 2024 in Deutschland – zu gewährleisten, und welche Haushaltsmittel bzw. Personalschlüssel der Bundespolizei werden hierfür jeweils akut eingeplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2024**

Das Bundesinnenministerium (BMI) ebenso wie seine Geschäftsbereichsbehörden nehmen die gestiegene Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus sehr ernst, nicht erst seit dem Anschlag auf die Moskauer Crocus City Hall am 22. März 2024. Im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sind zur Bearbeitung des gestiegenen Bedrohungspotentials des Islamischen Staats Provinz Khorasan (ISPK) strukturelle Anpassungen vorgenommen worden. Davon unabhängig findet der anlassbezogene und operative Informationsaustausch im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum statt, an dem das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Bundespolizei in täglichem Austausch stehen.

Mit Blick auf die Euro 2024 haben Bundesministerin Faeser und der französische Innenminister Darmanin am 13. März 2024 eine deutsch-französische Vereinbarung für die gegenseitige Unterstützung mit Polizeikräften und für eine enge Zusammenarbeit geschlossen. Diese umfasst den Einsatz gemeinsamer Polizeieinheiten und gemeinsamen Streifen im Bahnverkehr zwischen Deutschland und Frankreich. Bei der Abwehr hybrider Bedrohungen und dem Schutz vor Terrorismus arbeiten beide Länder sehr eng zusammen. Das Nationale Sicherheitskonzept des BMI für die UEFA Euro 2024 trägt der Abwehr terroristischer Bedrohungen angemessen Rechnung.

Die Polizeien des Bundes und der Länder werden aus Anlass der UEFA Euro 2024 mit einem maximalen Einsatz von Kräften und ihren Fähigkeiten auf alle Bedrohungsszenarien agieren und bereiten sich bereits mehrjährig vor, auch mittels Vorbereitungsstäben bei den Bundessicherheitsbehörden. Für den Informationsaustausch planen Bund und Länder im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Neuss mit dem International Police Cooperation Center 2024 (IPCC 2024) eine durchgängige Plattform für den polizeilichen Informationsaustausch für den Zeitraum der UEFA Euro 2024. Zusätzlich erfolgt nun nach Abschluss der PlayOffs und dem damit feststehenden endgültigen Mannschaftstableau eine ständige Risikoanalyse für die Spiele und relevante Standorte der Mannschaftsunterkünfte und Trainingsplätze.

In Abhängigkeit vorliegender Lageerkennnisse wird die Bundespolizei ihre Präsenz in ihrem originären Zuständigkeitsbereich verstärken. Während der UEFA Euro 2024 wird es zudem vorübergehende Grenzkontrollen an allen deutschen Grenzen geben. Die konkrete Ausgestaltung dieser temporären Binnengrenzkontrollen wird ebenfalls lageabhängig erfolgen und sich an grenzpolizeilicher Erfahrung orientieren. Die gesamte Einsatz- und Führungsorganisation ist hinsichtlich der Gefährdungslage umfassend sensibilisiert.

Für den Einsatz wird, unter anderem durch urlaubsbeschränkende Maßnahmen und die Reduzierung der Aus- und Fortbildung, die größtmögliche Verfügbarkeit von Einsatzkräften der Bundespolizei gewährleistet. Die Bundespolizei nimmt ihre Aufgaben gemäß Bundespolizeigesetz integrativ wahr. Eine Aufschlüsselung des Personals mit Blick auf die Intention der Fragestellung (Bekämpfung von terroristischen Strukturen) erfolgt nicht. Die in Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen entstehenden Kosten werden aus dem laufenden Etat der Bundespolizei gedeckt.

40. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch war jeweils die Anzahl linksextremer „Gefährder“, „relevanter Personen“ und „gewaltorientierter Personen“ in Deutschland jeweils in den Jahren von 2015 bis 2023 (bitte getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2024**

Für die Jahre 2015 bis einschließlich 2022 (im Falle des linksextremen Personenpotenzials: 2021) wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/7148 verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung für das Jahr 2023 Informationen über neun Gefährder und 73 Relevante Personen im Phänomenbereich Linksextremismus vor.

Die Zahlen zu Gefährdern und Relevanten Personen werden im Jahresverlauf regelmäßig aktualisiert. Bei den o. g. Zahlen handelt es sich – analog zur Systematik in der genannten Antwort auf die Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/7148 – um die erste Erhebung des Jahres 2023.

Im Jahr 2022 belief sich das gewaltorientierte linksextreme Personenpotenzial auf 10.800. Die Angaben zum gewaltbereiten Personenpotenzial für das Jahr 2023 befinden sich in der Abstimmung und werden mit der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2023 bekanntgegeben.

41. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Wie sehen die in der Regierungsbefragung im Deutschen Bundestag am 20. März 2024 (Plenarprotokoll 20/159, S. 20352) von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser erwähnten aktuell geltenden Rechtsgrundlagen der bundesdeutschen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für die Gesichtserkennung bzw. den Bilderabgleich im Internet aus (bitte im Detail ausführen), und plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Umstände der Identifizierung und Festnahme der mutmaßlichen RAF-Terroristin Daniela Klette, die durch den biometrischen Abgleich eines Fahndungsfotos mit öffentlich zugänglichen Fotos im Internet durch Journalisten ausfindig gemacht werden konnte, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. alle geltenden Rechtsgrundlagen und Ausnahmeregelungen restlos auszuschöpfen, damit diese Ermittlungsmethode nach Schwerekriminalen im geeigneten Rahmen künftig auch den Sicherheitsbehörden möglich ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und den Behörden des Zollfahndungsdienstes ist es nach derzeitiger Rechtslage möglich, eine manuelle Internetrecherche auf Grundlage von präventiven wie strafprozessualen Generalermittlungsklauseln durchzuführen. Im Einzelfall kann im Rahmen der Aufgaben der genannten Behörden auch der Einsatz von

technischen Produkten möglich sein; sofern dies eine Datenübermittlung erfordert, sind zusätzlich je nach Fallkonstellation die Voraussetzungen der jeweiligen Übermittlungsvorschriften der Fachgesetze zu erfüllen.

Die Bundesregierung prüft die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Durchführung softwaregestützter Gesichtserkennung.

42. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Hat die Bundesregierung Kenntnis über Schulungsprogramme oder Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, insbesondere in Bundesministerien und Ämtern, und falls ja, welche Initiativen wurden ergriffen, und welche Themen umfassen diese Schulungsprogramme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. April 2024

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist der zentrale Fortbildungsdienstleister des Bundes für eine agile und nachhaltige Verwaltung. Das aktuelle Schulungsprogramm der BAKöV enthält bereits Maßnahmen zu KI bezüglich technischer Grundlagen, Chancen und Risiken der Nutzung, Datenschutz, Informationssicherheit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Die BAKöV arbeitet dabei eng mit dem im Aufbau befindlichen Beratungszentrum für Künstliche Intelligenz (BeKI) im BMI als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für KI-Vorhaben und KI-Themen in der Bundesverwaltung zusammen. BAKöV und BeKI erarbeiten aktuell eine umfassende Weiterentwicklung dieses Schulungsangebots. Das Schulungsangebot der BAKöV soll mit Unterstützung des BeKI und weiteren Beteiligten der Bundesverwaltung ausgebaut werden und auch Bausteine zu ethischen Fragen, rechtlicher Anwendung der KI-Verordnung und deren praktischer Umsetzung, vertiefen. Dabei geht es neben spezifischen Fachkompetenzen in der KI-Anwendung auch um allgemeine Sensibilisierungsmaßnahmen für nahezu alle Bundesbeschäftigten.

Darüber hinaus bieten die Bundesressorts bereits fachspezifische KI-Schulungsangebote für ihre Mitarbeitenden an (siehe Anlage¹).

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10926 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

43. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Wie erklärt sich die Differenz zwischen der Zahl von 242.642 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Deutschland zum Jahresende 2023 (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 20/10520) und der Zahl von 492.390 in Deutschland aufhältigen Drittstaatenangehörigen, für welche im Ausländerzentralregister kein Aufenthaltsrecht verzeichnet ist (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37 des Abgeordneten René Springer (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10514), und in welchen Konstellationen sind Ausländer (noch) nicht ausreisepflichtig, obwohl sie über kein Aufenthaltsrecht verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Die angeführten Antworten der Bundesregierung beantworten unterschiedliche Fragestellungen. Die beiden genannten Zahlen von 242.642 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen in Deutschland zum Jahresende 2023 (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10520) und von 492.390 in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen, für welche im Ausländerzentralregister (AZR) kein Aufenthaltsrecht verzeichnet ist (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/10514) beziehen sich sowohl auf einen unterschiedlichen Stichtag (31. Dezember 2023 bzw. 31. Januar 2024) als auch auf einen unterschiedlichen Personenkreis („Ausländer“, also Drittstaatsangehörige und EU-Bürger bzw. nur Drittstaatsangehörige).

Damit eine Person in den Statistiken des AZR als vollziehbar ausreisepflichtig berücksichtigt wird, muss eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein. Die Person ist im Besitz einer Duldung, d. h., sie ist vollziehbar ausreisepflichtig, ihre Abschiebung ist aber ausgesetzt, weil tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, oder die Person ist vollziehbar ausreisepflichtig, aber nicht geduldet. Vollziehbar ausreisepflichtig wird ein Ausländer grundsätzlich erst dann, wenn der Grundverwaltungsakt, der die Ausreisepflicht begründet, auch vollziehbar ist, z. B. Versagung des Aufenthaltstitels, Ausweisung, Rücknahme oder Widerruf des Aufenthaltstitels (§ 58 Absatz 2 Satz 2 AufenthG).

Wie bereits in der Bundestagsdrucksache 20/10514 zu Frage 37 ausgeführt wurde, sind in den in der Frage genannten 492.390 Personen neben den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auch solche berücksichtigt, deren Aufenthaltstitel erloschen ist, widerrufen oder zurückgenommen wurde, hinsichtlich derer aber noch keine Vollziehbarkeit des die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakts gegeben ist oder zu denen kein aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist, bei denen die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist, sowie auch Personen mit einem Visum, wenn bei diesen im AZR (noch) kein anderer Aufenthaltstitel erfasst wurde, sowie Personen, die bei der zuständigen Ausländerbehörde bereits einen Aufenthaltstitel beantragt, aber noch nicht erhalten haben und bisher kein im AZR erfasstes Aufenthaltsrecht besitzen. Für

letztere wird die Fiktionswirkung nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) relevant.

Dagegen halten sich Personen, die im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung, Anlaufbescheinigung, Betretenserlaubnis oder eines (langfristigen) nationalen Visums sind, rechtmäßig bzw. (im Falle des genannten Visums) mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf. Für diese Fälle wurden neue Speichersachverhalte im AZR geschaffen, so dass diese Personen künftig statistisch nicht mehr der oben genannten Gruppe von Personen ohne Aufenthaltsrecht hinzugerechnet werden.

Der Umstand, dass 492.390 Personen als „ohne ein im AZR erfasstes Aufenthaltsrecht“ aus den Daten des AZR statistisch ausgewertet wurden, bedeutet also nicht, dass sich diese Personen unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und die Bundesrepublik Deutschland verlassen müssen. Maßgeblich dafür ist allein die Zahl der (vollziehbar) Ausreisepflichtigen.

44. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)
- Wie lange dauerte der Prozess der Standardentwicklung jeweils für die letzten 14 vom IT-Planungsrat verabschiedeten Standards Ende zu Ende – also vom ersten Mal auf der Tagesordnung des IT-Planungsrats bis zur Verabschiedung (bitte den jeweiligen Standard nennen sowie Dauer der Entwicklung in Monaten, gern chronologisch sortiert), und mit welchen Schritten läuft ein typischer Standardisierungsprozess über den IT-Planungsrat ab (bitte zu jedem Schritt auch die ggf. dabei involvierten Akteure bzw. Institutionen nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. April 2024

Die nachfolgende Tabelle zeigt die letzten 14 durch den IT-Planungsrat beschlossenen Qualitäts- sowie Interoperabilitätsstandards mit jeweiligem Zeitraum in Monaten ab der ersten beschließenden Befassung:

Name	Beschluss	erstmalige Befassung bis Beschluss (in Monaten)
Digitale Dachmarke	2024/04	8
XBerufsbildung	2024/12	28
Marktplatz für EfA-Leistungen	2024/13	20
XBezahldienste	2023/51	11
XStandards Einkauf	2023/52	48
EfA-Support und Betrieb	2023/07	24
String.Latin DIN SPEC 91379	2022/51 2019/53	24
Mindeststandard CERT	2022/08	23
EVB-IT Cloud	2022/01	63
IT-Standard XBau und XPlanung	2021/40	24
Nachnutzungsmodell FIT Store	2021/02	8
Standard-Datenschutzmodell	2020/06	36

Name	Beschluss	erstmalige Befassung bis Beschluss (in Monaten)
XÖV-Standard für FIM: XProzess	2019/14	72
XÖV-Standard für FIM: XDatenfelder	2019/15	72

Zum Prozess der Standardisierung wird auf Nr. 4.2 der Anlage zum Beschluss 2024/05 des IT-Planungsrates vom 20. März 2024 verwiesen: www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2024-05.

45. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke) In wie vielen Fällen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 Treffer bei der Videoüberwachung durch die Bundespolizei an Bahnhöfen (wie z. B. Identifikation von Straftätern, Aufzeichnung von Straftaten, etc.), und in wie vielen dieser Fälle hat die Bundespolizei dazu ihre Videoaufzeichnungen aus der Videoüberwachung an Bahnhöfen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verwendung in Strafverfahren übermittelt (bitte jeweils getrennt für die Jahre 2019 bis 2023 auflisten und bitte die jeweiligen Trefferzahlen und Weiterleitungszahlen für die vier größten Bahnhöfe nach Passagierzahlen zusätzlich zur Gesamtsumme nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Die statistischen Daten zur Anzahl der Fälle, für in den Jahren 2019 bis 2023 bei der Videoüberwachung durch die Bundespolizei an Bahnhöfen (wie z. B. Identifikation von Straftätern, Aufzeichnung von Straftaten, etc.) festgestellt wurden, sind der nachstehenden Tabelle, die auf Basis der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) erstellt wurde, zu entnehmen:

Jahr	Aufgeklärte Straftaten
2019	3.506
2020	4.787
2021	4.690
2022	6.287
2023	8.118

Dabei ist anzumerken, dass die Bundespolizei als Treffer im Sinne der Fragestellung solche Feststellungen im Rahmen der Videoüberwachung auf Bahnhöfen qualifiziert, die zur Aufklärung einer Straftat führten.

Statistische Daten zur Anzahl der Fälle, welche von der Bundespolizei an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verwendung in Strafverfahren übermittelt werden, sowie zu Treffer- und Weiterleitungszahlen, welche die vier größten Bahnhöfe nach Passagierzahlen betreffen, werden nicht erhoben.

46. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Vertreterinnen und Vertreter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Inneres und für Heimat sowie dem Bundesministerium der Verteidigung und deren nachgeordneten Bundesbehörden haben am 53. Ball des Sports am 17. Februar 2024 in Frankfurt teilgenommen, ohne die Tickets selbst zu bezahlen (bitte unter Berücksichtigung der meiner Ansicht nach nicht ausreichenden Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 54, Plenarprotokoll 20/159, beantworten), und für welche der Vertreterinnen und Vertreter dieser Bundesbehörden hat der Bund die Kosten übernommen (bitte die Personen mit Funktion und Bundesbehörde konkret benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Die Frage nach Vertreterinnen und Vertretern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundesbehörden wird dahingehend verstanden, dass ausschließlich vertretungsberechtigte Mitglieder der Bundesbehörden (einschließlich nachgeordneter Behörden) von der Frage erfasst sind. Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199, 219; 137, 185, 250). Die Grenze zur administrativen Überkontrolle ist angesichts des Umfangs bezüglich der Abfrage des Personenkreises erreicht, weshalb eine Abfrage einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene nicht erfolgt.

Für das für Sport zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat auf Einladung der Stiftung Deutsche Sporthilfe die Staatssekretärin Juliane Seifert, in Vertretung der Bundesministerin teilgenommen, ohne die Kosten für die Eintrittskarte selbst getragen zu haben und ohne Übernahme der Kosten durch den Bund.

47. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat sich die Zahl der im Zivilschutz eingesetzten Personen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und welche Zielsetzungen im Bereich Personal hat die Bundesregierung für die kommenden Jahre bis 2030?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. April 2024

Zuständig für die Erfüllung von Zivilschutzaufgaben ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Technische Hilfe

im Zivilschutz leisten die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Die Personalentwicklung der Kalenderjahre seit 2019 lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Jahr	(Plan)-Stellen BBK	(Plan)-Stellen THW
2019	319,3	1.811,8
2020	344,3	2.012,8
2021	390,3	2.123,8
2022	502,3	2.197,1
2023	648,3	2.249,1

Maßnahmen des Zivilschutzes wie die bereits erfolgte und weiter vorangetriebene Stärkung des BBK und des THW sind wesentlich, um die zivilen Strukturen widerstandsfähiger und Deutschland resilienter gegenüber verschiedenen Bedrohungen zu machen. Die stellenmäßige Hinterlegung der damit im BBK und im THW einhergehenden Aufgaben wird auch in den kommenden Jahren weiter erforderlich sein.

48. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke) Wie hat sich die Zahl der im Katastrophenschutz bei den anerkannten Hilfsorganisationen eingesetzten Personen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und welche Zielsetzungen im Bereich Personal in diesen Bereichen hat die Bundesregierung für die kommenden Jahre bis 2030?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. April 2024

Der Bund hat keinen Einfluss auf die Personalgestaltung der hauptamtlich Beschäftigten in den privatrechtlich organisierten Hilfsorganisationen und erhält diesbezüglich grundsätzlich auch keinen zahlenmäßigen Überblick. Forderungen der Hilfsorganisationen aus den vergangenen Jahren, die eine personelle Stärkung innehaben, sind dem Bund nicht bekannt. Vielmehr ist es Ziel, das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz zu stärken und Anreize zu schaffen, Ehrenamtliche langfristig zu binden, denn das in der Welt einzigartige integrierte Hilfeleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland des Zivil- und Katastrophenschutzes fußt in hohem Maße auf ehrenamtlichem Engagement und hängt funktionell davon ab, dass Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft motiviert sind, sich für die Gesellschaft zu engagieren – nicht nur in Friedenszeiten.

Rund 1,7 Millionen Menschen sind ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz engagiert. Als Quelle für die Mitgliederzahlen der Organisationen dienen größtenteils die Jahresberichte der Organisationen, die auf den Webseiten veröffentlicht werden.

Für die Bundesregierung stehen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in diesem Bereich insbesondere drei Ziele im Fokus:

1. Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und von Kenntnis über das Thema Bevölkerungsschutz bei den Bürgerinnen und Bürgern
2. Neugewinnung von Engagierten
3. Bindung und Wertschätzung von bereits aktiven Helfenden

Der Bund führt in diesem Sinne unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz gemäß § 20 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes durch. Exemplarisch seien hier die nachstehenden Projekte erwähnt:

Mit der Plattform „mit-dir-für-uns-alle.de“ und der dazugehörigen Ehrenamts-Kampagne „Egal, was du kannst, du kannst helfen“, werden die zahlreichen Angebote der Bevölkerungsschutzorganisationen transparent und niedrigschwellig in die Gesellschaft kommuniziert, um Interessierten den Weg ins Ehrenamt zu erleichtern. Mit dem Förderpreis des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Helfende Hand“, werden seit 2009 jährlich Leuchtturmprojekte im Zivil- und Katastrophenschutz ausgezeichnet, egal ob sie von ehrenamtlichen Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Unternehmen initiiert wurden. Ziel ist es, nicht nur neue Ehrenamtliche zu gewinnen, sondern insbesondere auch die bereits Aktiven in ihrem Engagement zu bestärken und zu würdigen. Mit der Projektförderung „Mobile Helfer – Die sinnvolle Ergänzung zum Bevölkerungsschutz“ fördert der Bund ein Projekt zur Registrierung, Koordination und Schulung von spontan und ungebunden Helfenden in Deutschland. Ziel ist es, freiwillige und bisher ungebundene Helfende systematisch gebündelt in Einsätze des Bevölkerungsschutzes zu integrieren. Zukünftig soll das große Potenzial bei der Kinder- und Jugendaufklärung noch stärker in den Fokus genommen werden. Kinder sind von Natur aus hilfsbereit, neugierig und wissbegierig. Es sollen Konzepte entwickelt werden, die den Kindern das organisierte Helfen beibringen.

49. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Gegen wie viele der 783.876 Ausländer, gegen die im Jahr 2022 in der Bundesrepublik wegen einer Straftat ermittelt worden ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 20/10565), ist ein Verlust des Rechts auf Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland respektive ein Einreiseverbot nach Deutschland erwirkt worden, und gegen wie viel Prozent der behördlich geführten „Gefährder“ aus dem Phänomenbereich des Islamismus ohne eine deutsche Staatsangehörigkeit ist bis zum Zeitpunkt der Fragestellung ein Verlust des Rechts auf Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland respektive ein Einreiseverbot nach Deutschland erwirkt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. April 2024**

Das Recht auf Freizügigkeit bezieht sich nur auf Unionsbürger bzw. Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen, nicht auf alle Ausländer.

Erkenntnisse im Sinne des ersten Teils der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Ausländerzentralregister werden zwar der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit bzw. Einreiseverbote erfasst, jedoch

nicht, ob zur betroffenen Person wegen einer Straftat im Sinne der Fragestellung ermittelt wird.

Ebenfalls werden Informationen zum Verlust des Rechts auf Freizügigkeit sowie zu Einreiseverboten nach Deutschland im Nachgang einer Ausweisung bzw. Abschiebung innerhalb der Bundesregierung nicht gesammelt erfasst. Die genannten Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörden, der Bundesregierung liegen demnach auch hier keine Erkenntnisse vor.

50. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Wie viele Personen mit einer österreichischen Staatsangehörigkeit sind gegenwärtig mit einem Verlust des Rechts auf Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland respektive einem Einreiseverbot nach Deutschland belegt, und was waren die häufigsten Gründe für die Erwirkung eines solchen Verlustes des Rechts auf Freizügigkeit bzw. eines Einreiseverbotes (die Fallzahlen bitte nach den häufigsten Gründen kategorisieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Die im Ausländerzentralregister (AZR) enthaltenen Angaben bilden den aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Danach beträgt zum Stichtag 29. Februar 2024 die Zahl der dort verzeichneten noch wirksamen Einreise- und Ausreiseverbote gegen österreichische Staatsangehörige 96. Diese können nur auf § 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) (Verlustfeststellung nach § 2 Absatz 4 FreizügG/EU wegen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder Vorspiegelung falscher Tatsachen oder § 6 Absatz 1 FreizügG/EU aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit) oder wegen einer vorherigen Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts auf allgemeinem Aufenthaltsrecht (§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)) und somit auf § 11 AufenthG beruhen.

Die im AZR zum Stichtag 29. Februar 2024 verzeichneten Gründe für Verlustfeststellungen mit Bezug auf österreichische Staatsangehörige sind insgesamt:

Rechtsgrundlage nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)	Anzahl
§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder Vorspiegelung falscher Tatsachen	1
§ 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus materiell-rechtlichen Gründen)	29
§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit)	254

Die Eintragungen zu noch wirksamen Ein- und Ausreiseverboten können nicht eindeutig den entsprechenden Sachverhalten (nach § 2 Absatz 4 sowie § 6 Absatz 1 FreizügG/EU) zugeordnet werden; Feststel-

lungen nach § 5 Absatz 4 FreizügG/EU führen nicht zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot.

51. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Von wie vielen Fällen der Aufklärung oder Beschlagnahme illegaler Waffendepots entlang der Balkanroute haben deutsche Polizeibehörden und/oder Nachrichtendienste seit 2015 im Rahmen ihrer Ermittlungen und internationalen Kooperationen Kenntnis erlangt, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen Fall eines afghanischen Schleuserrings, der entlang der Balkanroute mehrere solcher Depots unterhalten hat und von der bosnischen Polizei enttarnt worden ist (vgl. <https://heimatkurier.at/auslaenderkriminalitaet/bundespolizei-praesident-terrorismus-massenmigration-und-migrantengewalt-bedrohen-deutschland>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. April 2024**

Die strafprozessualen Ermittlungen bei Feststellungen von illegalen Waffen werden durch die Polizeibehörden und/oder Staatsanwaltschaften der Staaten geführt, in denen die Waffen festgestellt werden. Im Rahmen von Einsätzen deutscher Behörden erlangte Erkenntnisse werden an die Behörden der die Ermittlung führenden Staaten zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen übermittelt.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Schusswaffen und Munition im Rahmen polizeilicher Maßnahmen mit und ohne Grenz- bzw. Schleunungsbezug regelmäßig in den Staaten des Balkans festgestellt werden. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen existiert jedoch keine Übersicht zur Anzahl der Waffen.

Darüber hinaus ist zu anzumerken, dass die Bundesregierung sich weder zu laufenden nationalen Ermittlungen noch zu Ermittlungen oder Strafverfahren ausländischer Partner äußert.

52. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Werden oder wurden bereits aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit oder einem anderen Grund Einreiseverbote für Teilnehmer der geplanten „Palästina-Konferenz“ erlassen (www.morgenpost.de/berlin/article241937032/Geplanter-Palaestina-Kongress-eine-Schande-fuer-Berlin.html; bitte nach Anzahl und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbote richten sich nach den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 des Aufenthaltsgesetzes und setzen bereits vorherig getroffene einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen des Bundes bzw. der Länder voraus. Mit Blick auf den von der Fragestellung umfassten Personenkreis liegen bislang keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Über die Gewährung bzw. die Verhinderung der Einreise wird im Rahmen von Grenzkontrollen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unter Einschluss der zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegenden Erkenntnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex), vor Ort entschieden.

53. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Von welchem Phänomenbereich geht die derzeit höchste Gefahrenlage für Leib und Gesundheit der Bürger aus (vgl. dazu die „akute“ islamistische Terrorgefahr in: www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faeser-gefahr-terror-100.html), und existiert für eine solche Einstufung der Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes und die anschließende Kommunikation an die Öffentlichkeit durch Regierungsvertreter ein klar definierter Begriffskatalog (bitte dazu auch gegebenenfalls etwaige Warnstufen definieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Ausschlaggebend für die Einschätzung des Bedrohungsgrades in einem Phänomenbereich sind nicht allein quantitative Aspekte wie beispielsweise die Zahl der Gefährder, Straftaten, Opferzahlen oder das terroristische Personenpotential, sondern auch und insbesondere qualitative, wie etwa die ideologische Wirksamkeit von extremistischen Bestrebungen und deren Fähigkeit zur Erreichung der Ziele mittels Gewaltanwendung.

Die Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität unterscheiden sich hier erheblich in ihrer politischen Zielsetzung und den Fähigkeiten zu deren tatsächlicher Umsetzbarkeit.

Die daraus abzuleitende konkrete Gefahr für Leib und Gesundheit der Bürger ist dabei auch maßgeblich vom Einzelfall abhängig und kann demnach nicht allgemein für einzelne Phänomenbereiche klassifiziert oder gar prognostiziert werden, da sich Bedrohungslagen auch in Reaktion auf bestimmte Anlässe und gesellschaftliche wie politische Gegebenheiten dynamisch entwickeln können.

Konkrete terroristische Gefährdungen können darüber hinaus regional sehr unterschiedlich sein. Selbst innerhalb eines Bundeslandes oder einer Stadt kann die Bedrohungsstufe für terroristische Gefährdungen unterschiedlich sein, sodass bundeseinheitliche Warnstufen möglicher-

weise den falschen Eindruck erwecken würden, dass die Gefahr überall gleich ist. Auch aus diesen Gründen existieren keine bundeseinheitlichen Warnstufen im Sinne der Fragestellung.

54. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Auf welcher terminierten Sitzung der Arbeitsgruppe Qualitätskontrolle soll die mit dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern getroffene Vereinbarung „fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich Rechts zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben“ aufgehoben werden, und wie lautet die genaue Begründung dazu im Wortlaut (www.faz.net/aktuell/politik/inland/nancy-faeser-will-antisemitische-straftaten-und-hintergruendegenauer-erfassen-19253607.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2024**

Politisch motivierte Straftaten werden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst und sowohl Themenfeldern (z. B. antisemitisch) als auch Phänomenbereichen (PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie-) zugeordnet. Wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Zuordnung zu diesen Phänomenbereichen vorliegen, werden die Straftaten grundsätzlich im Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- erfasst.

Bis zum 31. Dezember 2023 galt bei der Erfassung von antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten für Sachverhalte, bei denen keine Anhaltspunkte für eine Zuordnung zu einem der konkreten Phänomenbereiche vorliegen, eine Sonderregelung, nach der diese dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet wurden.

Die Sonderregelung war insbesondere zu Beginn der Erfassung im Jahr 2001 angemessen, um sicherzustellen, dass antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten als solche erfasst und richtig zugeordnet werden. Inzwischen ist die Sonderregelung nicht mehr erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat der für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten zuständige Arbeitskreis II (AK II) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 21. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, die bisherige Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu streichen.

Von einer Wiedergabe des genauen Wortlauts der Begründung des Beschlusses sieht die Bundesregierung mit Blick auf den Charakter des parlamentarischen Fragerechts als sogenanntes Fremdinformationsrecht (im Gegensatz zum Selbstinformationsrecht etwa eines Untersuchungsausschusses) ab. Das parlamentarische Fragerecht zielt grundsätzlich nicht auf die Herausgabe oder sonstige detailscharfe Wiedergabe von Dokumenten.

55. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Findet bei der Aufnahme von Zuwanderern in Deutschland eine Überprüfung auf im Vorfeld begangene Straftaten vor dem Hintergrund statt, dass damit nach meiner Auffassung die Bevölkerung in Deutschland vor möglichen künftigen Straftätern geschützt werden kann (vgl. „Mindestens 7000 Frauen sind in Deutschland seit 2015 Opfer sexueller Übergriffe von Flüchtlingen geworden“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 7. Januar 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Alle Asylbewerber sowie diejenigen Ausländer, die unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, werden bei der Erstregistrierung sowie bei der Änderung ihrer Personalien durch den Abgleich mit den Datenbanken der in § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes genannten Bundessicherheitsbehörden überprüft.

56. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Personen erhielten 2023 nach dem Gesetz zum Chancenaufenthaltsrecht eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (bitte nach vorherigem Aufenthaltsstatus und unter gesonderter Angabe der drei Hauptherkunftsnationalitäten aufschlüsseln), und wie viele waren es bisher 2024 (bitte nach einzelnen Monaten und vorherigem Aufenthaltsstatus sowie unter gesonderter Angabe der drei Hauptherkunftsnationalitäten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Die Regelungen des Chancenaufenthaltsrechts sehen keine dauerhaften Aufenthaltstitel vor, sondern nur befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Ausweislich des Ausländerzentralregisters wurde zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 55.547 Personen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt. Hauptherkunftsländer waren Irak (10.936), Russische Föderation (4.735) und Nigeria (3.795). Für das bisherige Jahr 2024 liegen noch keine belastbaren Daten vor.

57. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wann wird die Auswertung der Bestandsaufnahme von Bund und Ländern zur Ermittlung von Schutzräumen infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt, und wie wird ihr Ergebnis bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 Berücksichtigung finden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 3. April 2024**

Der von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstellte Bericht über die noch in Zivilschutzbindung befindlichen öffentlichen Schutzräume (öSR) ist eine Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD). Eine Veröffentlichung des Berichtes ist daher seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) nicht vorgesehen.²

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichtes werden allerdings in die Entwicklung eines modernen Schutzraumkonzeptes einfließen, das derzeit in enger Zusammenarbeit zwischen BMI, BImA und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erarbeitet wird. Ein Sachstandsbericht zu dieser Konzeptentwicklung wird der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) in ihrer 221. Sitzung im Juni 2024 präsentiert werden.

Erst im Anschluss daran werden weitere Entscheidungen getroffen werden.

58. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche Erklärung hat die Bundesregierung für den Anstieg der durch Deutschland im Schengener Informationssystem zur Fahndung ausgeschriebenen Personen von 101.268 am 1. Januar 2023 auf 172.743 am 1. Januar 2024 (siehe Bundestagsdrucksache 20/5781 und 20/10782), und wie verteilen sich die durch Deutschland am Stichtag 1. Januar 2024 im Schengener Informationssystem zur Fahndung ausgeschriebenen Personen auf die einzelnen Ausschreibungskategorien?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2024**

Der Anstieg von 101.268 auf 172.843 (nicht: 172.743) um 71.575 lässt sich zum einen durch die mit den Verordnungen (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862 neu eingeführten Ausschreibungskategorien (vgl. nachfolgende Übersicht – NEU) erklären. Darüber hinaus gab es höhere Ausschreibungszahlen bei Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen (Art. 24 VO (EU) 2018/1861) sowie Aufenthaltsermittlung für die Justiz (Art. 34 VO (EU) 2018/1862).

Die Verteilung der durch Deutschland am Stichtag 1. Januar 2024 im Schengener Informationssystem zur Fahndung ausgeschriebenen Personen auf die einzelnen Ausschreibungskategorien ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

² Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Ausschreibungskategorie	Stichtag 01.01.2024	Veränderung zum Vorjahr
Art. 3 VO (EU) 2018/1860 – Rückkehrentscheidung (NEU)	56.288	+ 56.288
Art. 24 VO (EU) 2018/1861 – Einreise- und Aufenthaltsverweigerung	70.432	+ 10.524
Art. 26 VO (EU) 2018/1862 – Festnahme/Auslieferung	6.316	+ 210
Art. 32 VO (EU) 2018/1862 – vermisste Minderjährige	5.603	– 273
Art. 32 VO (EU) 2018/1862 – vermisste Erwachsene	3.590	+ 261
Art. 32 VO (EU) 2018/1862 – schutzbedürftige Minderjährige (NEU)	752	+ 752
Art. 32 VO (EU) 2018/1862 – schutzbedürftige Erwachsene (NEU)	0	0
Art. 34 VO (EU) 2018/1862 – Aufenthaltsermittlung für Justiz	24.368	+ 3.067
Art. 36 Abs. 3 VO (EU) 2018/1862 – verdeckte Kontrolle	2.862	+ 1
Art. 36 Abs. 3 VO (EU) 2018/1862 – gezielte Kontrolle	1.479	+ 759
Art. 36 Abs. 3 VO (EU) 2018/1862 – Ermittlungsanfrage (NEU)	1	+ 1
Art. 36 Abs. 4 VO (EU) 2018/1862 – verdeckte Kontrolle	1.142	– 25
Art. 36 Abs. 4 VO (EU) 2018/1862 – gezielte Kontrolle	./.	./.
Art. 36 Abs. 4 VO (EU) 2018/1862 – Ermittlungsanfrage (NEU)	./.	./.
Art. 40 VO (EU) 2018/1862 – unbekannte gesuchte Person (NEU)	10	+10

59. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (Gruppe Die Linke) Welche Veranstaltungen plant die Bundesregierung für den Tag der Befreiung vom Faschismus am 8. Mai 2024, und an welchen Veranstaltungen zum Tag der Befreiung vom Faschismus werden sich Mitglieder der Bundesregierung beteiligen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Die Bundesregierung plant aktuell weder Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung, noch nehmen Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler, Bundesministerinnen bzw. Bundesminister) an erfragten Veranstaltungen teil.

Aufgrund der kurzen Antwortfrist ist der Antwortumfang auf die innerhalb der Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erforderten, sind in dieser Frist nicht leistbar.

60. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Finanzmittel hat der Bund für Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Personal für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV; „Im Auftrag der Demokratie! Werde Verfassungsschützer*in“, früher „Im Verborgenen Gutes tun!“) seit dem 1. Januar 2020 verausgabt (bitte nach den abgefragten Jahren aufschlüsseln und darüber hinaus für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis heute nach Kosten für Plakate und Plakatflächen, Schaltkosten in Printmedien, Internet, Radio, TV, Kino und Social-Media-Plattformen, Kosten für begleitende Werbeagenturen, Betreuung der zugehörigen Netzseiten und der Gesamtsumme sonstiger angefallener Kostenträger zu Personalgewinnungsmaßnahmen des BfV aufschlüsseln und den Gesamtbetrag angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2024**

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu den Ausgaben für die Personalgewinnung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig, da sie den Haushaltsplan und Arbeitsweisen des BfV betreffen.

Der Wirtschaftsplan des BfV ist gemäß § 10a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) als „GEHEIM“ eingestuft. Hintergrund ist, dass durch die Kenntnisnahme der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sehr leicht Rückschlüsse auf die Schwerpunkte sowie die Fähigkeiten des BfV gezogen werden können. Der Zweck der Geheimhaltung würde umgangen, wenn im Rahmen des parlamentarischen Informationsanspruchs Auskünfte zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes in öffentlich zugänglicher Weise gegeben würden. Dies gilt auch für die erfragten Haushaltsmittel. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt sowie den Umfang der Personalgewinnung des BfV ziehen. Eine Offenlegung der entsprechenden Informationen würde die Aufgabenerfüllung des BfV beeinträchtigen, was wiederum schädlich für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre. Die erfragten Informationen – als Teilinformationen des Wirtschaftsplans – werden daher „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.³

61. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu Vorfällen von Hasskriminalität gegen Zeugen Jehovas im Jahr 2023 vor (www.evangelisch.de/inhalte/227917/09-03-2024/zeugen-jehovas-beklagen-zunahme-von-hasskriminalitaet)?

³ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Politisch motivierte Straftaten im Sinne der Fragestellung werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst und in der beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Fallzahllendatei allgemein registriert. Aufgrund eines fehlenden Katalogwertes ist eine automatisierte Abfrage der gegen die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ gerichteten Straftaten in der BKA-Fallzahllendatei nicht möglich.

62. Abgeordnete **Petra Pau**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Fälle von Vandalismus und anderweitigen Angriffen auf KZ-Gedenkstätten wurden im Jahr 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik erfasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in der zentralen PMK-Fallzahllendatei des BKA (LA-POS) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Oberangriffsziel „Gedenkstätte“).

Vandalismus und anderweitig strafrechtlich relevante Angriffe auf KZ-Gedenkstätten werden im Rahmen des KPMD-PMK allgemein im Oberangriffsziel „Gedenkstätte“ registriert. Für das Jahr 2023 wurden insgesamt 324 Fälle unter dem Angriffsziel „Gedenkstätte“ erfasst. Das bedeutet, dass Angriffe auf KZ-Gedenkstätten in den Fallzahlen dieses Angriffsziels insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser Motivlage keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines Themenfeldes oder eines recherchefähigen Katalogwertes dargestellt werden könnte.

63. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen im Einzelnen zu benennenden Gründen hat die Bundesregierung die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur „Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit,“ (Seite 108 des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) bisher nicht für erforderlich gehalten, und nach welchen Maßstäben beurteilt sie die Erforderlichkeit solcher gesetzlichen Grundlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. April 2024**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG) will die Bundesregierung nicht nur das wichtige Amt einer oder eines starken Unabhängigen Bundesbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung sind umfassend und betreffen neben den Strukturen rund um das Amt einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten Fragen zum Bereich Aufarbeitung, Fragen der Prävention und der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Deutschland. Namentlich geht es in der aktuellen Prüfung vor allem darum, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung besonders umfassend gewährleistet werden kann und Aufarbeitungsprozesse besser ermöglicht werden können.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befindet sich in der Ressortabstimmung.

64. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen im Einzelnen zu benennenden Gründen hat die unter Ziffer 4.4 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 28. April 2020 nach Ablauf einer dreijährigen Frist vereinbarte Zwischenevaluation im Rahmen einer jährlichen Austauschitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) bisher noch nicht stattgefunden, und wann soll diese Zwischenevaluation durchgeführt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. April 2024**

Die Prozesse zwischen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofs-

konferenz (DBK) im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Erklärung sind in vollem Gange. Die öffentliche Fachtagung nach Ziff. 4.4. der Gemeinsamen Erklärung wird dieses Jahr im Oktober in Frankfurt am Main stattfinden und ist derzeit in Vorbereitung. Dazu zählt auch die Erarbeitung von Kriterien für die Zwischenevaluation, die aktuell gemeinsam mit der DBK abgestimmt werden. Einladung und Agenda für die öffentliche Fachtagung werden von der DBK vorbereitet und versendet.

65. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den von der belgischen Ratspräsidentschaft unter dem 13. März 2024 vorgeschlagenen neuen Ansatz („new approach“) für den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Ratsdokumentenummer 7462/24), und welches Stimmungsbild hat sich nach Wahrnehmung der Bundesregierung hinsichtlich dieses neuen Ansatzes unter den Mitgliedstaaten bei der Sitzung der Arbeitsgruppe für Strafverfolgung („Law Enforcement Working Party (Police) meeting“) am 19. März 2024 ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. April 2024

Aus Sicht der Bundesregierung sind weiterhin wesentliche Änderungen im Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (sog. CSA-VO) erforderlich, damit dieser aus deutscher Sicht zustimmungsfähig wird, insbesondere ein umfassender Schutz verschlüsselter Kommunikation. Die Bundesregierung hält grundsätzlich an ihrer bisherigen Stellungnahme vom 13. April 2023 fest.

Die weitere gemeinsame Positionierung zu dem Kommissionsentwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Die vertraulichen Abstimmungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (Law Enforcement Working Party) dauern an. Über den Inhalt der Sitzung am 19. März 2024 informiert die Diplomatische Korrespondenz vom 26. März 2024. Diese liegt dem Deutschen Bundestag vor.

66. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welches Ressort der Bundesregierung soll zukünftig federführend für die Entscheidung über die Begrenzung der geplanten Chancenkarten zuständig sein, und wie soll der turnusmäßige Entscheidungsprozess bezüglich der Festsetzung der Anzahl an Chancenkarten innerhalb der Bundesregierung – im Speziellen zwischen dem Auswärtigen Amt (AA), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und etwaigen zusätzlichen Ressorts – strukturiert und koordiniert werden (bitte mit beteiligten Referaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Zum Inkrafttreten der Regelung am 1. Juni 2024 wird die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung nach § 20a Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes keinen Gebrauch machen. Es gibt auch noch keine Planungen zur künftigen Nutzung.

Die Chancenkarte ist ein im Rahmen des deutschen Aufenthaltsrechts neues Instrument, zu dem noch nicht auf praktische Erfahrungswerte mit Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland zurückgegriffen werden kann. Überlegungen zu einer Nutzung der Verordnungsermächtigung, um die Zahl der Erteilungen der Chancenkarte zu begrenzen, erfordern ausreichende Erfahrungen damit, wie die Regelung angenommen wird und wie sie sich auf den Arbeitsmarkt auswirkt.

Es handelt sich bei einer Verordnung nach § 20a Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes um eine Verordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ein solcher Verordnungsentwurf müsste daher vom Bundeskabinett beschlossen werden und würde mithin unter allen Bundesressorts abgestimmt werden. Die Federführung für die Verordnung läge beim Bundesministerium des Innern und für Heimat.

67. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Ausstellung einer geplanten Chancenkarte können nach Einschätzung der Bundesregierung in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 entsprechend den „Kapazitäten der beteiligten Behörden“ (Referentenentwurf des BMI und BMAS, wie zitiert von www.thepioneer.de/originals/others/articles/so-funktioniert-das-fachkräfte-punktesystem-der-ampel) geleistet werden (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln), und wie wird sich die Einführung der Chancenkarte nach Auffassung der Bundesregierung auf die Bearbeitungszeit anderer Visa für Personen aus Drittstaaten auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. April 2024

Aus den Kapazitäten der am Visumverfahren beteiligten Behörden ergibt sich keine Obergrenze für die Anzahl der Anträge auf Erteilung einer Chancenkarte.

Die Chancenkarte ist ein im Rahmen des deutschen Aufenthaltsrechts neues Instrument, so dass bezüglich des künftigen Antragsaufkommens noch nicht auf praktische Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann, insbesondere inwieweit und in welchen Ländern die Chancenkarte angenommen wird. Überlegungen zur Kapazitätensteuerung zur Bearbeitung der Chancenkarte erfordern jedoch ausreichende Erfahrungen damit, wie die Regelung angenommen wird.

Bearbeitungszeiten sind grundsätzlich einzelfallabhängig.

68. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie lange dauert der Prozess einer Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung in Wochen oder Monaten, und welche Behörde übernimmt die Prüfung eines möglichen Rechtskreiswechsels von Beschäftigung in Arbeitslosigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. April 2024

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erhebungen über die (ggf. durchschnittliche) Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Aufenthaltsgesetz in eigener Zuständigkeit durch die Länder ausgeführt wird und diese damit auch über den Einsatz verfügbarer Ressourcen und die Ablauforganisation entscheiden.

Nach § 82 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist der Ausländer innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis verpflichtet, der Ausländerbehörde eine Beendigung der Erwerbstätigkeit mitzuteilen. Zudem ist nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 AufenthG der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde. Soweit mit „Rechtskreiswechsel“ der Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bürgergeld) oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III (Arbeitsförderung) gemeint ist, werden die dort zuständigen Behörden (Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit) im Falle eines Antrags des Ausländers oder der Ausländerin auf Leistungen durch diese informiert. Nach § 87 Absatz 2 Satz 3 AufenthG müssen Jobcenter die zuständige Ausländerbehörde darüber unterrichten, wenn Ausländerinnen oder Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung) oder 4 (Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit) des AufenthG für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen nach dem SGB II beantragen oder in Anspruch nehmen.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III kann nur bezogen werden, wenn die Arbeitslosen für eine Vermittlung in Beschäftigung zur Verfügung stehen. Dies setzt auch voraus, dass sie eine Beschäftigung aufnehmen dürfen. Die Agenturen für Arbeit prüfen daher, ob ein Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche oder Aufnahme einer Beschäftigung vorliegt.

69. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus dem Irak halten sich seit 2022 in Deutschland auf, und wie viele von diesen vollziehbaren ausreisepflichtigen Personen aus dem Irak wurden seit 2022 tatsächlich abgeschoben (bitte nach Jahren, Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. April 2024

Die Gesamtzahl der irakischen vollziehbar Ausreisepflichtigen zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 kann nach Ländern differenziert den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Quelle: Ausländerzentralregister):

Vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige zum Stichtag 31. Dez. 2022	
gesamt	35.234
<i>davon in:</i>	
Baden-Württemberg	4.413
Bayern	6.061
Berlin	1.965
Brandenburg	396
Bremen	78
Hamburg	880
Hessen	1.893
Mecklenburg-Vorpommern	344
Niedersachsen	3.445
Nordrhein-Westfalen	9.285
Rheinland-Pfalz	836
Saarland	193
Sachsen	1.533
Sachsen-Anhalt	289
Schleswig-Holstein	2.640
Thüringen	983

Vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige zum Stichtag 31. Dez. 2023	
gesamt	24.566
<i>davon in:</i>	
Baden-Württemberg	3.024
Bayern	4.269
Berlin	1.101
Brandenburg	430
Bremen	98
Hamburg	655
Hessen	1.070

Vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige zum Stichtag 31. Dez. 2023	
Mecklenburg-Vorpommern	354
Niedersachsen	2.436
Nordrhein-Westfalen	6.298
Rheinland-Pfalz	680
Saarland	150
Sachsen	1.147
Sachsen-Anhalt	293
Schleswig-Holstein	1.893
Thüringen	668

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage kann die Zahl der Abschiebungen von irakischen Staatsangehörigen in den Jahren 2022 und 2023 nach Ländern differenziert der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Abschiebung veranlassendes Land	2022	2023	2024 (Stand: Februar 2024)
Baden-Württemberg	6	29	13
Bayern	31	114	31
Berlin	5	5	1
Brandenburg	0	4	0
Hamburg	0	4	1
Hessen	3	18	21
Mecklenburg-Vorpommern	0	3	0
Niedersachsen	5	6	0
Nordrhein-Westfalen	10	82	7
Rheinland-Pfalz	0	1	1
Saarland	1	0	1
Sachsen	3	12	6
Sachsen-Anhalt	0	8	2
Schleswig-Holstein	3	6	0
Thüringen	0	4	0
Bundespolizei	10	4	2
gesamt	77	300	86

Bei den Abschiebungen wird nicht erfasst, seit wann die betroffene Person in Deutschland ausreisepflichtig ist. Insoweit kann eine Antwort im Sinne der Fragestellung nicht gegeben werden.

70. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Bedeutet die Aussage des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) „Der wesentliche Kerngedanke einer ‚rechten‘ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/10791), dass eine „rechte“ Ideologie oder Orientierung nach Auffassung des BMI grundsätzlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, unabhängig davon, ob diese „extremistisch“ im Sinne der in der Antwort aufgeführten Begriffsbestimmung des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist, oder gibt es „rechte“ Ideologien und Orientierungen, die nach Auffassung des BMI mit der Demokratie und dem Grundgesetz vereinbar sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2024**

Wie die Bundesregierung es bereits in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/10791 erläutert hat, stellt der Begriff „rechts“ im in der Fragestellung genannten Kontext aus Sicht der Bundesregierung eine Zuordnung nach politischen Lagern dar, die sich auf die hergebrachten politikwissenschaftlichen Richtungsbegriffe bezieht. Durch den Begriff „rechts“ wird somit nicht ausgedrückt, dass die entsprechende Orientierung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Das in der vorliegenden Frage enthaltene Zitat stammt aus dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK)“, das unter der Internetadresse www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abrufbar ist. Im Rahmen der statistischen Erfassung politisch motivierter Straftaten werden neben extremistischen Straftaten auch solche politisch motivierten Straftaten gezählt, die nicht bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und daher nicht extremistisch sind. Extremistische Straftaten stellen eine Teilmenge der politisch motivierten Straftaten dar. Um diese Bandbreite politisch motivierter Straftaten definitorisch abzubilden, werden nach dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ Straftaten der politisch motivierten Kriminalität -rechts- zugeordnet, wenn sie einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass bereits eine rechtsextremistische Motivation erkennbar sein muss. Parallel werden Straftaten der politisch motivierten Kriminalität -links- zugeordnet, wenn sie einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind. Eine grundsätzliche Einstufung politisch „rechter“ oder „linker“ Orientierungen als extremistisch erfolgt hierdurch nicht.

71. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die konkrete Gefahr eines islamistischen Anschlags in Deutschland durch den Islamischen Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder andere islamistische Terrororganisationen vor dem Hintergrund des Anschlags in Moskau, der Ausrufung der höchsten Terrorwarnstufe in Frankreich und der Festnahme der Terrorverdächtigen in Gera, und wann ist angesichts des hohen islamistischen Bedrohungspotenzials mit der Verabschiedung eines Aktionsplans zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus durch die Bundesregierung zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2024**

Nach Einschätzung der Bundesregierung geht von der Terrorgruppe „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) derzeit in Deutschland die größte islamistische Bedrohung aus.

Die Bundesregierung schätzt jedoch die islamistische Terrorismusgefahr durch den ISPK nicht höher ein als vor den in Ihrer Frage genannten Ereignissen. Die Möglichkeit derartiger Anschläge wurde bereits vor dem 22. März in die Gefährdungsbewertung des Bundes mit einbezogen.

Nachdem im Juli 2023 sieben Personen in Deutschland mit ISPK-Bezügen festgenommen wurden und derzeit weiterhin umfangreiche Ermittlungen in Bezug auf die Anschlägsbedrohung am Kölner Dom während der Weihnachtsfeiertage andauern, unterstreicht der Anschlag in Moskau die hohe Gefährdungslage durch den ISPK, nicht nur in Deutschland. Auch die Festnahmen zweier afghanischer Staatsangehöriger mit mutmaßlichen IS-Bezügen am 19. März in Gera verdeutlichen das Gefährdungspotential, das von dieser terroristischen Vereinigung ausgeht.

Gleichermaßen zeigen die Fälle, dass die Zusammenarbeit unserer Sicherheitsbehörden funktioniert, sich die etablierten Mechanismen als wirkungsvoll erweisen und ein schnelles, zielgerichtetes Eingreifen in allen Fällen ermöglicht wurde.

In den Bundessicherheitsbehörden sind zudem zur Bearbeitung des gestiegenen Bedrohungspotentials des ISPK strukturelle Anpassungen vorgenommen worden, davon unabhängig findet der anlassbezogene und operative Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum statt.

Die Bundesregierung hat somit auch einen Plan zur Abwehr des islamistischen Terrorismus.

72. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)
- Welche inhaltliche Begründung gibt es, dass es für die Mandate der Abschlussprüfung von Parteien keine zeitliche Begrenzung und keine Pflicht zur Prüferrotation gibt, wie sie für öffentliche Unternehmen vorgeschrieben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. April 2024

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte von Parteien durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist im Parteiengesetz (PartG) in § 23 Absatz 2 und in den §§ 29 bis 31 geregelt. § 31 Absatz 1 und 2 PartG bestimmt, wer wegen der Gefahr von Loyalitäts- oder Interessenkonflikten nicht als Prüfer einer Partei tätig werden darf. Einen darüber hinaus gehenden Schutz vor Loyalitäts- oder Interessenkonflikten durch eine zeitliche Begrenzung von Prüfmandaten oder durch eine Prüferrotation schreibt das Parteiengesetz dagegen nicht vor. Solche Regelungen würde die Parteien unangemessen belasten (Bundestagsdrucksache 14/8778). Dies folgt insbesondere aus den Besonderheiten der wirtschaftlichen Prüfung von Parteien gegenüber der Abschlussprüfung von öffentlichen Unternehmen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

73. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke) Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, damit der – mutmaßlich aufgrund einer Verwechslung – am 6. Dezember 2023 in Istanbul festgenommene deutsche Staatsangehörige Massoud A. (vgl.: www.fr.de/politik/untaetig-deutscher-tuerkei-festgenommen-festnahme-auswaertiges-amt-zr-92786296.html) freigelassen wird, und was wird sie dazu noch konkret unternehmen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 3. April 2024

Der Fall des genannten deutschen Staatsangehörigen ist der Bundesregierung bekannt. Das Deutsche Generalkonsulat Istanbul betreut den Betroffenen seit seiner Inhaftierung konsularisch und setzt sich aktiv für ihn ein.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich nicht zu einzelnen Haftfällen.

74. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützt die Bundesregierung den jüngsten Vorstoß von UN-Generalsekretär António Guterres und der Rot-Kreuz-Präsidentin Mirjana Spoljaric, bis 2026 ein internationales Verbot von autonomen Waffensystemen anzustrengen (www.tagesspiegel.de/moralische-grenze-un-und-rotes-kreuz-verlangen-weltweites-verbot-von-killerrobotern-10577437.html), und wenn ja, mit welchen konkreten Initiativen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. April 2024**

Die Bundesregierung setzt sich bei den Diskussionen über letale autonome Waffensysteme im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens in Genf aktiv für die Ächtung vollautonomer Waffensysteme, die außerhalb menschlicher Kontrolle operieren, sowie für die Regulierung von Waffensystemen mit autonomen Funktionen ein.

Um diesen Forderungen mehr Gewicht zu verleihen, hat die Bundesregierung mit einer Gruppe ähnlich gesinnter Partner einen zweistufigen Ansatz (sogenannter Two-Tier-Ansatz) zur Regelung von letalen autonomen Waffensystemen initiiert und bringt sich in engem Schulterschluss mit diesen Partnern in die Diskussionen ein.

Die Einbeziehung aller technologisch und militärisch relevanten Akteure in einen inklusiven, multilateralen Prozess ist aus Sicht der Bundesregierung unabdingbar für eine effektive und breit konsenterte Regelung.

75. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)

Wie misst die Bundesregierung eine Beschleunigung der Visa-Verfahren im Sinne ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 20/10565, wenn „[...] die Bearbeitungszeit immer vom konkreten Einzelfall abhängig ist, [...] und [...] daher statistisch nicht erfasst [wird] (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 70 des Abgeordneten Stefan Keuter (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/5490), und was sind die Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2024**

Es ist zutreffend, dass die Bearbeitungszeit von Visumanträgen immer vom konkreten Einzelfall abhängt.

Unabhängig davon werden durch die ergriffenen Maßnahmen in Umsetzung des Aktionsplans Visabeschleunigung Bearbeitungszeiten individueller Visaverfahren verkürzt, beispielsweise indem durch Vereinfachungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 entbehrliche Beteiligungserfordernisse gestrichen oder durch digitale Dokumentenübermittlung Postlaufzeiten gespart werden.

Durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in der Visabearbeitung, wie beispielsweise die verstärkte Auslagerung der Antragsannahme, einen noch flexibleren Personaleinsatz und die Nutzung von Skaleneffekten in der Zentralisierung der Fachkräftevisabearbeitung, wird zudem das Visumverfahren systemisch beschleunigt, indem die Gesamtleistung erhöht wird.

76. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Teilt und unterstützt die Bundesregierung aktiv die Bestrebungen von wesentlichen Teilen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die für zunächst ein Jahr ausgesprochene Suspendierung der Delegation aus Aserbaidschan zu verlängern, falls inhaftierte Journalisten, aber auch andere politische Gefangene nicht zuvor ohne Bedingungen aus ihrer Haft entlassen werden, wie es auch die Kommissarin für Menschenrechte des Europarates, Dunja Mijatović, am 25. März 2024 öffentlich gefordert hat (vgl. www.coe.int/en/web/commissioner/-/azerbaijan-should-end-the-intimidation-and-harassment-of-journalists-and-civil-society-activists), und welche eigenen Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um auf die Beachtung der Grund- und Menschenrechte durch die Regierung von Aserbaidschan hinzuwirken?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2024**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PVER) vom 24. Januar 2024, die Delegation Aserbaidschans von der Teilnahme an den Sitzungen der PVER auszuschließen, zur Kenntnis genommen. Als Begründung für den Ausschluss nannte die PVER in ihrer zugrundeliegenden Entschließung u. a. die fehlende Umsetzung der Verpflichtungen Aserbaidschans als Mitglied im Europarat, die mangelnde Zusammenarbeit Aserbaidschans im Rahmen der Monitoringverfahren der PVER, darunter die Nichteinladung zur Beobachtung der Präsidentschaftswahl am 7. Februar 2024 sowie die Verweigerung einer Einladung an die Berichterstatter der PVER.

Die Entschließung sieht die Möglichkeit einer Rückkehr der aserbaidschanischen Delegation in die PVER unter der Voraussetzung der Erfüllung bestimmter Bedingungen vor. Dazu zählt die Achtung der Grundwerte und -prinzipien des Europarats bei Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Die Bundesregierung fördert finanziell Maßnahmen des Europarats in Aserbaidschan, die den Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum Ziel haben. So unterstützt ein im Rahmen des Aktionsplans des Europarats für Aserbaidschan 2022 bis 2025 gefördertes Vorhaben Journalistinnen und Journalisten dabei, ihre Arbeit zu professionalisieren, und trägt dazu bei, Meinungs- und Informationsfreiheit zu stärken. Eine weitere geförderte Maßnahme des Aktionsplans strebt die wirksame Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch Aserbaidschan an.

Auch in der OSZE fördert die Bundesregierung Programme und Projekte, die auf die Beachtung der Grund- und Menschenrechte in allen OSZE-Staaten und somit auch in Aserbaidschan zielen.

Die Bundesregierung bringt die besorgniserregende Menschenrechtssituation in Aserbaidschan gegenüber der aserbaidschanischen Regierung regelmäßig zur Sprache. Die deutsche Botschaft in Baku verfolgt die Situation vor Ort sehr aufmerksam und ist regelmäßig bei Gerichtsverfahren von politischen Gefangenen anwesend.

77. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Finanzierung von Booten, die an die libysche Küstenwache übergeben wurden (wie beispielsweise TS-LCG-300 oder das von Italien übergebene Patrouillenboot P662 „Murzuq“; https://x.com/scandura/status/1678055583302205441?s=46&t=_T7-S1IJx13pMZWPXth0WQ) und die von der libyschen Küstenwache laut Medienberichten dazu genutzt werden, die Schiffe ziviler Seenotrettungsorganisationen mit teilweise lebensgefährdenden Maßnahmen (darunter enge Fahrmanöver und scharfe Schüsse) von der Rettung von sich in Seenot befindenden Personen abzuhalten (www.africa-live.de/rettungsschiff-nachbedrohung-durch-libyer-von-italien-festgesetzt/; bitte Finanzierungsquellen, wenn möglich, einzeln aufschlüsseln), und was konkret unternimmt die Bundesregierung bezüglich des Vorgehens Italiens gegenüber Seenotrettungsorganisationen, deren Rettungsschiffe unter deutscher Flagge fahren (wie SOS Humanity, Sea Watch und Sea Eye), die nach diesen Vorfällen mit der libyschen Küstenwache festgesetzt wurden, weil sie sich nicht an die Anweisungen der libyschen Küstenwache gehalten hätten (<https://sea-eye.org/italien-eskaliert-behinderung-ziviler-seenotrettung/>; bitte möglichst detailliert erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. April 2024**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Rahmen der zweiten Phase des Projekts „Support to the Integrated Border and Migration Management in Libya“ (SIBMMIL) durch den Projektpartner Italien Patrouillenboote an die libysche Küstenwache geliefert worden sind. Es handelt sich um eine bereits im Jahr 2018 im Rahmen des „Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika“ beschlossenen Maßnahme, die nun von Italien im Auftrag der EU-Kommission umgesetzt wird. Die Bundesregierung hat ihre Bedenken gegenüber der EU-Kommission und Italien am Festhalten der Auslieferentscheidung im Rahmen von SIBMMIL mehrfach geäußert und betont regelmäßig, dass Ausrüstungsunterstützung einhergehen muss mit einer Verbesserung menschenrechtlicher Standards.

Die Bundesregierung hat keine eigenen, über öffentliche Informationen hinausgehenden, Erkenntnisse, unter welchen Schiffsnamen oder Schiffsnummern diese Patrouillenboote durch den Empfänger geführt werden und inwiefern eines oder mehrere dieser Patrouillenboote bei den von den Nichtregierungsorganisationen öffentlich gemachten Vorfällen zugegen waren.

Die Bundesregierung steht mit der EU-Kommission und unseren italienischen Partnern in regelmäßigem Kontakt zu Fragen der Seenotrettung und den Einsätzen privater Seenotrettungsschiffe deutscher Organisationen. Entscheidungen italienischer Stellen unterliegen der Überprüfung durch italienische Gerichte.

Darüber hinaus spricht die Bundesregierung gegenüber libyschen staatlichen Akteuren ihre Bedenken gegenüber dem berichteten Vorgehen der libyschen Küstenwache klar an und setzt sich kontinuierlich für eine menschenwürdige Behandlung von Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten ein.

78. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung seit Mitte Januar 2024 Maßnahmen unternommen, um einen in Jordanien wegen Mordversuchs verurteilten und von Interpol zur Fahndung ausgeschriebenen Mann aus dem Irak, der aus der deutschen Auslieferungshaft entlassen wurde (vgl. www.westfalen-blatt.de/ow/1/bielefeld/mordversuch-olg-hamm-liefert-verurteilten-nicht-nach-jordanien-aus-2901652), nach Jordanien auszuliefern, und falls ja, welche (bitte Maßnahmen ausführen), und falls nein, wieso hat die Bundesregierung bisher nichts unternommen (bitte inhaltlich begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2024**

Zu spezifischen Maßnahmen sowie allgemein zu den Einzelheiten von Auslieferungsersuchen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Denn gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für künftige effektive Zusammenarbeit. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit Verfassungsrang. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange, das Informationsinteresse des Parlaments hinter diesem berechtigten Interesse zurück.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 und auf Ihre Schriftliche Frage 135 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 wird verwiesen.

79. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Welche finanziellen Kosten sind für die Nahost-Reisen der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze vom 19. Dezember 2023, des Bundeskanzlers Olaf Scholz vom 17. März 2024 sowie der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock vom 14. bis 15. Februar 2024 und vom 24. bis 26. März 2024 entstanden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2024**

Die oben genannten vier Nahostreisen wurden noch nicht vollständig abgerechnet. Eine vollständige Übersicht der Ausgaben liegt damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

80. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Als wie zweckmäßig bewertet die Bundesregierung die letzten Nahost-Reisen der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze, des Bundeskanzlers Olaf Scholz und der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock hinsichtlich eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses und unter Beachtung der veröffentlichten Einschätzung, dass der deutsche Einfluss im Nahen Osten beschränkt sei (www.ndr.de/nachrichten/info/Historiker-ueber-Baerbock-in-Nahost-Deutscher-Einfluss-ist-beschaenkt,audio1600320.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. April 2024**

Die Bundesregierung bewertet die genannten Reisen als notwendig und positiv.

81. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Warum werden Ablehnungsgründe bei der Visa-vergabe nicht erfasst, und wie stellt die Bundesregierung im Sinne der Prozessoptimierung sicher, dass Ablehnungsgründe minimiert werden (vgl. Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 67 und 68 auf Bundestagsdrucksache 20/10565)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2024**

Die Ablehnungsgründe werden in jedem Einzelfall im Visumsvorgang erfasst. Sie werden jedoch nicht statistisch erfasst (siehe auch die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 20/10565). Die Ablehnungsgründe ergeben sich aus dem Gesetz und können nicht aus Gründen der Prozessoptimierung minimiert werden.

82. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)
- Wie viele Afrika-Strategien hat die Bundesregierung?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. April 2024**

Maßgebliche Richtschnur für die deutsche Afrikapolitik sind seit 2014 die afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung, die 2019 aktualisiert wurden und sich aktuell in der Überarbeitung befinden. Die afrikapolitischen Leitlinien lösten das Afrika-Konzept der Bundesregierung aus dem Jahr 2011 ab.

Die Leitlinien bilden den übergeordneten konzeptionellen und strategischen Rahmen für eine kohärente deutsche Afrikapolitik. Durch Ressortstrategien und -initiativen wird dieser Rahmen weiter konkretisiert. Hierzu zählen die „Strategische Leitlinie Umsetzung der Afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung im Geschäftsbereich des BMVg“ von 2015, die Initiative „Pro! Afrika“ des BMWK von 2017, die Afrika-Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von 2018, das Afrikakonzept „Ernährung sichern – Wachstum fördern“ des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von 2020, das sich derzeit ebenfalls in Überarbeitung befindet, und die Afrika-Strategie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) „Gemeinsam mit Afrika Zukunft gestalten“ von 2023.

83. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)
- Prüft die Bundesregierung, ob und wie russische Staatsanleihen nicht nur eingefroren, sondern auch der Ukraine zur Verfügung gestellt werden können, um den Wiederaufbau und Krieg gegen Russland zu finanzieren, wie etwa von Dr. Patrick Heinemann vorgeschlagen (www.lto.de/recht/hint-ergruende/h/make-russia-pay-russische-milliarden-ukraine-eingefroren/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. April 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Februar 2024 auf die Schriftliche Frage 137 des Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10292 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

84. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Erkenntnis des Bundesministeriums der Justiz die jährliche Anzahl von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen, insbesondere solcher in der Größenordnung des durch RBB-Kontraste aufgedeckten Falles von Jonathan A. (Quelle: www.ardmediathek.de/video/kontraste/falsche-vaeter-hebeln-einwanderungsrecht-aus/das-erste/Y3JpZDovL3JiY19jNWJiZjlkMS0wMDJlLTRkNWQtYmYzZS0xMDFhOGFkZDJhOWVfcHVibGljYXRpb24), und in wie vielen Fällen kann dabei von einer organisierten Vermittlungsstruktur ausgegangen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. April 2024

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 94 des Abgeordneten Johannes Steiniger (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/10565.

Zu Zusammenhängen zwischen missbräuchlichen Anerkennungen und organisierten Vermittlungsstrukturen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

85. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Was ist Inhalt der von der Bundesregierung im Eckpunktepapier „Abstammungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2024 unter IV Nummer 6 genannten Evaluierung, und wann plant die Regierung die Ergebnisse der abgeschlossenen Evaluierung bzw. den angekündigten Gesetzentwurf zu den missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. April 2024

Zur Ermittlung empirischer Grundlagen im Kontext missbräuchlicher Anerkennungen hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Auswärtigen Amt eine Befragung von Ausländerbehörden, Standesämtern, Auslandsvertretungen sowie Notariaten durchgeführt. Die Abfrage betraf die Häufigkeit von Anerkennungen, deren Beurkundung wegen Missbrauchsverdacht ausgesetzt wurde, sowie von Anerkennungen, bei denen die Ausländerbehörde einen Missbrauch festgestellt hat. Außerdem wurde nach typisierbaren Sachverhalten, etwaigen Informationsdefiziten sowie Verbesserungsvorschlägen gefragt. Eine statistische Vollerfassung war im Rahmen dieser Erhebung allerdings nicht möglich.

BMI und BMJ arbeiten – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung – an einer Neuregelung zur besseren Verhinderung miss-

bräuchlicher Anerkennungen. Vorschläge dazu werden demnächst vorgelegt.

86. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Ist im Rahmen der Gesetzgebungsinitiative eine verpflichtende Einbeziehung der Ausländerbehörden bei Vaterschaftsanerkennungen mit Beteiligung von ausländischen Personen vorgesehen, und ist in dieser Initiative die Einführung von Straftatbeständen zur Ahndung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. April 2024

Der geplante Gesetzentwurf befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung, sodass Fragen zum konkreten Inhalt gegenwärtig noch nicht beantwortet werden können.

87. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen wurden seit 2017 die Ausländerbehörden in den Vorgang der Vaterschaftsanerkennungen mit einbezogen, und in welcher Anzahl dieser Verfahren kam es zu einer Ablehnung der Vaterschaftsanerkennung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. April 2024

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage „Rassismuserfahrungen von Familien in Jugend-, Standesämtern und Familiengerichten“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8187 verwiesen. In diesem Zeitraum hat es insgesamt mindestens 1.769 Anerkennungen gegeben, die den Ausländerbehörden wegen eines Missbrauchsverdachts gemeldet wurden. Davon wurden circa 290 Vaterschaftsanerkennungen als missbräuchlich festgestellt. Zu Fällen außerhalb dieses Zeitraums liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

88. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung inzwischen über die Verantwortlichen für die Sprengung der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 auch vor dem Hintergrund, dass laut einem Bericht des Fernsehsenders France Info wahrscheinlich der ehemalige Oberbefehlshaber der ukrainischen Streitkräfte, Walerij Saluschnyj, verantwortlich sei („Sabotage des gazoducs Nord Stream: l'ambassadeur d'Ukraine à Londres soupçonné d'être impliqué dans l'explosion“, www.francetvinfo.fr/enquetes-france-info/enquete-franceinfo-l-ambassadeur-d-ukraine-a-londres-soupconne-d-etre-implique-dans-l-explosion-des-gazoducs-nord-stream_6436444.html), und ist es weiterhin der Kenntnisstand der Bundesregierung, dass „viele Spuren in die Ukraine führen“ (Aussage des Chefs des Bundeskanzleramtes, des Bundesministers für besondere Aufgaben und Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes, Wolfgang Schmidt, im November 2022 in der TV-Dokumentation „Ernstfall: Regieren am Limit“, www.bild.de/politik/inland/politik-inland/nord-stream-2-anschlag-scholz-bekam-frueh-hinweise-auf-drahtzieher-85372226.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. April 2024

Der Bundesregierung sind die in der Fragestellung genannten Medienberichte bekannt. Im Rahmen der Ermittlungen, die der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee am 26. September 2022 wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage nach § 88 des Strafgesetzbuches und anderer Straftaten führt, wird sämtlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen, einschließlich der Identität der Täter.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung muss jedoch unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Im Übrigen gilt es für die Bundesregierung, die Ermittlungsergebnisse des GBA abzuwarten.

89. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wird in den Ministerien der Bundesregierung an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der eine Begrenzung von Indexmieten beinhaltet, und wie ist gegebenenfalls der aktuelle Stand bezüglich Inhalt und Zeitplan des Gesetzesvorhabens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. April 2024

Derzeit wird nicht an einem Gesetzentwurf im Sinne der Fragestellung gearbeitet.

90. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Bitte der Innenministerkonferenz vom 16. Juni 2023 nachgekommen, zum besseren Schutz potenzieller Opfer von Zwangsheirat zu prüfen, wie die Stellvertretung bei der Eheschließung bzw. die Anerkennung sogenannter Handschuhehen durch Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ausgeschlossen werden kann, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, bzw. wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. April 2024

Mit Blick auf den in Ihrer Frage genannten Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. bis 16. Juni 2023 ist die Prüfung innerhalb der Bundesregierung nicht abgeschlossen.

91. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Anpassungsbedarf bzw. sind bereits Maßnahmen geplant im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers gemäß § 323 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches (HGB), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 2. April 2024

Der § 323 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches wurde zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 10. Juni 2021 geändert. Eine erneute Änderung der Vorschrift ist derzeit nicht geplant.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

92. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil der Personen mit Bürgergeld-Bonus bzw. Weiterbildungsgeld an der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Bürgergeldempfänger (bitte seit Einführung der genannten Bonuszahlungen monatlich auflisten), und wie haben sich die Teilnehmerzahlen der abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren auflüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. April 2024**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erhielten im Dezember 2023 in Deutschland rund 34.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Bürgergeldbonus. Endgültige Daten stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten zur Verfügung. Weitere Informationen können dem Tabellenheft „Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten – Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise, RD, Agenturen (Zeitreihe Monatszahlen)“ entnommen werden, das im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem folgenden Link abrufbar ist: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524032&topic_f=arbeitsmarktpolitische-instrumente-amp-zeitreihe.

Die Zahl der Teilnehmenden, die das Weiterbildungsgeld erhalten haben, wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit publiziert.

Im Jahr 2023 waren in Deutschland rund 71.000 Eintritte in abschlussorientierte Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie rund 41.000 Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss zu verzeichnen. Im Jahr 2019 waren es rund 75.000 Eintritte in abschlussorientierte Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie rund 52.000 Eintritte in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss im Jahr 2019. Weitere Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Eintritte und Bestand von Teilnehmenden in Förderung der beruflichen Weiterbildung, Zeitreihe

Berichtsjahr	Eintritte (Jahressumme)			Bestand (Jahresdurchschnitt)		
	Insgesamt	darunter		Insgesamt	darunter	
		abschlussorientiert	FbW berufliche Weiterbildung mit Abschluss		abschlussorientiert	FbW berufliche Weiterbildung mit Abschluss
1	2	3	4	5	6	
Jahr 2019	330.643	74.993	52.238	159.154	82.974	71.928
Jahr 2020	272.768	62.602	41.821	153.893	85.114	73.983
Jahr 2021	267.641	62.522	41.269	150.268	81.794	70.551
Jahr 2022	260.678	59.333	36.305	141.009	74.977	63.059
Jahr 2023	299.504	70.546	41.455	150.038	74.901	60.494

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Dezember 2023 gab es in Deutschland rund 3.929.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Endgültige Daten stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten zur Verfügung. Weitere Informationen können dem Tabellenheft „Eckwerte der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monatszahlen ab 2007)“ entnommen werden, das im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link abrufbar ist: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=traeger-zr-hr-traeger.

93. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)

Von wie vielen durch die Bundesregierung sogenannten „Totalverweigerern“ geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus, wenn durch stärkere Sanktionen dieser Personen im Haushalt 2024 150 Mio. Euro beim Bürgergeld eingespart werden sollen, und wie hoch ist dann deren Anteil an den Leistungsberechtigten insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. April 2024

2018 lag der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Leistungsminderung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei etwa 3 Prozent. Im August 2023 lag der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Leistungsminderung im Bürgergeldbezug bei 0,6 Prozent. Eine Kategorie der sogenannten Arbeitsverweigerer gab es bisher nicht, sodass hierzu auch keine konkrete Personenzahl benannt werden kann. Die Einsparungen von über 170 Mio. Euro jährlich (davon 150 Mio. beim Bund und 20 Mio. Euro bei den Kommunen) sind deshalb eine Schätzung auf Grundlage der bisher bekannten Leistungsminderungen sowie vor allem einer großen präventiven Wirkung der Neuregelung. Sie bewirkt, dass Personen und alle Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft idealerweise gar nicht erst bedürftig werden bzw. nicht bedürftig bleiben, weil sie künftig zumutbare Arbeitsangebote nicht ablehnen oder ihre Arbeit bereits zuvor nicht aufgeben.

94. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch die Einführung einer Bezahlkarte Kindern von Geflüchteten laut Medienberichten eine soziale Teilhabe in Form von kleinen Bargeschäften (zum Beispiel am Schulkiosk) und von Mitgliedschaften in einem Sportverein verwehrt wird (siehe dazu: www.presseportal.de/pm/9646/5728914), und hat die Bundesregierung bereits Pläne für entsprechende Anpassungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 2. April 2024**

Die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) basiert auf dem entsprechenden Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023. Im Beschluss wird ausgeführt: „Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder [...] halten weiter fest, dass es notwendige Ausgaben geben kann, die nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können. Daher sollte das System entsprechend der Rechtsprechung möglicherweise auch die Option enthalten, über einen klar begrenzten Teil des Leistungssatzes auch bar (Taschengeld) verfügen zu können“. Derzeit erfolgt die Beratung über Anpassungen des AsylbLG im parlamentarischen Verfahren. Im Übrigen obliegt die konkrete Ausgestaltung sowie die Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte den Ländern und Kommunen.

95. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Pflegekräfte haben seit dem Besuch des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil in Brasilien im letzten Jahr eine Stelle als Pflegekraft in Deutschland angetreten, und wie viele Anträge zur Arbeitsaufnahme aus Brasilien wurden gestellt (bitte nach genehmigten und abgelehnten Anträgen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. April 2024**

Im 3. Quartal 2023 haben nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit 438 brasilianische Staatsangehörige in Pflegeberufen ein neues Beschäftigungsverhältnis begonnen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Beschäftigtenstatistik mit einer Wartezeit von 6 Monaten veröffentlicht wird, so dass für den angefragten Zeitraum nach dem dritten Quartal 2023 nur begrenzt Daten vorliegen. Die Bundesregierung weist ferner darauf hin, dass mit der Statistik begonnene Beschäftigungsverhältnisse ausgewertet werden. Diese lassen keinen Rückschluss darauf zu, ob eine Person neu nach Deutschland eingereist ist. Es ist z. B. möglich, dass ein Beschäftigungsverhältnis gewechselt wurde von einer Person, die auch zuvor bereits in Deutschland beschäftigt war.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Visa, die auf den Rechtsgrundlagen für Fachkräfte beruhen, nicht berufsspezifisch erteilt werden.

Im Zeitraum von Juni 2023 bis heute haben die Auslandsvertretungen in Brasilien in den auch für Pflegekräfte relevanten Antragskategorien knapp 1.500 Visumanträge bearbeitet. Nach interner statistischer Zuordnung sind davon knapp 300 Anträge auf den Pflegebereich entfallen. Etwaige zusätzliche Fälle im beschleunigten Fachkräfteverfahren werden statistisch nicht erfasst. Die Zahl der gestellten Anträge wird statistisch nicht erfasst. Eine statistische Erfassung von Visumanträgen erfolgt erst nach Abschluss der Entscheidung über den jeweiligen Antrag. Zu der Zahl erteilter und abgelehnter Anträge, ausgenommen der zurückgezogenen Anträge wird auf die beigefügte als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Tabelle verwiesen.⁴ Zum Hintergrund der Einstufung wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9236 verwiesen.

96. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(Gruppe Die Linke)
- Stellt die Bundesregierung Berechnungen darüber an, wie hoch die Einsparungen eines Arbeitnehmers durch die im Referentenentwurf zum Rentenpaket II für das Jahr 2040 und 2045 prognostizierten Erträge des Generationenkapitals sein werden, und wenn ja, wie hoch werden diese voraussichtlich sein (bitte mit den aktuellen Rechenwerten der Rentenversicherung für einen Durchschnittsverdienst, einen Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze sowie einen Verdienst einem halben Rentenpunkt entsprechend sowie, wenn möglich, mit für die Jahre 2040 und 2045 prognostizierten Rechenwerten angeben), und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. April 2024

Im Referentenentwurf des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (sogenanntes Rentenpaket II) werden die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Rentenversicherung – insbesondere die Entwicklung von Beitragssatz, Sicherungsniveau und Rentenausgaben – dargestellt. Daraus geht hervor, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Rentenpakets II – jedoch ohne Zuführungen aus dem Generationenkapital – der Beitragssatz bis zum Jahr 2045 auf 22,7 Prozent steigen würde. Durch die erwartete Zuführung von (durchschnittlich) jährlich 10 Mrd. Euro aus dem Generationenkapital ab dem Jahr 2036 kann der Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2045 auf 22,3 Prozent begrenzt werden. Diese Entlastungswirkung beträgt ausweislich des Referentenentwurfs 0,3 Beitragssatzpunkte im Jahr 2040 und 0,4 Beitragssatzpunkte im Jahr 2045, von der Beschäftigte und Unternehmen jeweils zur Hälfte profitieren. Darüberhinausgehende Berechnungen zu Einsparungen einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers sind im Referentenentwurf, der derzeit in der Bundesregierung abgestimmt wird, nicht enthalten.

⁴ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Teil der Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

97. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie viele Führungskräfte und Beschäftigte in Leitungsfunktionen sind bundesweit aktuell in Jobcentern und Agenturen für Arbeit beschäftigt (z. B. Vorsitzende der Geschäftsführung, stellvertretende Geschäftsführer, Geschäftsführer Operativ, Geschäftsführer Interner Service, Direktoren, Pressesprecher etc.), und wie ist deren Vergütung geregelt (bitte jeweils nach Tarif- und Besoldungsgruppen sowie „außer Tarif“ inklusive Leistungsprämien und Zulagen ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. April 2024**

Die Frage bezieht sich neben den Agenturen für Arbeit allgemein auf Jobcenter. Lediglich in den gemeinsamen Einrichtungen arbeiten – neben Beschäftigten der kommunalen Träger – auch Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese werden von den Trägern den gemeinsamen Einrichtungen entsprechend § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesen. Es finden die tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers auf das eigene zugewiesene Personal Anwendung. Zu den Beschäftigten der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Anzahl der Führungskräfte in den Agenturen für Arbeit und der den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesenen BA-Führungskräfte sowie deren Vergütungsgruppe können der als Anlage 1 beigefügten Übersicht entnommen werden. Im Hinblick auf die in der Frage beispielhaft aufgeführten Pressesprecherinnen und Pressesprecher ist darauf hinzuweisen, dass diese in den Agenturen für Arbeit sowie gemeinsamen Einrichtungen keine Leitungsfunktionen innehaben und somit nicht in der Übersicht berücksichtigt sind.

Die Vergütung der Tarifbeschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (TV-BA). Das Gehalt besteht aus dem Festgehalt und gegebenenfalls Funktionsstufen. Funktionsstufen können im Tarifbereich sowohl für Führungskräfte als auch für Nicht-Führungskräfte aufgrund des Grads der Verantwortung, der Komplexität der Aufgabe oder einer geschäftspolitischen Setzung zusätzlich zum Festgehalt gezahlt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen werden im Rahmen von Tarifverhandlungen getroffen. Funktionsstufen sind nicht Teil der arbeitsvertraglichen Eingruppierung und bilden insoweit auch keine formalen Hierarchieebenen zwischen den einzelnen Tätigkeitsebenen ab.

Individuelle Leistungsprämien an tarifbeschäftigte Führungskräfte der BA werden auf der Grundlage tariflicher Vorschriften gezahlt. Die Höhe der Leistungsprämie an tarifbeschäftigte Führungskräfte richtet sich im Ergebnis nach der jährlichen Leistungsbeurteilung, mit der die individuelle Zielerreichung bewertet wird. Je nach Ergebnis der Leistungsbeurteilung wird eine jährlich einmalige Leistungsprämie von 0 bis 20 Prozent des individuellen monatlichen Festgehalts gezahlt.

Bei den Beamtinnen und Beamten der BA handelt es sich um Bundesbeamtinnen und -beamte, deren Besoldung durch Gesetz, insbesondere das Bundesbesoldungsgesetz, geregelt ist. Nicht alle Besoldungsgruppen sind in der BA mit Dienstposten belegt. Da das tarifliche Vergütungssystem der BA nur acht eingruppierungsrelevante Tätigkeitsebenen (TE)

enthält, sind die entsprechenden Dienstposten für Beamtinnen und Beamte im Bewertungskatalog der BA einer von acht Besoldungsgruppen zugeordnet: TE VIII = Besoldungsgruppe (BesGr) A2, TE VII = BesGr. A4, TE VI = BesGr. A6, TE V = BesGr. A7, TE IV = BesGr. A10, TE III = BesGr. A11, TE II = BesGr. A13, TE I = BesGr. A14. Die Zahlung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte der BA richtet sich nach den bundesbeamtengesetzlichen Bestimmungen, welche unter anderem die Anzahl von Prämienempfängerinnen und -empfängern und die maximale Höhe möglicher Leistungsprämien regeln. Zur Ermittlung der prämieneberechtigten verbeamteten Führungskräfte geht die BA in diesem gesetzlichen Rahmen grundsätzlich in vergleichbarer Weise wie bei den tarifbeschäftigten Führungskräften vor.

Die Vergütung von Beschäftigten, für die kein Tarifvertrag der BA gilt (AT-Beschäftigte), richtet sich nach dem Konzept zur Gestaltung der Arbeits- und Bezahlungskonditionen für außertariflich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (AT-Konzept), welches nach § 390 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit Zustimmung des Verwaltungsrates und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Finanzen vom Vorstand der BA beschlossen wurde. Die zugehörige Entgelttabelle ist als Anlage 2 beigelegt. Im außertariflichen Bereich wird bei Zahlung der Funktionsstufe 1 eine Zwischenebene abgebildet, der auch entsprechende Statusämter für Beamtinnen und Beamte zugeordnet sind: AT I = A15, AT I plus Funktionsstufe 1 = A16, AT II = B2, AT II plus Funktionsstufe 1 = B3. Eine monatliche Leistungskomponente an Führungskräfte im außertariflichen Bereich wird in Abhängigkeit von der jährlichen Beurteilung der Leistung (Bewertung der Zielerreichung und der persönlichen Führungsleistung) gezahlt und kann zwischen 0 und maximal 20 Prozent des individuellen monatlichen Festgehalts betragen.

Tabelle: Führungskräfte in den Agenturen für Arbeit

Kopfzahlen; Berichtsmonat Februar 2024

	Insgesamt	Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	Beamtinnen/ Beamte
Insgesamt	4.559	3.500	1.059
Führungskräfte AT I (A15/A16)¹	218	191	27
Vorsitzende/-r der Geschäftsführung	155	134	21
Geschäftsführer/-in Interner Service	39	35	4
Geschäftsführer/-in Operativer Service	24	22	2
Führungskräfte TE I (A14)	408	344	64
Vorsitzende/-r der Geschäftsführung	4	3	1
Geschäftsführer/-in Interner Service	4	3	1
Geschäftsführer/-in Operativ	132	119	13
Geschäftsführer/-in Operativer Service	13	12	1
Sonstige Führungskräfte der Führungsebene I	255	207	48
Führungskräfte TE II (A13)	638	376	262
Geschäftsstellenleiter/-in	21	9	12
Sonstige Führungskräfte der Führungsebene II	617	367	250
Führungskräfte TE III (A11)	3.295	2.589	706
Geschäftsstellenleiter/-in	84	59	25
Teamleiter/-in	3.211	2.530	681

¹ Bewertung A15 oder A16 ist von der Größe der Dienststelle beziehungsweise des Leitungsbereichs abhängig.

Tabelle: Führungskräfte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen

Kopfzahlen; Berichtsmonat Februar 2024

	Insgesamt	Arbeitnehmerin- nen/Arbeitnehmer	Beamtinnen/ Beamte
Insgesamt	3.402	2.706	696
Führungskräfte AT II (B2/B3)¹	7	7	0
Geschäftsführer/-in einer gE	7	7	0
Führungskräfte AT I (A15/16)²	37	35	2
Geschäftsführer/-in einer gE	32	30	2
Ständiger Vertreter eines GF einer gE	5	5	0
Führungskräfte TE I (A14)	131	117	14
Geschäftsführer/-in einer gE	92	83	9
Leiter/-in Geschäftsführungsebene gE	39	34	5
Führungskräfte TE II (A13)	503	291	212
Geschäftsführer/-in einer gE	104	50	54
Sonstige Führungskräfte der Führungsebene II	399	241	158
Führungskräfte TE III (A11)	2.724	2.256	468
Sonstige Führungskräfte der Führungsebene III	90	74	16
Teamleiter/-in	2.634	2.182	452

¹ Bewertung B2 oder B3 ist von der Größe der Dienststelle beziehungsweise des Leitungsbereichs abhängig.² Bewertung A15 oder A16 ist von der Größe der Dienststelle beziehungsweise des Leitungsbereichs abhängig.**Tabelle: Übersicht zu den Beträgen der außertariflichen Festgehälter****Entgelttabelle AT (außertariflich): Stand 1. März 2024**

	AT-Ebene I	AT-Ebene II	AT-Ebene III
Monatliches Festgehalt	7.867,70 Euro	9.144,54 Euro	10.846,02 Euro
Monatliche Funktionsstufe 1	965,33 Euro	594,05 Euro	668,30 Euro
Monatliche Funktionsstufe 2	400,98 Euro	400,98 Euro	400,98 Euro

98. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Diskrepanz zwischen den anerkannten laufenden Wohnkosten und den real zu leistenden Ausgaben für Unterkunft und Heizung zu einer Wohnkostenlücke bei Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) des Zweiten Buches (II) führt, die durch sie selbst finanziert werden muss (bitte für jedes Bundesland separat aufschlüsseln), und was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die wichtigsten Gründe für diese Diskrepanzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. April 2024

Im Berichtsmonat November 2023 gab es rund 2,61 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsart Miete. Von diesen übersteigen bei rund 324.000 Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen laufenden Kosten der

Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Angaben zu einzelnen Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die geltend gemachten tatsächlichen Kosten der Unterkunft können höher sein als die vom Jobcenter anerkannten Kosten der Unterkunft. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und mit den Mitteln der Statistik nicht identifiziert werden. Neben der ggf. nicht vollständigen Übernahme der Wohnkosten durch das Jobcenter aufgrund des Überschreitens der kommunalen Angemessenheitsgrenzen kommen dafür auch andere, in der operativen Erfassung liegende Gründe in Frage. Kommt es z. B. im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen zu Rückerstattungen, werden diese häufig über die Reduzierung der anerkannten Kosten der Unterkunft verrechnet, ohne die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ebenfalls anzupassen. Teilweise dürften auch Stromkosten den tatsächlichen Kosten der Unterkunft zugeschlagen werden, obwohl diese Kosten durch den Regelbedarf abgedeckt werden. Ferner kann sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung beispielsweise herausstellen, dass nicht die gesamte in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunfts-kosten bewertet werden kann (Geschäftsräume, Untervermietung usw.) oder diese Wohnfläche nicht kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfällt (wenn nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern größere Flächen zustehen). Zudem dürfte die Erfassungspraxis im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sowie die Anerkennungsprüfung aufgrund regional unterschiedlicher Gegebenheiten nicht in allen Jobcentern gleich sein.

99. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsich** (Gruppe Die Linke) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Europarats, dass das hohe Maß an Armut und sozialer Ausgrenzung in Deutschland in keinem Verhältnis zum Reichtum stehe, und wird die Bundesregierung Vermögen höher besteuern (Quelle: Tagesschau, 19. März 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. April 2024

Im Hinblick auf die Einschätzungen des Berichts der Menschenrechtskommissarin des Europarats zum Ausmaß von Armut und zur Verteilung von Einkommen verweist die Bundesregierung auf ihre veröffentlichten Kommentare zu dem Bericht, insbesondere zu Ziffer 67 (vgl. www.coe.int/de/web/commissioner/-/germany-follow-through-with-human-rights-commitments-and-improve-access-to-social-rights; die Kommentare der Bundesregierung sind dort am Seitenende verlinkt).

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung der Besteuerung von Vermögen.

100. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsich** (Gruppe Die Linke) Gibt es Pläne seitens der Bundesregierung, den Mindestlohn noch in dieser Legislaturperiode auf 15 Euro pro Stunde anzuheben, in Anbetracht der Tatsache, dass von den 14,2 Millionen armen Menschen ein Viertel erwerbstätig sind (Quelle: Spiegel Online, 26. März 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. April 2024

Bei der Bezugnahme auf die Armutsrisikoquote – wie sie die Ihrer Frage zugrundeliegende Studie vornimmt – ist u. a. die Haushaltskonstellation entscheidend, ob eine Person ein Einkommen oberhalb der Armutsrisikoschwelle erzielen kann.

Die Armutsrisikoschwelle ist eine statistische Rechengröße, die zur Ermittlung der Armutsrisikoquote verwendet wird. Der Vergleich des eigenen Einkommens mit dieser auf der Einkommensverteilung basierenden Schwelle liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Die Höhe der Schwelle hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, dem verwendeten Einkommensbegriff, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab.

Ergänzend sind das Erwerbs- sowie das sonstige Einkommen relevante Faktoren. In Haushalten mit Erwerbstätigen spielt zudem das Arbeitsvolumen der Haushaltsmitglieder eine wichtige Rolle.

Hinsichtlich der Anpassung des Mindestlohns ist festzuhalten, dass diese gemäß § 9 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf der Grundlage des Beschlusses der Mindestlohnkommission erfolgt. Die Mindestlohnkommission prüft nach § 9 Absatz 2 MiLoG unter anderem, inwieweit die Mindestlohnhöhe geeignet ist, einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insofern bleibt bei der Anpassung des Mindestlohns der Aspekt der Eignung zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage nicht unberücksichtigt. So hat etwa auch der Gesetzgeber es als Gebot elementarer Gerechtigkeitsanforderungen angesehen, dass bei Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung eine alleinstehende Arbeitnehmerin oder ein alleinstehender Arbeitnehmer seinen Lebensunterhalt regelmäßig bestreiten kann, ohne auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen zu sein (vgl. auf Bundestagsdrucksache 20/1408, Seite 17).

Die Mindestlohnkommission hat ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend am 26. Juni 2023 einen Beschluss zur Anpassung der Mindestlohnhöhe gefasst. Die Bundesregierung kann die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung durch Rechtsverordnung verbindlich machen. Dabei kann der Beschluss der Mindestlohnkommission jedoch nur unverändert umgesetzt und es kann nicht eigenständig eine andere Höhe festgesetzt werden. Mit der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 hat die Bundesregierung den Anpassungsbeschluss der Mindestlohnkommission vom 26. Juni 2023 rechtsverbindlich umgesetzt. Danach beträgt der Mindestlohn seit dem 1. Januar 2024 brutto 12,41 Euro je Zeitstunde und steigt zum 1. Januar 2025 auf brutto 12,82 Euro je Zeitstunde.

Pläne der Bundesregierung für eine Anhebung des Mindestlohns durch Gesetz bestehen nicht.

101. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, aus welchen Motivationslagen ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze den Arbeitsmarkt verlassen, und falls ja, welche sind dies (bitte ausführen), und falls nein, ist eine Erhebung dazu geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. April 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gemeinsam mit der Bergischen Universität Wuppertal 2021 eine repräsentative Studie durchgeführt. Diese ist Teil eines längerfristigen Forschungsvorhabens, das seit 2011 unter dem Titel „lidA – leben in der Arbeit“ unter Federführung der Bergischen Universität Wuppertal durchgeführt wird. Im Folgenden werden Befragungsergebnisse aus der vierten Welle der lidA-Studie genannt, die nicht im Auftrag des BMAS entstanden ist, aber Antworten auf die Fragestellung liefern. Die Ergebnisse der Befragung werden in der Arbeit des BMAS berücksichtigt. Über die lidA-Studie hinausgehende Erhebungen sind seitens des BMAS derzeit nicht geplant.

Seit 2011 wird über die lidA-Studie anhand zweier Jahrgänge der Babyboomer (geboren 1959 und 1965) der Weg von der Arbeit in den Ruhestand in Form von Befragungswellen begleitet. Insbesondere im Rahmen der vierten Befragungswelle 2021 der lidA-Studie hat man sich den Gründen für einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Arbeitsleben gewidmet, vgl.: https://arbeit.uni-wuppertal.de/fileadmin/arbeit/Brosch%C3%BCre_und_Flyer/vollst%C3%A4ndigelidA-Brosch%C3%BCreWelle4.pdf (Mehrfachnennung möglich). Diese sind vielfältig und umfassen u. a.:

- Mehr freie Zeit haben (83 Prozent)
- Irgendwann muss Schluss sein (64 Prozent)
- Ausreichende finanzielle Absicherung erreicht (50 Prozent)
- Arbeit zu anstrengend (45 Prozent)
- Gesundheitliche Probleme (41 Prozent)
- Partner bzw. Partnerin hört dann auch auf zu arbeiten (38 Prozent)
- Ich kann zu diesem Zeitpunkt ohne Abschläge in Altersrente gehen (36 Prozent)
- Betreuung von Enkelkind/Kindern (31 Prozent)
- Zeit für freiwillige oder ehrenamtliche Tätigkeiten (21 Prozent)
- Betreuung kranker oder pflegebedürftiger Personen (17 Prozent)
- Arbeitskraft ist nicht mehr gefragt (8 Prozent)
- Vertrag läuft aus (4 Prozent)

Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen merken zu den vorgenannten Ergebnissen an: „Austrittswünsche, die Einzelne nennen, müssen nicht schon konkrete Pläne sein und sind auch nicht völlig mit dem späteren Ausstiegsalter gleichzusetzen. Sie beeinflussen aber durchaus die persönliche Rentenplanung und das Arbeitsleben.“

Die Autoren und Autorinnen der Studie merken zudem an, dass es auch auf das Umfeld der Beschäftigten bei der Entscheidung pro/contra einen vorzeitigen Renteneintritt ankommt. „Wer im Umfeld erlebt, dass der frühe Ausstieg begrüßt wird, der bejaht auch selber signifikant eher die Aussage, dass irgendwann Schluss sein müsse mit der Arbeit.“ Von denjenigen, die angeben, bis zum Alter von 64 Jahren arbeiten zu wollen, wären 78 Prozent bereit, doch noch länger zu arbeiten – unter bestimmten Bedingungen. Dazu gehört, selbst bestimmen zu können, wie viel und wann man arbeitet (flexible Arbeitszeitmodelle). Als weitere Gründe für einen längeren Verbleib werden u. a. genannt:

- Wenn die Arbeit gut bezahlt würde (52 Prozent)
- Wenn die Arbeit nicht zu anstrengend wäre (51 Prozent)
- Wenn ich dort auf nette Menschen träfe (48 Prozent)
- Wenn ich bei der Arbeit gebraucht würde (45 Prozent)
- Etwas anderes (15 Prozent)

Die Autoren und Autorinnen ziehen das Fazit, dass für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben die Arbeitsumstände und die Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten verbessert werden müssen. Betriebe seien gefordert, frühzeitig auf ihre älteren Beschäftigten zuzugehen und spätestens ab dem Alter von 55 Jahren in Vorgesetztengesprächen die letzte Berufsphase zu besprechen und Arbeitsbedingungen gezielt auf Verbesserungsbedarf abzuklopfen. Ein wichtiger Baustein sei zudem, den Beschäftigten mehr Mitwirkung und Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Arbeit einschließlich der Arbeitszeiten einzuräumen – und zwar nicht nur, wenn gesundheitliche Einschränkungen vorliegen.

In der Fachkräftestrategie der Bundesregierung wurde das Ziel festgelegt, ältere Erwerbstätige so lange wie möglich und individuell gewünscht im Erwerbsleben zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt das BMAS mit INQA insbesondere kleine und mittlere Unternehmen dabei, Arbeitsbedingungen für ältere Beschäftigte gesund und motivierend zu gestalten. Zentraler Hebel dafür ist eine Unternehmenskultur, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

INQA vermittelt Unternehmen, dass es darauf ankommt, Arbeitsbedingungen nicht nur alters-, sondern auch altersgerecht zu gestalten. Das bedeutet, sich nicht nur auf technisch-organisatorische Aspekte (z. B. Anschaffung von spezieller Arbeitsplatzausstattung für ältere Beschäftigte) zu setzen, sondern auch darauf zu achten, wie sich über einen längeren Zeitraum Anforderungen an Arbeit verändern und dass diese immer wieder neu angepasst werden. Unternehmen, die sich zu diesem Thema vernetzen möchten, um gemeinsam mit anderen dem demografischen Wandel zu begegnen, können sich im „ddn – das Demografie Netzwerk“ engagieren. Dieses INQA-Netzwerk besteht bereits seit vielen Jahren und hat eine große und bundesweit verfügbare Expertise aufgebaut.

Die aufgezeigten Erkenntnisse finden sich auch in den Publikationen und den Erfahrungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wieder. In der BA-Broschüre „Arbeits- und Fachkräfte für Deutschland“ und der BA-

Publikation „Situation Älterer am Arbeitsmarkt“ (04/2022) finden sich entsprechende Befunde. Viele Beschäftigte können sich nicht vorstellen, ihre Tätigkeit bis zum offiziellen Renteneintrittsalter auszuüben. Hierbei spielen sowohl gesundheitliche Gründe als auch sich verschlechternde Arbeitsbedingungen, wie wachsender Leistungsdruck, Überstunden oder lange Arbeitszeiten, eine entscheidende Rolle.

Auch in der Berufsberatung im Erwerbsleben der BA werden von Älteren erfahrungsgemäß genau diese Sorgen zum Ausdruck gebracht. Die Ratsuchenden streben jedoch nicht den früheren Ausstieg, sondern den möglichst langen Verbleib im Erwerbsleben an. Die Beratung ist dann auf die Suche nach Tätigkeitsalternativen ausgerichtet, bei denen die Belastungen geringer sind.

Im Bereich der Arbeitsvermittlung existieren ähnliche Herausforderungen. Der Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes bedeutet für die betroffenen Menschen eine zusätzliche Herausforderung. Adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten, die dem jeweiligen individuellen Leistungsvermögen entsprechen, bieten, wie in den genannten Veröffentlichungen bereits beschrieben, oft nicht dieselben Verdienstmöglichkeiten wie bisher. Ob und inwieweit es Perspektiven für ältere Arbeitsuchende gibt, hängt zudem neben dem gesundheitlichen Befinden stark vom Bildungsgrad und der Art der bisherigen Beschäftigung ab.

102. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, § 41 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) dahingehend zu reformieren, dass Menschen, die bereits aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei einem früheren oder einem neuen Arbeitgeber einen Beendigungszeitpunkt für eine Beschäftigung vereinbaren können, und falls ja, wie soll diese Regelung ausgestaltet sein, und falls nein, plant die Bundesregierung zukünftig Reformen in anderen Regelungsbereichen, um die Weiterarbeit von Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze rechtssicher flexibler zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. April 2024

Die weitere Steigerung der Erwerbsbeteiligung Älterer ist ein Beitrag zur Verringerung des Fachkräftemangels. Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beteiligung der Sozialpartner DGB und BDA den Dialogprozess „Arbeit & Rente“ gestartet. In diesem werden auch die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für ein längeres Arbeitsleben behandelt. Ziel des Dialogprozesses ist es, Hemmnisse zu beseitigen und Anreize zu schaffen, um einen freiwilligen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu fördern.

103. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele Unternehmen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bisher mit der Bitte um Unterstützung an die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach § 185a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewandt, und in wie vielen Fällen wurden seitens der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber vermittlungsunterstützende Leistungen erbracht (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. April 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung hatten die Fachberaterinnen und Fachberater der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) im Jahr 2022 insgesamt 10.432 Betriebskontakte. Davon ging in 3.301 Fällen die Kontaktaufnahme von dem Betrieb aus. Wegen etwaiger mehrfacher Kontaktaufnahmen durch Betriebe ist der Bundesregierung die genaue Anzahl der Unternehmen, die sich an die EAA gewandt haben, nicht bekannt. Ebenso ist der Bundesregierung die Verteilung nach Bundesländern nicht bekannt. Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Die Unterstützung der Arbeitgeber (in Abgrenzung zur bloßen Information bzw. Beratung) bei der Einstellung, inkl. Praktika, und Erprobung war im Jahr 2022 in insgesamt 534 Fällen Anlass für die Kontaktaufnahme. Die Bundesregierung hat keine Informationen darüber, in wie vielen Fällen davon vermittlungsunterstützende Leistungen erbracht worden sind.

104. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die im Länderbericht der Menschenrechtskommissarin des Europarats aufgeführten Probleme, insbesondere die Ungleichheit, Armut unter Kindern, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie die Wohnungsnot, anzugehen und welche Zeitrahmen sind für die Umsetzung dieser Maßnahmen vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. April 2024

Im Hinblick auf die Einschätzungen des Berichts der Menschenrechtskommissarin des Europarats zum Ausmaß von Armut und zur Verteilung von Einkommen verweist die Bundesregierung auf ihre veröffentlichten Kommentare zu dem Bericht, insbesondere zu Ziffer 67 (vgl. www.coe.int/de/web/commissioner/-/germany-follow-through-with-human-rights-commitments-and-improve-access-to-social-rights; die Kommentare der Bundesregierung sind dort am Seitenende verlinkt).

Bezüglich der in der Fragestellung angesprochenen vorgesehenen Maßnahmen ist auf die geplante Kindergrundsicherung, die Stabilisierung des Rentenniveaus und den Aufbau eines Generationenkapitals, den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, die Weiterentwick-

lung der Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Schaffung von Barrierefreiheit im privaten Bereich zu verweisen. Diese Vorhaben sind im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode verabredet.

105. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei mit 2.798 Euro den niedrigsten Bruttomonatslohn, d. h. vor Abzug von Steuern und dem Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge, im Vergleich zu allen anderen Wirtschaftsbereichen haben, und wenn ja, sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1789/umfrage/durchschnittseinkommen-in-deutschland-nach-branchen/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. April 2024

Als Grundlage für die Beantwortung Ihrer Frage kann das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden. Das im Rahmen der Beschäftigungsstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Der Median der Bruttomonatsentgelte der Vollzeitbeschäftigten im Wirtschaftszweig Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, für die Angaben zum Entgelt vorliegen, betrug im Jahr 2022 2.493 Euro. Das Einkommen der Beschäftigten liegt damit über den Medianbruttoentgelten im Gastgewerbe (2.328 Euro) und in der Arbeitnehmerüberlassung (2.202 Euro).

Eine umfassende Tarifbindung führt zur Verbesserung des Lohnniveaus und fördert auch die notwendige Lohnangleichung an andere Branchen. Das Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, gute Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass möglichst viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Schutz durch Tarifverträge profitieren. Zur Stärkung der Tarifbindung sieht der Koalitionsvertrag deshalb für die 20. Legislaturperiode mehrere konkrete Maßnahmen vor. Geplant ist die Einführung einer Tariftreuerregelung auf Bundesebene, die Regelung eines digitalen Zugangsrechts für Gewerkschaften und eine Regelung zur Sicherung der Tarifbindung bei Betriebsausgliederungen in Konzernstrukturen.

106. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war in den Jahren 2015, 2020, 2022 sowie 2023 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl der Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt, und wie hoch waren in den Jahren 2015, 2020, 2022 sowie 2023 (letzter verfügbarer Stand) die Anzahl sowie der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. April 2024

In der gleitenden Jahressumme Dezember 2022 bis November 2023 gab es bundesweit rund 774.000 Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt. In der gleitenden Jahressumme September 2022 bis August 2023 waren es rund 782.000 Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, darunter waren rund 392.000 bedarfsdeckende Integrationen. Dies entspricht einem Anteil von gut 50 Prozent. Daten zu Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen mit dreimonatiger Wartezeit zum 20. des Folgemonats, zu bedarfsdeckenden Integrationen mit einer Wartezeit von sechs Monaten zum 20. des Folgemonats zur Verfügung. Weitere Informationen können dem Tabellenheft „Integrationen und Verbleib – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)“ entnommen werden, das im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link abgerufen werden kann: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=elb-integrationen.

107. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Migrationshintergrund an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (bitte nach Bund sowie Bundesländern getrennt ausweisen), und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland jeweils die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. April 2024

Von den im September 2023 rund 3.930.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Deutschland hatten hochgerechnet rund 2.468.000 oder knapp 63 Prozent einen Migrationshintergrund. Weitere Informationen können dem Tabellenheft „Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 4 SGB III – hochgerechnete Ergebnisse – Deutschland, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ entnommen werden, das im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link abgerufen werden kann https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=24416&topic_f=migrationshintergrund-migh-hr.

108. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Anteil der Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Migrationshintergrund an allen Regelleistungsberechtigten (bitte nach Bund sowie Bundesländern getrennt ausweisen), und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland jeweils die Zahl der Regelleistungsberechtigten mit Migrationshintergrund?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 4. April 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

109. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung im Rahmen der derzeitigen Diskussion über die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete Schätzungen zu den Kosten der Einführung und des Betriebs eines solchen Bezahlkartensystems angestellt und dabei auch die Alternative einer Umstellung der teuren Barauszahlungen auf Auszahlung per Überweisung auf Girokonten von Geflüchteten berechnet, die nach meiner Ansicht aus Kostengründen insofern günstiger erscheinen könnte (falls aus Sicht der Bundesregierung nicht, dann bitte begründen), weil Geflüchtete im Rahmen der Zahlungskontenrichtlinie, des Zahlungskontengesetzes und der Sparkassengesetze der Länder ohnehin einen gesetzlichen Anspruch gegenüber Kreditinstituten auf Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis mit entsprechenden Bankbezahlkarten haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 2. April 2024**

Eine entsprechende Kostenschätzung liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Ausführung und die Finanzierung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind ausschließliche Sache der Länder und Kommunen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

110. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)
- Wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2021 Treffen zwischen den Vertretern von Rüstungsunternehmen und dem Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV e. V.) hinsichtlich der Mittelverwendung aus dem EVF (Europäischer Verteidigungsfonds) stattgefunden (bitte nach Datum und Projektgegenstand auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 2. April 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

111. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung in bewaffneten Konflikten bei Einsätzen mit deutscher Beteiligung bereits autonome Waffensysteme bei Angriffen gegen Personen oder Sachen zum Einsatz gekommen (zum Hintergrund siehe: www.bundestag.de/resource/blob/801014/c288edd4dd00f40bf037c489c3904aa2/TAB-Fokus_26-data.pdf), und wenn ja, in welchem Konflikt, und wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. April 2024**

Die Bundeswehr besitzt keine autonomen Waffensysteme im Sinne des in Ihrer Frage aufgeführten Beitrages. Zum Einsatz autonomer Waffensysteme durch andere Nationen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

112. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung weitere sicherheitsrelevante Zwischenfälle, wie bei dem Gespräch zwischen den Offizieren der Bundeswehr, in Verbindung mit Anwendungsfehlern bei Nutzung des Videokonferenzsystems WebEx bekannt, und was unternimmt die Bundesregierung, um eventuell besonders häufig auftretenden Fehlern vorzubeugen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 2. April 2024**

Der Bundesregierung sind keine weiteren Zwischenfälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

In Reaktion auf den im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) aufgetretenen Abhörvorfall hat die Bundesregierung im Zuge der Aufarbeitung organisatorische Maßnahmen mit Schwerpunkt auf der Sensibilisierung und Schärfung des Gefahrenbewusstseins der Angehörigen des GB BMVg beim Umgang mit schutzbedürftigen Informationen umgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 17 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka (AfD); Plenarprotokoll 20/159 verwiesen.

113. Abgeordneter **Ingo Gädechens** (CDU/CSU) In welcher Höhe sind Haushaltsmittel aus Kapitel 6002, Titel 687 03 zur militärischen Unterstützung der Ukraine haushaltsrechtlich gebunden bzw. verausgabt (bitte jahresscharf die vertraglich gebundenen Mittel der Jahre 2024 bis 2028 sowie die aufgrund vertraglicher Bindungen geleisteten Zahlungen in den Jahren 2022 bis 2023 angeben; zugleich bitte im Haushaltsjahr 2024 differenzieren, in welcher Höhe der Ansatz des Titels ausschließlich für die Ukraine-Unterstützung bzw. für andere Vorhaben/Staaten vorgesehen ist), und in welcher Höhe werden Deutschland aus der Europäischen Friedensfazilität (EPF) Mittel zur militärischen Unterstützung der Ukraine (erwartbar) erstattet (seit 2022, bitte differenziert nach der bereits getätigten Erstattung, der beantragten Erstattung sowie der geplanten Beantragung der Erstattung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. April 2024

In den Jahren 2024 bis 2028 sind Haushaltsmittel aus Kapitel 6002 Titel 687 03 zur militärischen Unterstützung der Ukraine gemäß beigefügter Tabelle vertraglich gebunden bzw. verausgabt (Stand: 25. März 2024).

2024		2025	2026	2027	2028
Ausgaben	Bindungen	Bindungen			
1.519	3.124	2.667	2.170	839	218

Angaben in Mio. Euro

Bei Kapitel 6002 Titel 687 03 wurden Zahlungen aus Kapitel 6002 Titel 687 03 zur militärischen Unterstützung der Ukraine in folgender Höhe geleistet:

2022: 1.633 Mio. Euro

2023: 4.995 Mio. Euro

Im Jahr 2024 sind Haushaltsmittel bei Kapitel 6002 Titel 687 03 für die Ukraine-Unterstützung bzw. für andere Vorhaben/Staaten gemäß beigefügter Tabelle vorgesehen.

Titelansatz Kapitel 6002 Titel 687 03	
Zugewiesene Ausgabemittel	7.480
Einnahmen/Rückerstattungen	141
Verfügbare Ausgabemittel	7.621
Ansatz Unterstützung UKRAINE	6.730
Ansatz Unterstützung andere Vorhaben/Staaten	891

Angaben in Mio. Euro

Für von Deutschland an die Ukraine gelieferte militärische Güter wird grundsätzlich ein Antrag auf anteilige Rückerstattung bei der Clearing House Cell des EU-Militärstabs eingereicht. Für Materiallieferungen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 1. März 2024 hat Deutschland bislang Rückerstattungsanträge in Höhe von insgesamt rund 3,4 Mrd. Euro eingereicht. Darüber hinaus können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben gemacht werden, da der nächste Abrechnungszeitraum noch nicht festgelegt wurde und die Erstattung erst nach erfolgter Lieferung an die Ukraine beantragt werden kann. Die erste Rückerstattungszahlung in Höhe von 31,3 Mio. Euro erfolgte im Mai 2023. Gemäß den bislang im Kreis der Mitgliedstaaten konsentierten Rückerstattungen für die Lieferzeiträume 1. Januar 2022 bis 10. März 2022 (1. Erstattungsrunde), 11. März bis 20. Juli 2022 (2. Erstattungsrunde), 21. Juli bis 15. bzw. 30. November 2022 (3. Erstattungsrunde), 1. Dezember bzw. 21. November 2022 bis 10. Februar bzw. 28. Februar 2023 (4. Erstattungsrunde) sowie Handlungsstrang 1 der EU-Munitionsbeschaffungsinitiative mit Lieferzeitraum 9. Februar 2022 bis 31. Mai 2023 sind Rückerstattungszahlungen an Deutschland in Höhe von insgesamt 516,5 Mio. Euro zu erwarten (vgl. nachstehende Tabelle).

Tabelle: Erhaltene (2023) und zu erwartende Rückerstattungsbeträge an Deutschland aus EPF-Unterstützungsmaßnahmen UKR.

in Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insg.
Runde 1	0	31,334	0	0	0	0	31,334
Runde 2	0	0	18,739	18,739	28,108	28,108	93,694
Runde 3	0	0	44,960	44,960	67,440	67,440	224,8
Runde 4	0	0	22,167	22,167	33,251	33,251	110,836
Track 1	0	0	22,337	11,168	11,168	11,168	55,841
insgesamt	0	31,334	108,203	97,034	139,967	139,967	516,505

114. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie setzen sich die 28 Mrd. Euro zusammen, in deren Wert Deutschland seit 2022 laut dem Bundeskanzler Olaf Scholz Waffen an die Ukraine geliefert oder fest zugesagt hat (www.tagesspiegel.de/politik/bundeskanzler-scholz-zum-ukrainekrieg-unsere-debatte-hier-empfinde-ich-als-peinlich-11383537.html), und wie ergibt sich die Diskrepanz zu den 6,63 Mrd. Euro, die laut Bundesregierung bis zum 24. Februar 2024 durch das Bundesministerium der Verteidigung geleistet wurden und die u. a. auch Kosten für die Ausbildung ukrainischer Soldaten in Deutschland umfassen (www.bundesregierung.de/resource/blob/2008726/2201464/e7f4dcb0766a5675c0ec8a86513371a1/liste-ukr-bilaterale-hilfe-data.pdf?download=1, S. 5)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 2. April 2024

Insgesamt hat Deutschland seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 Militärhilfen in Höhe von rund 28 Mrd. Euro für die militärische Unterstützung der Ukraine zur Verfügung gestellt beziehungsweise für die kommenden Jahre bereitgestellt.

Diese Summe setzt sich zusammen aus den zugewiesenen Ausgabemitteln (insgesamt rd. 13,7 Mrd. Euro) und eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen für 2025 bis 2028 (rd. 8,9 Mrd. Euro) des Ertüchtigungstitels im Einzelplan 60, der Wiederbeschaffung von aus Bundeswehr-Beständen abgegebenem Material an die Ukraine (rd. 5,2 Mrd. Euro) sowie den Kosten für die Ausbildung der ukrainischen Soldatinnen und Soldaten in Deutschland (rd. 0,3 Mrd. Euro).

Für die bilateralen Unterstützungsleistungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) für die Ukraine und Menschen aus der Ukraine (6,63 Mrd. Euro mit Stand 24. Februar 2024), die Gegenstand der Aufstellung vom Bundespresseamt sind, gilt:

„Diese Übersicht umfasst ausschließlich Unterstützungsleistungen seitens der Bundesregierung. Deutsche Leistungen, die die Ukraine über die EU/EU-Programme unterstützen, sind in dieser Übersicht nicht erfasst. Dies gilt auch für weitere Ausgaben der Länder und Kommunen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie Unterstützungsleistungen von privaten Initiativen und Unternehmen.“ (Quelle: www.bundesregierung.de/resource/blob/2008726/2201464/e7f4dcb0766a5675c0ec8a86513371a1/liste-ukr-bilaterale-hilfe-data.pdf?download=1, S. 1)

Die Aufstellung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung basiert auf einer stichtagbezogenen Ex-post-Betrachtung der kassenwirksamen Ausgaben im Bewirtschaftungsbereich BMVg des Ertüchtigungstitels 687 03 bei Kapitel 6002 im Einzelplan 60 für die bilaterale Unterstützung der Ukraine. Sie enthält keine Verpflichtungen für die Folgejahre und nicht die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenem Material.

Die Zahlen beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte und sind somit nicht miteinander vergleichbar.

115. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind in den vergangenen zehn Jahren Bundesmittel in die Nienburger Clausewitz-Kaserne geflossen, und welche konkreten Baumaßnahmen wurden damit vor Ort umgesetzt (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. April 2024

In der Clausewitz-Kaserne in Nienburg wurden in den Jahren 2014 bis 2024 Haushaltsmittel in Höhe von rund 55,8 Mio. Euro investiert. Dabei entfallen rund 44,1 Mio. Euro auf investive Baumaßnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung und rund 11,7 Mio. Euro auf Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Von den folgenden 32 investiven Baumaßnahmen wurden 29 bereits abgeschlossen:

- Sanierung der Zentralversorgungsanlage Fernheizleitung,
- Sanierung der Abwasseranlage,
- Erneuerung der Trinkwasserversorgung,
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens,
- Installation und Anpassung der Gebäudeautomation,
- Neubau eines IT-Lehrrohrsystems,
- Energetische Sanierung von Flachdächern,
- Sanierung eines Unterkunftsgebäudes,
- Kellersanierung diverser Unterkunftsgebäude,
- Herrichtung eines Funktionsbereichs des Zentrums Zivil-Militärische Zusammenarbeit durch Gebäudesanierung,
- Herrichtung von Diensträumen und Funktionsflächen für das Zentrum Zivil-Militärische Zusammenarbeit durch Gebäudesanierung,
- Herrichtung von Unterrichtsräumen in zwei Hallen,
- IT-Gebäudeverkabelung diverser Gebäude,
- Neubau einer Hindernisbahn,
- Umbau des Wirtschafts- und Betreuungsgebäudes,
- Sanierung einer Werkhalle,
- Sanierung einer Instandsetzungs- und Lagerhalle,
- Flachdachsanierung diverser Gebäude,
- Herrichtung zweiter Rettungsweg in diversen Gebäuden,
- Absicherung für eine Munitionsbehälteranlage und Wache,
- Neubau für das Wachgebäude,
- Absicherung des Dienstbereichs Fernmeldeaufklärung im Bestandsgebäude,
- Einbau eines einheitlichen Schließsystems in 44 Gebäuden,
- Anpassung des Freibades,

- Rückbau Betriebsstoffhäuser,
- Rückbau ehemaliges Wirtschaftsgebäude,
- Rückbau Altölsammelbehälter,
- Rückbau des Kleinkaliberschießstandes,
- Abriss von vier Gebäuden, einem Tennisplatz und einem Zaun,
- Sanierung von drei Büro-/Stabsgebäuden in drei Einzelmaßnahmen.

Seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nachstehende, mit höherem Investitionsbedarf versehene Bauunterhaltungsmaßnahmen (ab 400.000 Euro) in den letzten zehn Jahren benannt worden:

- Dacherneuerung für fünf Gebäude,
- Erneuerung der Bodenbeschichtung in zwei Gebäuden,
- Erneuerung von Sanitäreanlagen in zwei Gebäuden.

116. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU) In welcher Höhe sind in den vergangenen zehn Jahren Bundesmittel in den Bundeswehrflugplatz Diepholz geflossen, und welche konkreten Baumaßnahmen wurden damit vor Ort umgesetzt (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. April 2024

Auf dem Flugplatz Diepholz wurden in den Jahren 2014 bis 2024 Haushaltsmittel in Höhe von rund 34,7 Mio. Euro investiert. Dabei entfallen rund 22,9 Mio. Euro auf investive Baumaßnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung und rund 11,8 Mio. Euro auf Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Von 20 investiven Baumaßnahmen wurden 16 bereits abgeschlossen:

- Herrichten von Teeküchen in diversen Unterkunftsgebäuden,
- Anbindung und IT-Gebäudeverkabelung,
- Neubau von neun Lagerhallen,
- Anpassung der Wärmeversorgung,
- Anpassung für den Brandschutz in diversen Dienst- und Unterkunftsgebäuden, Erweiterung der Hundezwingeranlage,
- Sanierung der Standortschießanlage Stand A I.

Seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben können nachstehende, mit höherem Investitionsbedarf versehene Bauunterhaltungsmaßnahmen (ab 400.000 Euro) in den letzten zehn Jahren benannt werden:

- Sanierung für Funktionsgebäude (Hallentore, Dach etc.),
- Teil-Erneuerung der Umzäunung,
- Austausch der Brenner im Heizwerk.

117. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Güter hat die Bundeswehr bei den bisherigen Air-Drop-Einsätzen über dem Gazastreifen bisher abgeworfen (bitte Art und Gewicht des Hilfsgutes pro Einsatzflug angeben), und wie hoch sind die Kosten pro Einsatzflug bisher (bitte Flug- und Personalkosten und Kosten für abgeworfene Hilfsgüter angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. April 2024

Mit Stand 27. März 2024 hat die Bundeswehr in neun Einsatzflügen insgesamt 49,6 Tonnen Hilfsgüter über dem Gazastreifen abgesetzt. Einzelheiten sind der Tabelle zu entnehmen.

Einsatzflug Nr.:	Art der Hilfsgüter	Gewicht (Tonnen)	Kosten Einsatzflug in Euro	Personalkosten Einsatzflug in Euro
1	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	4,4	54.808	972
2	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	4,4	61.385	1.088
3	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	5,5	67.962	1.205
4	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	8,9	114.001	2.021
5	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	5,5	72.347	1.282
6	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	4,4	70.155	1.244
7	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	5,5	65.770	1.166
8	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	5,5	87.693	1.554
9	Verpflegung (Konserven mit Hülsenfrüchten und Reis)	5,5	59.193	1.049
Gesamt		49,6	653.314	11.581

Die Hilfsgüter werden durch Jordanien, bzw. durch das Welternährungsprogramm ohne Kostenerstattung bereitgestellt. Kosten für abgeworfene Hilfsgüter im Sinne der Fragestellung fallen folglich nicht an.

118. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Wie setzen sich die von Bundeskanzler Olaf Scholz genannten 28 Mrd. Euro bereits geleisteter oder zugesagter Militärhilfe für die Ukraine zusammen (vgl. https://x.com/phoenix_de/status/1770799186746769744?s=20; bitte nach Jahr, geleisteter und zugesagter Hilfe aufschlüsseln), und auf welchen Lieferzeitraum erstrecken sich die zugesagten Unterstützungsleistungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 5. April 2024**

Insgesamt hat Deutschland seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 Militärhilfen in Höhe von rd. 28 Mrd. Euro für die militärische Unterstützung der Ukraine zur Verfügung gestellt beziehungsweise für die kommenden Jahre bereitgestellt.

Diese Summe setzt sich zusammen aus den zugewiesenen Ausgabemitteln (insgesamt rund 13,7 Mrd. Euro) und eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen für 2025 bis 2028 (rund 8,9 Mrd. Euro) des Ertüchtigungstitels im Einzelplan 60, der Wiederbeschaffung von aus Bundeswehr-Beständen abgegebenem Material an die Ukraine (rund 5,2 Mrd. Euro) sowie den Kosten für die Ausbildung der ukrainischen Soldatinnen und Soldaten in Deutschland (rund 0,3 Mrd. Euro).

119. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU) Gibt/gab es seitens des Bundesministeriums der Verteidigung Überlegungen, den Fliegerhorst Kaufbeuren als möglichen Standort für die Stationierung des Waffensystems „Arrow“ zu prüfen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Prüfung, und wenn nein, warum wird/wurde der Standort nicht in Betracht gezogen (Quelle: Kreisbote vom 23. März 2024; <https://epaper.mrs-muenchen.de/webreader-v3/index.html#/846322/2-3>)?
120. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU) Welche Kriterien sind entscheidend für die Stationierung des Waffensystems „Arrow“, und warum erfüllt der Standort Kaufbeuren diese nicht (Bezug: Kreisbote vom 23. März 2024; <https://epaper.mrs-muenchen.de/webreader-v3/index.html#/846322/2-3>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 2. April 2024**

Wegen des Sachzusammenhangs werden beide Fragen zusammen beantwortet.

Die Untersuchungen für die Identifizierung geeigneter Liegenschaften zur Verortung aller Waffensystemanteile des Systems Arrow sind noch nicht abgeschlossen. Über die Eignung des Fliegerhorsts Kaufbeuren als Aufstellort kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

121. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU) Welche Rechtsgrundlage und Tatbestandsvoraussetzungen legt die Bundesregierung einer Einstufung als „Orange“ durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) zu Grunde, und wie wird tatbestandlich zwischen einer Einstufung als „Orange“ von einer Einstufung als „Rot“ unterschieden (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5700, S. 80)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Hitschler vom 5. April 2024

Die Grundlage jedes Handelns des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) ist das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG).

Als extremistisch werden im Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie des MAD mit Blick auf die Begriffsbestimmungen in § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) solche Bestrebungen bezeichnet, die gegen den Kernbestand unserer Verfassung und somit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 MADG findet § 4 BVerfSchG für den MAD Anwendung. Für die Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sind überdies der § 8 des Soldatengesetzes (Eintreten für die demokratische Grundordnung) und der § 60 des Bundesbeamtengesetzes (Grundpflichten) einschlägig, wonach sich Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten müssen.

Der MAD ist berechtigt, Informationen zu Angehörigen des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) zu sammeln und auszuwerten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen.

Das BAMAD hat für seine Aufgaben folgende Kategorisierung zur Einstufung von Personen entwickelt (sog. Farbenlehre):

Die Farbe „Gelb“ steht für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung durch das BAMAD, weil bei einer Person im GB BMVg tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Diese können sich bereits aus Zweifeln an der Verfassungstreue ergeben. Die Schwelle für eine Aufnahme ist niedrig. Insbesondere sind tatsächliche Anhaltspunkte noch keine Erkenntnisse. In dieser Phase gilt es abzuklären, ob der Verdacht tatsächlich begründet ist und ob die gewonnenen Informationen die Qualität vorhaltbarer Erkenntnisse haben. Hierfür nutzt der MAD die ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse. „Gelb“ signalisiert damit die wesentliche Arbeitszone des MAD in laufenden Verdachtsfallbearbeitungen.

Führen diese zum Bearbeitungsergebnis „Orange“ bedeutet dies: Die Erkenntnisse begründen den Verdacht einer fehlenden Verfassungstreue. Die Frage, ob von der Person auch extremistische Bestrebungen ausgehen, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen.

Das Bearbeitungsergebnis „Rot“ bedeutet, dass die betreffende Person auf der Grundlage der Maßstäbe des § 4 BVerfSchG als Extremistin oder Extremist einzustufen ist.

122. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Soldatenarbeitszeitverordnung zeitnah zu novellieren, insbesondere um den Disziplinarvorgesetzten einen größeren Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Ausgleiches von angeordneter Mehrarbeit einzuräumen und so den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. April 2024**

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und – internen – Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Im Bundesministerium der Verteidigung wird derzeit der Bedarf an möglichen gesetzlichen Änderungen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr erhoben. Diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen. Daher können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

123. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Können Mittel aus der Europäischen Friedensfazilität auch für die Förderung von Friedensverhandlungen zwischen Russland und der Ukraine eingesetzt werden oder ausschließlich für die Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte (www.consilium.europa.eu/de/policies/european-peace-facility/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 5. April 2024**

Die Europäische Friedensfazilität finanziert Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (1. Säule) sowie Unterstützungsmaßnahmen für Partnerländer (2. Säule). Eine Finanzierung von Kosten für internationale Verhandlungen ist nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

124. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Auf welche konkreten politischen Maßnahmen bezieht sich der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir mit seiner Aussage in PHOENIX vom 26. März 2024 (www.youtube.com/watch?v=nfC9dFmkgdc), „Insofern habe ich jetzt den berechtigten Zorn der Landwirte auch genutzt, um die Themen voranzubringen, die jahrelang liegen geblieben sind.“), und war die Ursache dafür, dass diese in seiner bisherigen Amtszeit seit 2021 „liegen geblieben sind“, die Uneinigkeit innerhalb der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. April 2024**

Die Bundesregierung hat am 22. März 2024 einen 10-Punkte-Plan vorgelegt, um die deutschen Landwirtinnen und Landwirte spürbar zu entlasten und die Landwirtschaft zukunftsfest aufzustellen. Die Bundesregierung wird insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe in der Wertschöpfungskette stärken und steuerlich entlasten sowie unnötige Bürokratie abbauen. Gleichzeitig ist es Ziel der Bundesregierung, den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen – Klima, Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt – auf Dauer zu sichern, denn sie sind Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion und somit für eine ausreichende und gesunde Ernährung.

Viele der im 10-Punkte-Plan angesprochenen Vorhaben wie der Umbau der Tierhaltung oder die Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Wertschöpfungskette sind in den vergangenen Legislaturperioden nicht oder nicht ausreichend verfolgt worden oder wurden zur weiteren Erörterung an Kommissionen überwiesen, ohne dass hieraus politische Entscheidungen gefolgt wären.

In der 20. Legislaturperiode hat die Bundesregierung hingegen konkrete Maßnahmen ergriffen. Beispielsweise hat sie mit der Einführung einer staatlich verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung sowie den begleitenden Maßnahmen im Bau- und Immissionsrecht und der Errichtung einer attraktiven Förderkulisse ein jahrelang vernachlässigtes Thema vorangebracht und sorgt damit für den Erhalt der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland.

125. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wann wird der Antragsstopp für das Bundesprogramm Energieeffizienz aufgehoben (www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Energieeffizienz/bundesprogramm_energieeffizienz_node.html) und die durch das Parlament bereits bewilligten Mittel für dieses Förderprogramm im Klima- und Transformationsfonds durch die Bundesregierung damit bereitgestellt (bitte gegebenenfalls zumindest den möglichen Zeitraum, z. B. das Quartal, benennen), und, falls eine Aufhebung des Förderstopps noch nicht geplant ist, welche Gründe sind dafür maßgeblich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. April 2024

Wann im „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), welches aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert wird, wieder Anträge gestellt werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Vollzug des KTF-Wirtschaftsplans 2024 unterscheidet sich vom Vollzug früherer Wirtschaftspläne, weil der KTF anders als in den Vorjahren infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 über keine nennenswerten Rücklagen mehr verfügt. Insofern ist es sehr viel stärker notwendig, vorsichtig mit den bewilligten Mitteln umzugehen, um bei unvorhergesehenen Ausgabebedarfen oder sich abzeichnenden Mindereinnahmen reagieren zu können.

Die Bundesregierung hat sich daher entschieden, den bewirtschaftenden Stellen nicht gleich zu Beginn des Jahres sämtliche Mittel zuzuweisen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden vorrangig zur Ausfinanzierung bestehender Verpflichtungen und zur Bescheidung von Anträgen aus dem Jahr 2023 genutzt. Es besteht die Absicht, zur Mitte des Jahres über weitere Mittelzuweisungen zu entscheiden.

Ob diese Zuweisungen für eine gegebenenfalls auch kurzzeitige Öffnung des Programms ausreichen werden, muss dann, jeweils in Abhängigkeit von dem noch verbleibenden Mittelbedarf für bereits im Jahr 2023 gestellte Anträge, geprüft werden.

126. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wann wird die nächste Bekanntmachung „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) veröffentlicht, damit eine erneute Fördermittelbeantragung für Gemeinschaften in ländlichen Städten und Gemeinden ermöglicht wird (bitte gegebenenfalls zumindest den möglichen Zeitraum, z. B. das Quartal, benennen), und falls die nächste Bekanntmachung noch nicht geplant ist, welche Gründe sind dafür maßgeblich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 5. April 2024**

Die Prüfung der im Rahmen der aktuellen Bekanntmachung „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ eingereichten Projektskizzen ist noch nicht final abgeschlossen. Erste ausgewählte Skizzeneinreicherinnen und -einreicher konnten aber bereits zur Antragstellung aufgefordert werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Antragstellung werden die Zuwendungsbescheide voraussichtlich ab Sommer 2024 erteilt. Die ersten Projekte können dann in eine maximal 30-monatige Umsetzung starten.

Alle Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) des BULEplus werden fachlich begleitet und nach Abschluss der Vorhaben fachlich ausgewertet, wobei jeweils ein unabhängiges Fachbüro die Auswertung vornimmt. Die dadurch systematisch gewonnenen Erkenntnisse geben unter anderem Auskunft über mögliche, noch offene Fragestellungen in den Themenfeldern der jeweiligen MuD und identifizieren konkrete Unterstützungsbedarfe, die im Rahmen weiterer Bekanntmachungen adressiert werden können.

Vor dem Hintergrund der gerade erst anlaufenden Umsetzung der Projekte der Bekanntmachung „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ und der daher noch ausstehenden fachlichen Auswertung ist über eine weitere Bekanntmachung im Themenfeld „Soziale Dorfentwicklung“ noch nicht entschieden.

127. Abgeordnete **Ina Latendorf**
(Gruppe Die Linke) Wie groß schätzt die Bundesregierung den positiven Effekt durch das Wachstumschancengesetz (Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wachstumschancengesetz-2216866) in der Land- und Forstwirtschaft ein (bitte in BIP-Wachstum, Summe der Investitionszunahme und voraussichtliche Anzahl neuer Arbeitsstellen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. April 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke „Zukunftsfähige Gestaltung der Landwirtschaft in Deutschland“ auf Bundestagdrucksache 20/10682 verwiesen.

128. Abgeordnete **Ina Latendorf**
(Gruppe Die Linke) Inwieweit werden die Ökosystemleistungen des Waldes und ihre Fördermaßstäbe sowie Kompensationen für den im Haushalt 2024 gekürzten Waldklimafonds rechtlich unteretzter Gegenstand des zurzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Referentenentwurfes zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG; Quelle: www.dfwr.de/pressemitteilungen/wir-brauchen-luft-zu-m-atmen-parlamentarisches-fruehstueck-am-internationalen-tag-des-waldes/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. April 2024**

Der Gesetzentwurf zur Novelle des Bundeswaldgesetzes wird derzeit mit den Ressorts abgestimmt. Der ressortübergreifende Abstimmungsprozess gehört als Teil der Willensbildung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist grundsätzlich nicht ausforschbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 2 BvE 2/11-, ECLI: DE:BVerfG:2017:es20171107.2bve000211, m. w. N.). Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Novelle getroffen werden.

129. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie begründet der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir seine Behauptung, dass das deutlich billigere ukrainische Getreide, welches seit Ausbruch des Ukrainekrieges in erheblichen Mengen auf den europäischen Markt fließt, keinen massiven Preisdruck verursachen und das teurere Getreide der europäischen Landwirte nicht verdrängen würde (www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarwirtschaft/ukrainisches-getreide-macht-eu-maerkte-nicht-kaputt_article_1711519288.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. April 2024**

Es trifft zu, dass die Preise für Weizen und Mais derzeit unter Druck stehen, nicht nur in der EU, sondern weltweit. Dieser Preisverfall ist weltmarktbedingt. Die wesentlichen Faktoren sind die mengenmäßig großen und preisgünstigen Weizenexporte von Russland auf den Weltmarkt, die derzeit guten Ernteprognosen in den Hauptanbauländern, steigende Vorräte (vor allem bei Mais) sowie die gesunkenen Energiepreise. Die Einfuhren von ukrainischem Getreide in die EU sind dagegen kein entscheidender Faktor für die aktuelle Preisentwicklung auf dem heimischen Getreidemarkt.

130. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Von welchen konkreten Maßnahmen spricht der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, wenn er sagt, dass die Europäische Union (EU) jetzt gar nichts mehr von „Arten- und Klimaschutz“ wissen will, und wieso hat er darauf verzichtet, sich im Agrarrat gegen die Mehrheit seiner europäischen Kollegen zu positionieren, obwohl er offensichtlich Zweifel an bestimmten Maßnahmen hat (www.presseportal.de/pm/6511/5744220, www.agrarheute.com/politik/eu-agrarminister-streichen-agrarbuerokratie-zusammen-oezdemir-zieht-618280)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. April 2024**

Die Aussagen von Bundesminister Cem Özdemir bezogen sich auf einige der Maßnahmen, die im Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 enthalten sind.

Im Rahmen des Meinungsaustausches im Agrarrat am 26. März 2024 hat der Bundeslandwirtschaftsminister für die Bundesregierung die vorgeschlagenen Vereinfachungsmöglichkeiten der EU-Agrarpolitik unterstützt. In der Aussprache wies er aber darauf hin, dass Betriebe auch mit der Erbringung gesellschaftlich gewünschter Leistungen (Naturschutz und Tierschutz) Einnahmen erzielen können müssen. Der Kommissionsvorschlag zur Abmilderung der Folgen des Wegfalls der GLÖZ-8-Verpflichtung, nämlich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Öko-Regelungen zu nicht-produktiven Flächen anbieten zu müssen, gehe zwar in diese Richtung, jedoch müsse die Frage der Finanzierung im Weiteren geklärt werden.

Zu den Vorschlägen der Kommission insgesamt hat sich der Bundeslandwirtschaftsminister im Agrarrat noch nicht positioniert, da die Abstimmung im Rat erst nach dem Votum des Europäischen Parlaments erfolgen wird.

131. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Wie hoch sind die geschätzten zusätzlichen Kosten für die deutsche Nutztierhaltung innerhalb der Landwirtschaft für den Stallumbau im Bereich Tierwohl und sonstige Maßnahmen durch die geplante Verschärfung der Tierschutzgesetzgebung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. April 2024**

Ausführliche Angaben zum geschätzten Mehraufwand, der den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben durch die vorgesehene Änderung des Tierschutzgesetzes voraussichtlich entstehen kann, sind dem vorliegenden Referentenentwurf zu entnehmen. Dieser ist unter folgendem Link einsehbar: www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.html. Eine Pflicht zum Stallumbau ist in dem Referentenentwurf nicht vorgesehen.

132. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie möchte die Bundesregierung nach der Zustimmung des Wachstumschancengesetzes konkret die Landwirte in der Bürokratiefrage entlasten (www.welt.de/politik/deutschland/article250691868/Milliardenpaket-Bundesrat-stimmt-nach-langen-Ringen-Wachstumschancengesetz-zu.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 2. April 2024**

Die Bundesregierung hat zu dem in der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 beratenen Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz (Bundesratsdrucksache 91/24) eine Protokollerklärung abgegeben, in der konkrete Entlastungsmaßnahmen genannt werden.

Um Landwirtinnen und Landwirte zu entlasten, hat sich die Bundesregierung auf folgende, zügig umzusetzende Maßnahmen verständigt:

- Aussetzung der obligatorischen Flächenstilllegung für 2024 und Engagement der Bundesregierung für das Aussetzen der Regelung bis zum Ende der GAP-Periode
- Wiedereinführung der einkommensteuerlichen Tarifglättung rückwirkend ab 2023 für sechs Jahre (vorausgesetzt, Beihilfe wird von der KOM genehmigt)
- Anpassung des Agrarorganisationen-Lieferketten-Gesetzes zur Stärkung der Landwirte in der Wertschöpfungskette; Stärkung der Markt- und Preisbeobachtung als Grundlage für Verkaufsentscheidungen der Landwirtschaft
- Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebstechnologien in der Landwirtschaft bzw. von Steuererleichterungen für alternative Kraftstoffe, sobald die EU-rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (BMEL-Expertengruppe zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen u. a. mit Blick auf Pflanzenöle)
- Entlastungen durch die überarbeitete Ausgestaltung der Stoffstrombilanzverordnung, welche für die verursachergerechte einzelbetriebliche Betrachtung notwendig ist, u. a. Orientierung an den Richt- und Schwellenwerten der Düngeverordnung, Vereinheitlichung von Dokumentationsfristen, ggf. Einführung von Bagatellgrenzen
- Umfassende, konkrete Umsetzung von Vorschlägen für den Bürokratieabbau; Beispiele:
 - Ohrmarken bei gekoppelten Prämien
 - Weinüberwachungsverordnung
 - Entschlackung bei bestehenden Ökoregelungen
 - Verschlanung von Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Nutztierhalter
 - Einheitlichkeit in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben durch die Bundesländer
- Umbau der Tierhaltung: Weiterentwicklung der Tierhaltungskennzeichnung mit Auswirkung auf Außer-Haus-Verpflegung, erfolgreicher Start des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung, Prüfung, wie eine verlässliche Finanzierung für die tierwohlgerichte Tierhaltung sichergestellt werden kann
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der GAP; hierfür bietet der Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) aus Sicht der Bundesregierung eine gute Grundlage
- Zahlreiche Entlastungen im Steuerrecht, z. B. degressive AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern, Anhebung der Sonderabschreibungs-

möglichkeiten, Anpassung der Stromsteuerentlastungen, Neugestaltung der Höfeordnung

- Prüfung einer Risikoausgleichsrücklage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

133. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung im Bereich des Ehrenamtes des Kinder- und Jugendtourismus nach den Mittelkürzungen in diesem Bereich im Bundeshaushalt 2024?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 3. April 2024

Die Aktivitäten, die vorrangig der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen, darin auch Aktivitäten des Kinder- und Jugendtourismus, werden gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nicht vom Bund gefördert (Zuständigkeit der Kommunen und Länder).

Es ist insofern von keinen substantiellen Auswirkungen durch den Bundeshaushalt 2024 auszugehen, zumal im Bereich des SGB VIII insoweit keine Mittelkürzungen vorliegen.

134. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Streichung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Kita-Investitionsprogramms, und wie will die Bundesregierung die Bundesländer und Kommunen stattdessen beim Ausbau von Kita-Plätzen weiter unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 3. April 2024

Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, allen Kindern von Anfang an gute Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Die Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung liegt im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Der Bund kann hier allenfalls – und innerhalb der engen Grenzen des Artikels 104b des Grundgesetzes – unterstützend tätig werden.

Seit dem Jahr 2008 hat die Bundesregierung insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze

für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Aktuell wird mit dem 5. Investitionsprogramm insgesamt 1 Mrd. Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen bereitgestellt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhebt jährlich die Entwicklung des Ausbaustands und der elterlichen Betreuungsbedarfe. Dabei zeigt sich, dass der Ausbaustand und die Bedarfe in den Bundesländern aktuell sehr unterschiedlich sind. So sind in den ostdeutschen Flächenländern seit einigen Jahren rückläufige Kinderzahlen zu beobachten – hier ist eine ausreichende Kapazität an KiTa-Plätzen eher vorhanden, während der Ausbaubedarf in den westdeutschen Bundesländern weiter hoch ist.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind Platzausbau, Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung unbedingt zusammen zu betrachten. Der Bund unterstützt die Länder neben den Investitionsprogrammen mit dem Kita-Qualitätsgesetz und der Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztag“. Darüber hinaus hat er 3,5 Mrd. Euro für die Zeit bis Ende 2027 zur Verfügung gestellt, um Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs aufzubauen.

Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 konnten deutliche Fortschritte bei Ausbau und Qualität der Angebote erreicht werden – dies zeigen u. a. die Monitoringberichte des BMFSFJ zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz.

135. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung, dass sie sich in ihrem Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung dagegen entschieden hat, eine Regelung für sogenannte Careleaver (junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden) zu schaffen, die es ihnen ermöglicht, die geplanten finanziellen Unterstützungsleistungen zu beziehen, ohne wieder Kontakt zu den Eltern oder gar ein Zusammenleben im Elternhaus aufnehmen zu müssen, aus dem sie zuvor zu ihrem eigenen Schutz und ihrer eigenen Sicherheit herausgenommen worden sind, und welche gesetzlichen Regelungen wären aus Sicht der Bundesregierung notwendig, um im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung besser auf die Bedarfe von „Careleavern“ einzugehen (siehe www.bvke.de/stellungnahmen/careleaverinnen-elternunabhaenger-bezug-der-kindergrundsicherung-24b5a4ef-1aab-4863-ae3f-c0c0d4d1f)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 4. April 2024**

Die besondere Lebenslage der Personengruppe der Careleaver und daraus folgend insbesondere die hohe Relevanz der Elternunabhängigkeit von Sozialleistungen für diese sind der Bundesregierung bewusst.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung sieht daher vor, dass für volljährige Kinder ein eigener Anspruch auf Auszahlung des Kindergarantiebetrags der Kindergrundsicherung besteht. Für die Auszahlung des Kindergarantiebetrages an das volljährige Kind ist auch kein Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Personen – in der Regel den Eltern – erforderlich. Dies stärkt die Rechtsposition volljähriger Kinder erheblich und stellt insbesondere für die Personengruppe der Careleaver eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage dar.

Der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung ist im Regierungsentwurf als Weiterentwicklung des heutigen Kinderzuschlags ausgestaltet. Dies führt aufgrund der Anspruchsvoraussetzung des Zusammenlebens mit mindestens einem Elternteil dazu, dass Careleaver für den Kinderzusatzbetrag nicht anspruchsberechtigt sind. Auch nach geltendem Recht besteht für Careleaver – ebenso wie für andere volljährige Kinder, die nicht mit mindestens einem Elternteil Zusammenleben – kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Den besonderen Lebenslagen der Careleaver trägt weiterhin das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Übrigen mit spezifischen Regelungen Rechnung.

136. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)

Was sind nach Einschätzung der Bundesregierung Gründe dafür, dass privat-nichtgemeinnützige Träger in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen 2014 und 2020 ihre Kapazitäten teils deutlich stärker ausgebaut haben als die anderen (freigeinnützigen oder öffentlichen) Träger, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung (siehe die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 109 auf Bundestagsdrucksache 20/10665)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 4. April 2024**

Der Platzbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe ist insgesamt stark gestiegen und die Nachfrage ist anhaltend hoch. Gemeinnützige Träger haben ihre Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut. Auch Angebote nichtgemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen ergänzend dazu bei, den Bedarf zu erfüllen; der Kapazitätsausbau ist nicht so zu bewerten, dass hier eine Verdrängung stattfände.

Gründe für den stärkeren Ausbau der Angebote bei den privat-nichtgemeinnützigen Trägern gehen aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe Statistik nicht hervor.

Beispielsweise ist festzustellen, dass privat-nichtgemeinnützige Träger besonders stark in kleinen, dezentralen und spezifischen stationären Set-

tings wie beispielsweise (familien-analogen) Erziehungsstellen vertreten sind. Empirische Belege zu den Gründen hierfür liegen nicht vor.

137. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand bei der von der Bundesregierung angekündigten Gesamtstrategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Erziehungsberufen, mit deren Entwicklung bereits im Herbst 2022 begonnen werden sollte, und welche konkreten Maßnahmen wurden als Teil der Gesamtstrategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den Erziehungsberufen bereits von der Bundesregierung umgesetzt (siehe die Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 20/3097 sowie auf meine Schriftliche Frage 153 auf Bundestagsdrucksache 20/4852)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 4. April 2024**

Nach Vorgesprächen im Herbst 2022 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Anfang Februar 2023 den Prozess der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ initiiert.

Dabei werden unter Einbindung der Länder und weiterer relevanter Akteure Maßnahmen der Fachkräftesicherung von der Aus- und Weiterbildung, über die Erleichterung von Quereinstiegen und Umschulungen, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bis hin zu den Arbeits- und Rahmenbedingungen in den Blick genommen.

Aktuell befindet sich der Prozess in Abstimmung von Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -bindung.

Darüber hinaus trägt der Bund schon jetzt mit konkreten Maßnahmen zur Fachkräftesicherung bei. Das BMFSFJ hat den Ländern Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz bereitgestellt, die sie auch für Maßnahmen der Personalgewinnung und -bindung nutzen können. Nach den Planungen der Länder sollen in den Jahren 2023 bis 2024 mit rund 2,4 Mrd. Euro insgesamt deutlich über die Hälfte der Bundesmittel in die personalbezogenen Handlungsfelder fließen. Mit dem Beratungsangebot „Wege in Kita und Ganztage“ trägt das BMFSFJ dazu bei. Interessierte anzusprechen und individuell zu beraten, um Transparenz über die verschiedenen Ausbildungswege und -modelle zu schaffen und den Einstieg in das Berufsfeld zu erleichtern.

138. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung mit der durch das Förderprogramm „Demokratie leben!“ laufenden Finanzierung des Vereins „Neue deutsche Medienmacher:innen“, aus dessen Arbeit derzeit u. a. Formulierungsempfehlungen zur Bezeichnung für bestimmte politische und gesellschaftliche Sachverhalte hervorgehen (www.niws.de/medien/1-5-millionen-euro-steuergeld-fuer-die-sprachpolizei-wir-sollen-jetzt-aufnahmekrise-sagen-und-nicht-mehr-fluechtlingswelle/4d1edf29-44b4-4047-bb14-327ca27599d9)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 2. April 2024**

Im Bundesprogramm „Demokratie leben“ wird nicht der Verein „Neue deutsche Medienmacher:innen“ gefördert, sondern zwei Projekte des Vereins „Neue deutsche Medienmacher:innen“.

Die Ziele sowie Inhalte dieser Projekte gehen aus der Homepage des Bundesprogramms www.demokratie-leben.de hervor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

139. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Sieht sich die Bundesregierung nach Veröffentlichung der Protokolle des Robert Koch-Instituts zu einer Rehabilitation und Entschädigung von Kritikern und Ärzten veranlasst, und wenn ja, in welcher Form?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 2. April 2024**

Die Protokolle sind Zusammenfassungen von Diskussionen, die innerhalb des COVID-19-Krisenstabs des Robert Koch-Institutes (RKI) stattgefunden haben. Diese spiegeln den offenen wissenschaftlichen Diskurs, in dem verschiedene Perspektiven angesprochen und abgewogen werden, wider. Aus einzelnen Äußerungen im Rahmen derartiger Diskussionen lassen sich weder Empfehlungen des RKI noch Positionen der Bundesregierung ableiten, sondern diese müssen immer in ihrem Gesamtkontext gesehen und interpretiert werden.

140. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Hochstufung der Risikolage hinsichtlich der Gefahr, die von COVID-19 ausging, am 17. März 2020 aufgrund eines Signals eines Mitglieds der Bundesregierung veröffentlicht werden sollte, und wenn nein, um welches Mitglied der Bundesregierung handelte es sich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. April 2024

Die Hochstufung des Risikos für die Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV2-Virus erfolgte durch das Robert Koch-Institut (RKI) auf Grundlage einer kontinuierlichen differenzierten Einschätzung von virologischen, epidemiologischen und klinischen Daten. Bei der hier in Rede stehenden Person handelt es sich um eine beim RKI beschäftigte Person.

141. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Corona-Fälle mit Symptomen und Impfstatus wurden dem Robert Koch-Institut im Jahr 2021 und 2022 gemeldet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. April 2024

Die folgenden Tabellen 1 und 2 stellen die symptomatischen COVID-19-Fälle nach Altersgruppe und Impfstatus dar, bei denen die vorliegenden Angaben eine eindeutige Zuordnung zu den Kategorien „ungeimpft“, „grundimmunisiert“ oder „Auffrischimpfung“ erlauben.

Tabelle 1: Verteilung der übermittelten symptomatischen COVID-19-Fälle nach Impfstatus und Altersgruppe im Jahr 2021 (MW 05-52/2021)*

	0 bis 4 Jahre	5 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre	18 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter	Alle Alters- gruppen
Anzahl gesamt*	72.174	233.277	200.023	1.449.097	308.507	2.263.078
ungeimpft	72.169	233.070	188.331	1.028.961	168.163	1.690.694
grundimmunisiert (2 Impfdosen)	5	189	11.530	402.274	131.803	545.801
mit 1 Auffrischung (3 Impfungen)	0	16	161	17.804	8.530	26.511
mit ≥ 2 Auffrisch- impfungen (4 oder mehr Impfdosen)	0	2	1	58	11	72

* Die Tabelle enthält nur Fälle, bei denen die vorliegenden Angaben eine Zuordnung zu den Kategorien „ungeimpft“, „grundimmunisiert“ oder „Auffrischimpfung“ erlauben.

Quelle: Robert Koch-Institut (RKI)

Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Beginns der Impfkampagne (Ende Dezember 2020) konnten Erkrankungen bei vollständig geimpften Personen (sogenannte Impfdurchbrüche) frühestens ab der fünften Meldewoche (MW) 2021 auftreten.

Tabelle 2: Verteilung der übermittelten symptomatischen COVID-19-Fälle nach Impfstatus und Altersgruppe im Jahr 2022 (MW 01-52/2022)*

	0 bis 4 Jahre	5 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre	18 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter	Alle Alters- gruppen
Anzahl gesamt*	125.615	349.373	282.683	2.802.686	633.379	4.193.736
ungeimpft	124.456	297.657	126.548	471.038	78.977	1.098.676
grundimmunisiert (2 Impfdosen)	1.000	46.761	95.984	647.646	72.621	864.012
mit 1 Auffrischung (3 Impfungen)	152	4.542	56.424	1.572.409	378.921	2.012.448
mit >2 Auffrisch- impfungen (4 oder mehr Impfdosen)	7	413	3.727	111.593	102.860	218.600

* Die Tabelle enthält nur Fälle, bei denen die vorliegenden Angaben eine Zuordnung zu den Kategorien „ungeimpft“, „grundimmunisiert“ oder „Auffrischimpfung“ erlauben.

Quelle: RKI

142. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Ist es die Position der Bundesregierung, dass es sich bei der Diskussion im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der sogenannten RKI-Protokolle (RKI: Robert Koch-Institut) um eine Einmischung „fremder Regierungen“ oder Nachrichtendienste handle, wie unter anderem der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach mutmaßt (vgl. https://twitter.com/Karl_Lauterbach/status/1772329604398694801), und welche konkreten Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass es sich dabei tatsächlich um eine Einmischung fremder Regierungen oder Nachrichtendienste handelt („Grüner kritisiert ‚Scheinskandal‘ um Corona-Protokolle“: www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100372022/rki-files-gruener-kritisiert-scheinskandal-um-corona-protokolle.html; „Robert Koch-Institut-Files: Grünen-Politiker vermutet Geheimdienst-Operation“: www.nordkurier.de/politik/rki-files-gruenen-politiker-vermutet-geheimdienst-operation-2383560; „In der Not flüchtet sich Lauterbach in Verschwörungstheorien“: www.welt.de/debatte/kommentare/plus250763178/Robert-Koch-Institut-Papiere-In-der-Not-fluechtet-sich-Lauterbach-in-Verschwoerungstheorien.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. April 2024

Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach betreibt seine persönlichen Social-Media-Accounts in eigener Verantwortung. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) nimmt keinen Einfluss auf Inhalte persönlicher Accounts und hat auf diese auch keinen Zugriff. Die Tweets des Bundesgesundheitsministers werden daher von der Bundesregierung nicht kommentiert.

143. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung, die evidenzbasierte Sporttherapie in der Kinderonkologie als Regelversorgung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu implementieren, um meines Erachtens während und nach der Behandlung den körperlichen Leistungsaufbau zu unterstützen und akuten beziehungsweise langfristigen Folgen der Erkrankung entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 2. April 2024**

Nach den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf eine ausreichende, bedarfsgerechte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende medizinische Versorgung. Hierzu zählen insbesondere die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, die häusliche Krankenpflege, die Krankenhausbehandlung sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Leistungsanspruchs ist nicht im Einzelnen durch das Sozialgesetzbuch geregelt, sondern wird im Rahmen des Selbstverwaltungsprinzips insbesondere von dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) – als maßgeblichem Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen – in verbindlichen Richtlinien festgelegt.

Die von Ihnen angesprochene Sport- und Bewegungstherapie ist Hauptbestandteil der Physiotherapie und umfasst alle Verfahren, bei denen Bewegung als Behandlung eingesetzt wird. Das Ziel ist es, dass Patientinnen und Patienten nach einer Erkrankung oder Verletzung wieder belastbarer werden und ihren Alltag selbstständig bewältigen können. Diese Art der Therapie wird nach Kenntnis der Bundesregierung bereits von den Krankenkassen erbracht, unter anderem in der ambulanten medizinischen und der stationären Rehabilitation, bei der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und der Krankenhausbehandlung.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

144. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Warum hat das Bundesministerium für Gesundheit die technischen Spezifikationen für das sogenannte CardLink-Verfahren freigegeben, obwohl alle anderen Gesellschafter der gematik GmbH wiederholt auf erhebliche Sicherheitsbedenken hingewiesen haben und eine Freigabe normalerweise voraussetzt, dass alle relevanten Fehler ausgeräumt sein müssen, und warum wurde die Beseitigung der bis zuletzt mehr als 20 gemeldeten Bedenken nicht abgewartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. April 2024

Bei CardLink handelt es sich um ein Verfahren, bei dem das Smartphone einer Kundin oder eines Kunden einer Apotheke als Lesegerät genutzt wird, um beispielsweise ein E-Rezept mittels einer elektronischen Gesundheitskarte einzulösen. Es entspricht somit dem Verfahren zum Einlösen eines E-Rezeptes in einer Vor-Ort-Apotheke mittels elektronischer Gesundheitskarte und dem Lesegerät der Apotheke.

Offene Fehler sind dem Bundesministerium für Gesundheit nicht bekannt und die Anzahl der gemeldeten Bedenken bezieht sich darauf, dass die gematik GmbH nicht in allen Punkten mit allen Gesellschaftern ein Einvernehmen erzielen konnte.

Das Verfahren wurde aber mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einvernehmlich abgestimmt und auf deren Anregung mit zusätzlichen Sicherheitsfunktionen (z. B. Bindung an eine deutsche SIM-Karte) versehen.

Es bietet Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, von zu Hause aus E-Rezepte in Vor-Ort-Apotheken oder Versandapotheken einlösen und zustellen zu lassen. Dies stellt zum Beispiel für körperlich eingeschränkte bzw. bettlägerige Patienten eine spürbare Erleichterung dar.

CardLink stellt eine Übergangstechnologie für einen Zeitraum von etwa 1,5 Jahren dar. Ziel ist es, den digitalen Zugang zur Einlösung von E-Rezepten und weiteren digitalen Gesundheitsanwendungen wie der „ePA für alle“ vollständig durch die Nutzung der GesundheitsID abzubilden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Nutzung dieser Übergangstechnologie eng beobachten.

145. Abgeordneter **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU) Warum hat sich das Bundesministerium für Gesundheit für die Einführung des CardLink-Verfahrens als vierten E-Rezept-Einlöseweg entschieden, obwohl hierfür ungeprüfte Smartphone-Apps von Drittanbietern Zugang zur Telematikinfrastruktur erhalten und es mit der sicheren E-Rezept-App der gematik GmbH schon einen komplett digitalen Einlöseweg gibt, über den u. a. ausländische Arzneimittel-Versender erreichbar sind, und wird die Anwendung der für das CardLink-Verfahren notwendigen Apps überprüft, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. April 2024

CardLink bietet Kundinnen und Kunden von Apotheken die Möglichkeit, von zu Hause aus E-Rezepte in Vor-Ort-Apotheken oder Versandapotheken einlösen und zustellen zu lassen. Dieses Verfahren setzt die Nutzung einer von einer Apotheke selbst angebotenen App voraus und entspricht dem Verfahren zum Einlösen eines E-Rezeptes in einer Vor-Ort-Apotheke mittels elektronischer Gesundheitskarte und dem Lesegerät der Apotheke.

Das Verfahren wurde mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einvernehmlich abgestimmt und in diesem Zuge mit weiteren Anforderungen an die sichere Nutzung versehen.

Die Anforderungen für die Sicherheitsfunktion SMS-Gateway sind Teil des Zulassungsverfahrens von CardLink. Die gematik GmbH legt darüber hinaus im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest, in welchem Rahmen eine zulässige Nutzung von CardLink stattfinden darf. Die Festlegungen enthalten insbesondere Vorgaben zu zulässigen Anwendungen und Diensten der Telematikinfrastruktur, die CardLink nutzen, Vorgaben zu Datenschutz- und Datensicherheit sowie eine Meldeverpflichtung der IT-Systeme, die eine Schnittstelle zu CardLink aufweisen und die Funktionalität CardLink nutzen bzw. unterstützen.

146. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Ist der durch den Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach verwendete Ausdruck „vor allem“ dahingehend zu deuten, dass es unter den „teilweise ganzen Passagen“ der „stark geschwärzten“ Protokolle des Robert Koch-Instituts (RKI) Textstellen gibt, deren Schwärzung nicht dem Schutz von RKI-Angestellten dient (vgl.: „Dass die Protokolle so stark geschwärzt seien, liege am Schutz von Robert Koch-Institut-Angestellten. ‚Geschwärzt wurden vor allem Mitarbeiter, um sie vor Hass und Hetze zu schützen.‘ Teilweise sind jedoch ganze Passagen geschwärzt“, in: www.merkur.de/politik/untersuchung-rki-corona-protokolle-robert-koch-institut-lauterbach-schwaerzung-covid-ausschuss-zr-92915250.html, zuletzt abgerufen am 27. März 2024), und wenn ja, warum wurden der Öffentlichkeit insofern Textstellen aus den Robert Koch-Institut-Protokollen vorenthalten, deren Schwärzung nicht mit dem Schutz von RKI-Angestellten zusammenhängt (wenn nicht, bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. April 2024

Der Schutz personenbezogener Daten (§ 5 Informationsfreiheitsgesetz – IFG) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse des Antragstellers. Zugang zu personenbezogenen Daten kann nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Das IFG schützt zudem – mit unterschiedlichen Abwägungsmaßstäben – besondere öffentliche Belange (§ 3 IFG), behördliche Entscheidungsprozesse (§ 4 IFG), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie das geistige Eigentum (§ 6 IFG). Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat (§ 6 IFG).

147. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Gibt es einzelne Tweets und/oder über sonstige Kanäle (so etwa andere soziale Medien, Webpräsenz der Bundesregierung usw.) getätigte „Statements“ von Dr. Karl Lauterbach seit seinem Amtsantritt als Bundesgesundheitsminister, die nicht für sich stünden, und wenn ja, bitte das jeweilige zugrunde liegende Thema kurz mit Schlagwörtern und Datum der entsprechenden nicht für sich stehenden Äußerung aufführen (vgl.: NiUS am 27. März 2024: www.nius.de/corona/die-geheimen-corona-akten-lauterbachs-irre-verschwoerungstheorie-von-der-einmischung-fremder-regierungen/d366b49a-db4b-4e9c-9b2d-a85abdfa945c, zuletzt abgerufen am 28. März 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. April 2024

Der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach betreibt seine persönlichen Social-Media-Accounts in eigener Verantwortung. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nimmt keinen Einfluss auf Inhalte persönlicher Accounts und hat auf diese auch keinen Zugriff. Die auf den Accounts des BMG veröffentlichten Inhalte, darunter auch Zitate des Ministers, sind öffentlich einsehbar. Das BMG führt keine thematisch verschlagwortete Liste zur Archivierung der einzelnen Beiträge.

148. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Neupatientenregelung abgeschafft, und wie stellt sie sicher, dass auch Kassenpatienten zeitnah Facharzttermine erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. April 2024

Für sogenannte Neupatienten wurden im Jahr 2019 mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) extrabudgetäre Vergütungen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte eingeführt, um den Zugang gesetzlich Versicherter zur ambulanten ärztlichen Versorgung zu verbessern, zu fördern und um Wartezeiten zu verringern. Da diese Honorierung von Vertragsärztinnen und -ärzten nicht den gewünschten Nutzen hervorgebracht, sondern zu erheblichen Mehrkosten in der GKV geführt hat, war sie mit dem am 12. November 2022 in Kraft getretenen GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) abzuschaffen.

Dafür wurden mit dem Ziel, eine tatsächliche Verbesserung des Zugangs zur fachärztlichen Versorgung für GKV-Versicherte zu erreichen, ebenfalls mit dem GKV-FinStG mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die extrabudgetären Zuschläge für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, wenn sie nach der Vermittlung durch die Terminservicestelle (TSS) der Kassenärztlichen Vereinigungen (Rufnummer 116117) eine schnelle Behandlung realisieren, deutlich angehoben. Je eher die Behandlung beginnt, desto höher ist der Zuschlag auf die Versicherten- und Grundpauschale (200 Prozent (Folgetag), 100 Prozent (bis zu vier Tage), 80 Prozent (bis

zu 14 Tage) oder 40 Prozent (bis zu 35 Tage)). Grundsätzlich darf die Wartezeit bei der Terminvermittlung durch die TSS vier Wochen nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann die Fachärztin oder der Facharzt auch bei einer direkten Terminvermittlung durch die Hausärztin oder den Hausarzt die o. g. extrabudgetären Zuschläge in Abhängigkeit von der Anzahl der Kalendertage nach der Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch die Hausärztin oder den Hausarzt bis zum Tag der Behandlung abrechnen. Die Pauschale für eine hausärztliche Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermins bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer wurde ab dem 1. Januar 2023 auf 15 Euro erhöht.

Sowohl nach einer direkten Terminvermittlung durch eine Hausärztin oder einen Hausarzt als auch nach einer Terminvermittlung durch eine TSS wird die Weiterbehandlung durch die Fachärztin oder den Facharzt extrabudgetär vergütet, d. h. in voller Höhe und ohne mengenbegrenzende Maßnahmen (z. B. Abschläge).

Die Auswirkungen der Zuschläge auf den Zugang zur ambulanten Versorgung werden durch den Bewertungsausschuss evaluiert, die Ergebnisse sind dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegen.

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes ist mit Beginn des Jahres 2023 und damit mit Inkrafttreten der o. g. angehobenen Zuschläge eine deutlich ansteigende Dynamik in Bezug auf Terminvermittlungen zu beobachten. Demnach deuten die ärztlichen Abrechnungsdaten auf eine starke und schnelle Anpassung innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung an die neuen finanziellen Rahmenbedingungen des GKV-FinStG. Es ist demnach anzunehmen, dass der Wegfall der Neupatientenregelung aufgrund des starken Anstiegs der TSS- und Hausarztvermittlungen voraussichtlich bereits kompensiert wurde.

Zudem prüft das BMG derzeit eine Reform der Vergütung innerhalb der ambulanten fachärztlichen Versorgung mit dem Ziel, für gesetzlich Versicherte den Zugang zur fachärztlichen Versorgung weiter zu verbessern. Im Fokus stehen die unbürokratische Terminvergabe und geringere Wartezeiten.

149. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wurde die auf der Krisenstabsitzung „Neuartiges Coronavirus (COVID-19)“ vom 12. März 2021 befürwortete Modellierung auf das Ziel, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten, und nicht nur auf das Ziel, Todesfälle zu verhindern, erstellt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (vgl. Protokoll des Krisenstabes vom 12. März 2021, S. 8, veröffentlicht unter <https://bastian-barucker.de/Robert-Koch-Institut/Protokolleganz.pdf>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. April 2024**

Wie im genannten Protokoll wiedergegeben, wurden im betreffenden Modell nicht nur Todesfälle, sondern auch weitere Endpunkte (z. B. In-

fektionen, Hospitalisierungen) modelliert. Die Ergebnisse der Modellierung wurden in folgenden Publikationen veröffentlicht:

- 1) Scholz S, Walze M, Weidemann F, Treskova-Schwarzbach M, Haas L, Harder T, Karch A, Lange B, Kuhlmann A, Jäger V, Wichmann O: Einfluss von Impfungen und Kontaktreduktionen auf die dritte Welle der SARS-CoV-2-Pandemie und perspektivische Rückkehr zu präpandemischem Kontaktverhalten. *Epid Bull* 2021;13:3-22|DOI 10.25646/8256
- 2) Wichmann O, Scholz S, Waize M, Schmid-Kupke N, Hamouda O, Wieler LH, Schaade L: Welche Impfquote ist notwendig, um COVID-19 zu kontrollieren? *Epid Bull* 2021;27:3-13|DOI 10.25646/8742
- 3) Walze M, Scholz S, Wichmann O, Harder T, Treskova-Schwarzbach M, Falman A, Weidemann F, Karch A, Lange B, Kuhlmann A, Jäger V, Wieler LH: Die Impfung gegen COVID-19 in Deutschland zeigt eine hohe Wirksamkeit gegen SARS-CoV-2-Infektionen, Krankheitslast und Sterbefälle (Analyse der Impfeffekte im Zeitraum Januar bis Juli 2021) *Epid Bull* 2021;35:3-10|DOI 10.25646/8887.

150. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wurde der Anteil falsch-positiver PCR-Tests, der sich aus den Protokollen des Krisenstabes „Neuartiges Coronavirus 2019“ vom Robert Koch-Institut vom 29. April 2020 ergibt („Rel. hoher Anteil falsch positiver PCR-Ergebnisse“), in der Darstellung der veröffentlichten Infektionszahlen herausgerechnet, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. April 2024

In dem betreffenden Absatz wird auf eine Zwischenauswertung eines Ringversuchs Bezug genommen. In einer später erfolgten, abschließenden Einschätzung wird festgestellt, dass eindeutig falsch-positive Ergebnisse tatsächlich nur von 2 der 284 deutschen Laboratorien übermittelt wurden. Eine Korrektur der veröffentlichten Infektionszahlen erfolgte vor diesem Hintergrund nicht. Aktuelle Hinweise zur Labordiagnostik finden sich unter folgendem Link: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html?nn=2386228.

151. Abgeordneter **Dietrich Monstadt** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen und Vorkehrungen trifft die Bundesregierung für die Zeit nach dem Auslaufen der Testphase der digitalen Beratungsgespräche im Pflegebereich, die gemäß § 37 Absatz 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Elftes Buch (XI) bis zum 30. Juni 2024 befristet ist, und wie ist der weitere Fahrplan ab dem 1. Juli 2024 gestaltet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 3. April 2024**

Nach Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz (Drucksache 20/10607 vom 12. März 2024) soll die Frist in § 37 Absatz 3 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bis zum 31. März 2027 verlängert werden. Aus der Gesetzesbegründung zu der Änderung ergibt sich der derzeitige Sachstand und das geplante weitere Vorgehen. Die Begründung wird von der Bundesregierung geteilt und lautet insoweit wie folgt:

„Nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI haben Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, halbjährlich – bei Pflegegrad 2 und 3 – bzw. vierteljährlich – bei Pflegegrad 4 und 5 – eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen. Diese Beratung dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und somit dem Schutz der pflegebedürftigen Person. Gleichzeitig dient die Beratung der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der Pflegepersonen. Während der COVID-19-Pandemie bestand die befristete Möglichkeit, die Beratung telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchzuführen, wenn die pflegebedürftige Person dies wünschte. Diese Möglichkeit ist von den Pflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen gut angenommen worden. Gleichzeitig ist die Forderung erhoben worden, diese Möglichkeit in das Dauerrecht zu übernehmen. Diese Forderung wurde insofern mit dem Pflegebonusgesetz vom 28. Juni 2022 aufgegriffen, als in Absatz 3 Satz 4 die Regelung aufgenommen wurde, dass auf Wunsch der pflegebedürftigen Person im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 jede zweite Beratung per Videokonferenz erfolgt. Wegen der wichtigen Bedeutung der Beratung für die Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen gilt die Regelung zunächst befristet bis zum 30. Juni 2024.

Gemäß § 7a Absatz 9 Satz 1 SGB XI hat der GKV-Spitzenverband dem Bundesministerium für Gesundheit im Juni 2023 einen Bericht zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sowie zur Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 SGB XI vorgelegt. Dieser beinhaltet jedoch kaum Aussagen zur Durchführung der Beratung per Videokonferenz. Dies liegt daran, dass der Bericht die Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI insbesondere zur Zeit der COVID-19-Pandemie untersucht. Die während der Pandemie bestehende Möglichkeit, die Beratung telefonisch durchführen zu lassen, wurde vielfach genutzt, nicht jedoch die Möglichkeit der Beratung per Videokonferenz. Eine Entscheidung über eine Entfristung der Regelung ist auf Grundlage des Berichts mithin derzeit nicht möglich, sondern es bedarf einer Verlängerung der Evaluationsfrist.

Die Befristung wird bis zum 31. März 2027 verlängert. Der nächste Bericht gemäß § 7a Absatz 9 SGB XI ist zum 30. Juni 2026 vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser nähere Ausführungen zur Beratung per Videokonferenz enthalten wird. Denn in den kommenden Jahren werden immer mehr Pflegebedürftige von der Möglichkeit, jede zweite Beratung per Videokonferenz durchführen zu lassen, erfahren und diese Möglichkeit voraussichtlich nutzen. Die Verlängerung ermöglicht insbesondere auch, Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und 3 in die Auswertung einzubeziehen. Denn bei diesen kann nur eine Beratung im Jahr per Videokonferenz erfolgen und dies auch nur, wenn die pflegebedürftige Person dies wünscht.

Nach Auswertung des im Sommer 2026 vorzulegenden Berichts ist darüber zu entscheiden, ob die Regelung zu entfristen ist.“

152. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche konkreten Stoffgruppen und Substanzen wurden auf der 59. Sitzung des Sachverständigenausschusses nach § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und § 7 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) am 4. Dezember 2023 zur Aufnahme in die entsprechenden Gesetzesanlagen und mithin für ein Verbot empfohlen (www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Sachverstaendigenausschuss/Sitzungen/Tagesordnung_59.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 3. April 2024

In der 59. Sitzung des Sachverständigenausschusses nach § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes und § 7 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) hat der Ausschuss der Bundesregierung empfohlen, Präzisierungen und Erweiterungen der von der Anlage des NpSG umfassten Stoffgruppen vorzunehmen. Die Empfehlung ist unter dem in Ihrer Frage genannten Internet-Link öffentlich abrufbar.

An diese Empfehlung anknüpfend sieht das Bundesministerium für Gesundheit Änderungen der Anlage des NpSG durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vor. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Der Referentenentwurf mit den konkret zur Änderung vorgesehenen Stoffgruppen ist öffentlich abrufbar unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/verordnung-zur-aenderung-der-anlage-des-neue-psychoaktive-stoffe-gesetzes-und-von-anlagen-des-btmg.html).

153. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wer sollte, nach einem Vermerk des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 16. März 2020 das „Signal“ für eine Hochstufung der Risikobewertung für die Gesundheit der deutschen Bevölkerung von „mäßig“ auf „hoch“ geben (ggf. Angabe der Funktion und der Besoldungsstufe), und beruhte die Hochstufung auf einer fachlichen Einschätzung des RKI (ggf. bitte ausführen) oder einer externen politischen Anweisung (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/rki-protokolle-corona-klagen-100.html?fbclid=IwAR3IIQAJcRahhMaurf34hDxgGNIXbOX9HwVVxs2QnEAVx_0u04zSSZz6A0o)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. April 2024

Die Hochstufung der Risikobewertung von „mäßig“ auf „hoch“ erfolgte durch eine beim Robert Koch-Institut beschäftigte Person und beruhte

auf einer kontinuierlichen, differenzierten Risikoeinschätzung auf Grundlage von virologischen, epidemiologischen und klinischen Daten (siehe: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Erae_nzung_Pandemieplan_Covid.pdf?__blob=publicationFile, Seite 15).

154. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wurde die Feststellung des Krisenstabs des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 30. Oktober 2020, dass bei nicht geschultem/qualifiziertem Personal FFP-2-Masken bei nicht korrekter Anpassung und Benutzung keinen Mehrwert bieten und es außerhalb des Arbeitsschutzes keine Evidenz für die Nutzung von FFP-2-Masken gibt, zu einem späteren Zeitpunkt revidiert (bitte genau angeben, wann und durch welche Beteiligten), und falls ja, was waren die Gründe hierfür (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/rki-protokolle-corona-klagen-100.html?fbclid=IwAR3IIQAJcRahhMaurf34hDxgGNIXbOX9HwVVxs2QnEAVx_0u04zSSZz6A0o)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. April 2024

Über den Einsatz von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS, „OP-Maske“) und FFP-2-Atmenschutzmasken wurde im Krisenstab des Robert Koch-Instituts im Verlauf der Pandemie, jeweils unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse, wiederholt beraten.

155. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Hatte der damalige Leiter der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Gesundheit, Generalstabsarzt Dr. Hans-Ulrich Holtherm, die finale Verantwortung als Leiter des Krisenstabes für alle Veröffentlichungen und deren Freigaben des Corona-Krisenstabes in der Anfangsphase der Pandemie 2020, und wenn nein, wer hatte dann die Verantwortung für die Freigabe der Veröffentlichungen (<https://wehrmed.de/fuehrung-organisation/eine-enorm-fordernde-aufgabe.html>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. April 2024

Der Krisenstab des Bundesministeriums für Gesundheit wurde am 2. März 2020 eingesetzt. Die Freigabe von Veröffentlichungen zu Tätigkeiten des Krisenstabes richtete sich nach den Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) bzw. der Ergänzenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (ErgGO).

156. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung aktuell Erkenntnisse vor, wonach es im Zusammenhang mit den im März 2024 von einem deutschen Medium vor einem deutschen Gericht nach dem deutschen Informationsfreiheitsgesetz offengelegten Dokumenten des Robert Koch-Instituts (<https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-2>) eine vom Bundesminister für Gesundheit suggerierte „Einmischung fremder Regierungen“ gab (https://x.com/karl_lauterbach/status/1772329604398694801?s=46), und für wie förderlich für eine sachliche Aufarbeitung der Corona-Politik beurteilt die Bundesregierung eine derartige Äußerung des Bundesministers für Gesundheit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. April 2024

Der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach betreibt seine persönlichen Social-Media-Accounts in eigener Verantwortung. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) nimmt keinen Einfluss auf Inhalte persönlicher Accounts und hat auf diese auch keinen Zugriff. Die Tweets des Bundesgesundheitsministers werden daher von der Bundesregierung nicht kommentiert.

157. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Welche Mittelansätze sind zur Cannabiskonsumprävention im aktuellen Haushaltstitel „Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Drogen- und Suchtmittelmissbrauchs“ im Budget der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Jahr 2024 und für die folgenden Jahre vorgesehen, und wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg der Präventionskampagne des Bundesministeriums für Gesundheit ein, um den Cannabiskonsum bei Kindern und Jugendlichen trotz Legalisierung zurückzudrängen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. April 2024

Bei Kapitel 1503 Titel 531 03 stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 4 Mio. Euro für Maßnahmen zur Cannabisprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung. Zusätzliche 2 Mio. Euro werden für die Fortführung der Aufklärungs- und Präventionskampagne des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verwendet. Wie in der Protokollerklärung zum Cannabisgesetz ausgeführt, werden weitere 1,5 Mio. Euro in die Umsetzung von Lebenskompetenzprogrammen, wie z. B. „Kinder stark machen“, investiert und so ebenfalls einen signifikanten Beitrag zur Suchtprävention leisten.

Das BMG wird sich dafür einsetzen, dass die für das Haushaltsjahr 2024 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel zum Ausbau der Canna-

bisprävention in der Haushaltsaufstellung für die Jahre nach 2024 in Höhe von 6 Mio. Euro fortgeschrieben werden können.

Darüber hinaus stehen bei Kapitel 1504 Titel 894 03 bis zum Jahr 2027 20 Mio. Euro für die Errichtung des innovativen Zentrums für Präventionsarbeit „Welt der Versuchungen“ zur Verfügung, das ebenfalls einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Suchtprävention in Deutschland leisten wird.

Mit der Kampagne „Cannabis: Legal, aber...“ möchte das BMG besonders junge Menschen dazu motivieren, sich über die psychischen sozialen und körperlichen Risiken zu informieren, die der Cannabiskonsum mit sich bringen kann. Die Kampagne soll zudem über die im Gesetz verankerten Maßnahmen zum verbesserten Gesundheitsschutz informieren. Dabei wird auch auf die entsprechenden Informationsangebote der BZgA auf der zentralen Plattform www.infos-canna-bis.de aufmerksam gemacht. Mit der BMG-Kampagne konnte bereits 2023 in nur wenigen Monaten ein erfolgreicher Beitrag (173 Millionen Impressionen) zur Information von und Interaktion mit (1 Million Engagements) Jugendlichen und jungen Erwachsenen geleistet werden. Überdies konnten mit den begleitenden analogen Werbemaßnahmen rund 53 Millionen Kontakte über OOH-Maßnahmen (OOH: Out of Home) sowie gezielt Pädagoginnen und Pädagogen in entsprechenden Fachmedien erreicht und informiert werden. 2024 wird die erfolgreiche Informations- und Aufklärungskampagne entsprechend fortgesetzt und mit den intensivierten BZgA-Präventionsaktivitäten vernetzt werden.

158. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Leitet die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus der inzwischen vorliegenden Urteilsbegründung der Entscheidung des Bundessozialgerichts unter dem Aktenzeichen B 1 KR 16/22 R ab, mit welcher das Gericht die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse für die Mastektomie einer nonbinären Person verweigert hat, und wenn ja, welchen, und wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 2. April 2024**

Die Prüfung der Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme von geschlechtsangleichenden Maßnahmen, die auch nonbinäre Personen einbezieht, dauert im Hinblick auf die nunmehr vorliegenden Urteilsgründe der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2023 (Az. B 1 KR 16/22 R) noch an.

159. Abgeordnete
Mareike Lotte Wulf
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Großbritannien laut dem National Health Service (NHS) keine Pubertätsblocker bei Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie mehr eingesetzt werden sollen (www.theguardian.com/society/2024/mar/12/children-to-stop-getting-puberty-blockers-at-gender-identity-clinics-says-nhs-england), und wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus für ihr eigenes Handeln im Hinblick darauf, dass trotz der Bedenken des NHS, wonach nicht genügend Evidenz vorläge, wie sicher und klinisch effektiv Pubertätsblocker seien, Pubertätsblocker bei Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie in Deutschland eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 2. April 2024

Der Begriff Pubertätsblocker ist kein medizinisch definierter Fachbegriff. Er wird für GnRH-Analoga verwendet. In Deutschland sind für die Gruppe der GnRH-Analoga mehrere Arzneimittel mit folgenden Wirkstoffen zugelassen: Buserelin, Goserelin, Leuprorelin, Gonadorelin, Nafarelin, Triptorelin. GnRH-Analoga werden u. a. bei hormonabhängigen Krebserkrankungen wie Brust- oder Prostatakarzinom eingesetzt. Einige dieser Arzneimittel sind für Kinder und Jugendliche in der Indikation Pubertas praecox (durch pathologische Prozesse vorzeitiges Auftreten von Pubertätszeichen; bei Mädchen vor vollendetem 8. Lebensjahr bzw. erste Regelblutung vor dem 9. Lebensjahr, bei Jungen erste Pubertätszeichen vor vollendetem 9. Lebensjahr) zugelassen.

In Fällen von Geschlechtsdysphorien können Pubertätsblocker nach sorgfältiger medizinischer Indikationsstellung auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach individueller Nutzen- und Risikoabwägung von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen eines Off-Label-Use verschrieben werden. Die Entscheidung über die Verschreibung dieser Arzneimittel erfolgt im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit und nach vorheriger Aufklärung gemäß § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuches und Einwilligung der betroffenen Person. Bei nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen. Die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen muss dabei im Mittelpunkt der Behandlung stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

160. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- In welchem Zeitraum ist nach Auffassung der Bundesregierung mit der Durchführung der Arbeiten für den Ausbau der Bundesstraße bei Riesa zu rechnen, und bestehen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit noch Hemmnisse für die Freigabe der finanziellen Mittel für die geplanten Baumaßnahmen an der B 169, und wenn ja, welche (www.saechsische.de/riese/wirtschaftsforum-will-auch-nach-b-169-erfolg-nicht-lockerlassen-5882895-plus.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. April 2024

Nach Angaben der zuständigen sächsischen Straßenbauverwaltung werden für das Bedarfsplanvorhaben B 169, Salbitz–B 6 seit August 2023 bauvorbereitende Maßnahmen ausgeführt, um ab Mitte des Jahres 2025 mit den Hauptbauleistungen beginnen zu können. Die Inbetriebnahme soll demnach in den Jahren 2030 (1. Teilbauabschnitt) bzw. 2032 (2. Teilbauabschnitt) erfolgen. Für die Realisierung der aktuellen bauvorbereitenden Maßnahmen stellt der Bundesfernstraßenhaushalt bereits seit dem Jahr 2023 Bundesmittel zur Verfügung. Die Gesamtprojektfinanzierung wird erst im Vorfeld der ab dem Jahr 2025 vorgesehenen Hauptbauleistungen abzusichern sein.

161. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung beim Ausbau der Bundeswasserstraße Oder auf deutscher Seite, um den polnischen Nachbarn bei diesem nach meiner Ansicht wichtigen Ausbau für die Binnenschifffahrt zu unterstützen (neue Buhnen, Hochwasserschutz, Fahrwassertiefe), oder erhofft sich die Bundesregierung einen Baustopp seitens der im Dezember 2023 neu gewählten polnischen Regierung (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/02/oder-ausbau-polen-februar-ende-naturschutz-baustopp.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. April 2024

Die Bundesrepublik Deutschland hält an der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) fest. Aktuell läuft die strategische Umweltprüfung für die dem Abkommen zugrunde liegende Stromregelungskonzeption. Mit einer integrierten Herangehensweise, z. B. durch angepasste Formen von Leitbauwerken, sollen

ökologische und verkehrliche Ziele verbunden werden, die im Einklang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie stehen.

162. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Welchen Einfluss hatte die Bundesregierung auf die von der Toll Collect GmbH veröffentlichte Liste der Berufe, für die eine Mautbefreiung in Frage kommt, und weswegen ist der Beruf des Gärtners/der Gärtnerin nicht Teil dieser Liste, obwohl diese Berufsgruppe sehr oft Material, Ausrüstungen oder Maschinen zur Ausübung dieses Handwerks transportieren muss?
163. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in der Nichtaufführung des Berufsstandes Gärtner in der von Toll Collect GmbH veröffentlichten Liste der Berufe, für die eine Mautbefreiung in Frage kommt, einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Berufsgruppen, und wenn ja, welche Änderungsmaßnahmen plant sie (bitte möglichst ausführlich begründen)?
164. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der Beruf des Gärtners/der Gärtnerin von der Maut befreit wird und im Nachhinein von Toll Collect GmbH auf die Liste für Berufe mit Mautbefreiung gesetzt wird, und wenn ja, wann, beziehungsweise wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. April 2024

Die schriftlichen Fragen 162 bis 164 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Lkw-Maut ist ein Instrument der Nutzerfinanzierung und grundsätzlich für die Benutzung aller Bundesfernstraßen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 Tonnen (ab 1. Juli 2024 mehr als 3,5 Tonnen) beträgt, zu entrichten. Soweit für eine Fahrt einer der Ausnahmetatbestände nach § 1 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) greift, besteht ein Vorteil gegenüber den übrigen mautpflichtigen Nutzern, die nicht unter einen der Ausnahmetatbestände fallen.

Zeitgleich mit der Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse zum 1. Juli 2024 wird die sog. HandwerkerAusnahme (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG-neu) in Kraft treten. Diese gilt für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.

Das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) nimmt selbst keine Einordnung vor, welcher Beruf bzw. wel-

ches Gewerbe dem Handwerk zugehörig ist oder nicht. Es wurden mit den Anlagen A und B der Handwerksordnung (HwO) sowie mit dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bereits bestehende Quellen herangezogen, in denen ebenjene Kategorisierung vorgenommen wurde.

Die vom BALM in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlichte Liste aller Berufe, die die Voraussetzung für die HandwerkerAusnahme erfüllen, enthält alle Gewerbe, die laut HwO als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (Anlagen A und B HwO). Ergänzend wurden die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe aus dem jährlich vom BIBB veröffentlichten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist. Diese Liste ist in dem Formular der Online-Meldemöglichkeit auf dem Internetportal der Toll Collect GmbH hinterlegt.

Das Gewerbe eines Gärtners ist nicht in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführt. Zwar ist der Ausbildungsberuf zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BIBB genannt (Berufsgattung 12142). Der Ausbildungsberuf wurde dort jedoch nicht der Kategorie Handwerk, sondern der Kategorie Landwirtschaft zugeordnet. Entsprechend ist das Gewerbe nicht in der o. g. Liste des BALM aufgeführt.

Die oben genannte Liste ist abschließend, die Aufnahme weiterer Berufe ist nicht vorgesehen.

165. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Baustellenplanungen bestehen für das laufende Jahr 2024 für die Bahnstrecke Stuttgart–Tübingen (bitte jeweils konkret beschreiben), und von wie vielen Zeiträumen, in denen die Strecke baustellenbedingt mindestens sieben Tage nicht durchgehend befahrbar sein wird, ist auszugehen (bitte Anzahl nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 3. April 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG finden Baumaßnahmen im laufenden Jahr 2024 auf der Bahnstrecke Stuttgart–Tübingen wie folgt statt.

- 22. März 2024, 21:00 Uhr bis 2. April 2024, 04:45 Uhr (Totalspernung Bahnhof Nürtingen)
Grund: Oberbauprogramm Nürtingen;
- 24. März 2024, 06:00 Uhr bis 26. März 2024, 14:00 Uhr (Totalspernung Wendlingen–Nürtingen)
Grund: Einbau Weiche für große Wendlinger Kurve;
- 20. April 2024, 01:30 Uhr bis 22. April 2024, 04:30 Uhr und 11. Mai 2024, 01:30 Uhr bis 13. Mai 2024, 04:30 Uhr (Totalspernung Nürtingen–Wendlingen)
Grund: Oberleitungsarbeiten große Wendlinger Kurve;

- 1. Juni 2024, 06:00 Uhr bis 3. Juni 2024, 05:00 Uhr und 8. Juni 2024, 06:00 Uhr bis 10. Juni 2024, 05:00 Uhr (Totalsperrung Fernbahn Esslingen–Stuttgart-Bad Cannstatt);
Grund: Rückbau hochgeständerter Kabeltrog, Arbeiten DB Projekt Stuttgart–Ulm GmbH und Signalgründungen, Lärmschutz wandarbeiten und Oberbaumaßnahme;
- 29. Juli 2024, 21:00 Uhr bis 9. September 2024, 04:00 Uhr (Totalsperrung Reutlingen–Tübingen);
Grund: Herstellung Schwergewichtsstützmauer, Erneuerung Eisenbahnübergang Blaulach und Durchlasserneuerungen
- 2. August 2024, 21:00 Uhr bis 30. August 2024, 21:00 Uhr (Totalsperrung Tübingen–Nürtingen)
Grund: Weichenerneuerung.

Hiernach wird die Strecke zweimal im Jahr 2024 für mindestens sieben Tage infolge nicht durchgehend befahrbar sein.

166. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Müssten bei einer Teilbetriebnahme des Knoten, Stuttgart Tunnelabschnitte durch Leerfahrten durchlüftet werden, und wenn ja, wie hoch wäre die Fahrtenfrequenz, und wie hoch wären die damit verbundenen Kosten (wenn möglich je Tunnel angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. April 2024

Die Deutsche Bahn AG legt derzeit die Abfolge fest, in der die verschiedenen neu gebauten Infrastrukturteile des Projekts „Stuttgart 21“ unter Berücksichtigung der verfügbaren Fahrzeugflotte in Betrieb gehen können. Detailliertere Informationen hierzu sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.⁵

167. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Konsequenzen bzw. Maßnahmen ergeben sich aus der am 20. März 2024 im Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Hafenstrategie für die Oberelbe, die Mittelelbe sowie insbesondere die dort anliegenden Häfen, und inwieweit sind diese Maßnahmen mit den jeweiligen Bundesländern sowie der Tschechischen Republik abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. April 2024

Die am 20. März 2024 im Bundeskabinett beschlossene Nationale Hafenstrategie enthält keine spezifischen Maßnahmen für die Ober- und Mittelelbe. Die Nationale Hafenstrategie wurde gemeinsam mit den be-

⁵ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/11250.

teiligten Ressorts, Ländern, Verbänden der Hafenwirtschaft und Umwelt sowie der Gewerkschaft Ver.di erarbeitet.

168. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie viele Vorhaben des Bedarfsplans Straße hat die Bundesregierung seit dem 31. März 2023 eine Kostenfortschreibung genehmigt, und welche Baukosten fallen für diese Projekte (bitte die Kosten projektbezogene angeben) demnach jetzt an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. April 2024

Gemäß den in der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) festgelegten Vorlagegrenzen sind Kostenfortschreibungen von Bedarfsplanmaßnahmen an Bundesstraßen in Auftragsverwaltung, welche Gesamtkosten von über 20 Mio. Euro aufweisen, durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zu genehmigen. Im Bereich der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung werden Kostenfortschreibungen nicht durch das BMDV, sondern durch die Autobahn GmbH des Bundes genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bundesstraßenprojekte des Bedarfsplans, für die das BMDV seit dem 31. März 2023 neue Gesamtkosten (Bau- und Grunderwerbskosten) genehmigt hat.

Land	Straße	Bezeichnung	genehmigte Gesamtkosten in Mio. Euro
BW	B 10	Pforzheim/Eutingen–Niefern	29,8
	B 14	Backnang/West–Nellmersbach, BA 2.1 bis 2.3	229,6
	B 14	Backnang/West–Nellmersbach, BA 2.6 und 2.7	90,9
BY	B 289	OU Mainroth–Rothwind–Fassoldshof	50,7
	B 533	OU Auerbach	50,7
BB	B 96	OU Teschendorf und Löwenberg	155,1
	B 97/B 168	OU Cottbus (2. BA)	68,3
HE	B 38	OU Mörlenbach	215,8
	B 62	OU Eckelshausen	33,8
NI	B 210	südlich Emden	53,0
	B 213/E 233	AS Meppen (A 31)–Meppen (B 70)	206,0
	B 240	Ortsumgehung Marienhagen/Weenzen-Nord	64,0
	B 241	Bollensen–Volpriehausen	74,9
NW	B 1	Erwitte–Paderborn, TP OU Salzkotten	61,6
	B 236	Stadtgrenze Dortmund/Schwerte–AS Schwerte (A 1)	39,8
RP	B 10	Godramstein–Landau (A 65)	58,1
	B 47	Südumgehung Worms	63,8
	B 427	OU Bad Bergzabern	127,0
TH	B 247	OU Kallmerode mit südlichem Ausbau	48,8

169. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der bei der Autobahn GmbH beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 1. Januar 2021 bis zum 1. Januar 2024 jährlich entwickelt (bitte entsprechend den Niederlassungen aufschlüsseln und hierbei Nord-Ost und Ost zusammenfassen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. April 2024**

Nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes hat sich die Anzahl der Mitarbeiter auf dauerhaften Stellen bei der Autobahn GmbH des Bundes von Januar 2021 bis Januar 2024 wie folgt entwickelt:

	Mitarbeiter der Autobahn GmbH des Bundes*			
	Personal- bestand am 31.01.2021	Personal- bestand am 31.01.2022	Personal- bestand am 31.01.2023	Personal- bestand am 31.01.2024
Autobahn GmbH des Bundes	11.131	12.084	12.337	12.817
davon Zentrale	515	613	689	792
Niederlassungen [gesamt]	10.616	11.471	11.648	12.025
davon Nord	587	666	703	765
davon Nordwest	1.066	1.191	1.217	1.283
davon Nordost + Ost	1.900	2.141	2.159	2.189
davon West	1.313	1.352	1.352	1.389
davon Rheinland	1.275	1.393	1.401	1.472
davon Westfalen	1.127	1.298	1.353	1.393
davon Südwest	855	950	1.004	1.019
davon Nordbayern	1.202	1.191	1.184	1.249
davon Südbayern	1.291	1.290	1.276	1.267

* Mitarbeiter auf dauerhaften Stellen, also ohne das Personal auf befristeten Stellen, auf passiven Stellen (z. B. Beschäftigte in Elternzeit unbezahlt Sonderurlaub, Langzeitabwesende), Nachwuchskräfte sowie Leiharbeiter

170. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)

Mit welchen Studien beziehungsweise anhand welcher konkreten Forschungsergebnisse begründet die vom Bundesminister für Digitales und Verkehr Volker Wissing im Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte interdisziplinäre Expertenkommission ihre Empfehlung, den THC-Grenzwert im Straßenverkehr auf 3,5 ng/ml THC im Blutserum zu erhöhen (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/018-expertengruppe-thc-grenzwert-im-strassenverkehr.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. April 2024**

Die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte interdisziplinäre Expertenarbeitsgruppe stützt ihre Empfehlungen zum THC-Grenzwert im Straßenverkehr von März 2024 auf die in der Langfassung der Empfehlungen (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/cannabis-expertengruppe-langfassung.pdf?__blob=publication-File) unter Ziffer 8 aufgeführte Literatur (siehe auch die Ausführungen in Ziffer 1 der Langfassung der Empfehlungen).

171. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Warum wurde der Abschlussbericht der Stabsstelle Innenrevision des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zu Förderungen von Wasserstoff-Projekten nach seiner Fertigstellung im Dezember 2023 als geheim eingestuft, obwohl er keine Informationen enthielt, die über den Inhalt der Unterlagen, die das BMDV dem Magazin DER SPIEGEL mit Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz herausgegeben hatte, hinausgingen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 2. April 2024

Der Abschlussbericht der Sonderprüfung der Stabsstelle Innenrevision, Korruptionsbekämpfung (Stab IR) zu Compliance-Vorwürfen bezüglich der Förderpraxis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) im Bereich Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie vom 7. Dezember 2023 sowie dessen Anlagen sind als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 SÜG i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 3 VSA, nicht als GEHEIM eingestuft.

172. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Welche Anwaltskosten sind dem Bund bisher in der Auseinandersetzung zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Kostenübernahme der Altlastsanierung am Wikingeck (www.shz.de/lokales/schleswig/artikel/beschluss-zur-wikingeck-sanierung-bund-legt-beschwerde-ein-46550338) entstanden (bitte ggf. jährlich aufschlüsseln), beziehungsweise in welchem zeitlichen Umfang sind Beamte und Beschäftigte des BMDV und seiner nachgeordneten Behörden im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Kreis tätig geworden (bitte nach Jahr, Behörde und Organisationsebene aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. April 2024

Bundesseitig wurde in diesem Kontext keine externe Rechtsberatung beauftragt. Neben dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind drei Abteilungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und zwei Referate des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingebunden. Eine Pflicht zur Dokumentation genauer Bearbeitungszeiträume einzelner Beschäftigter besteht nicht.

173. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung an der überörtlichen Bedeutung der Bundesstraße 2 im Abschnitt Fürstenfeldbruck, die sich in der Vergangenheit vor allem aus der Verbindungsfunktion (VFS) der Bundesstraße ergab, die von München kommend über Fürstenfeldbruck bis nach Augsburg führt, festzuhalten, und falls nein, ist im Zuge einer Abstufung eine weiträumige Verlegung der Bundesstraße 2 unter Einbeziehung der Autobahn 8 und Autobahn 99 im Abschnitt Fürstenfeldbruck geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. April 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre gleichlautende Schriftliche Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/5694 wird verwiesen. Diese ist weiterhin aktuell.

174. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Warum sind Fahrzeuge des Garten- und Landschaftsbaus als handwerksähnliches Gewerbe nicht von den Fahrzeugen des Handwerks im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) erfasst, die von der Entrichtung der Maut ausgenommen sind (www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/HandwerkerAusnahmeListe_der_handwerklichen_Taetigkeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=4), und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung hierzu eine Änderung beziehungsweise Klarstellung gegenüber den betroffenen Betrieben und den Verbänden vorzunehmen, die sie vertreten (bitte gegebenenfalls auch zum Zeitplan einer solchen Änderung bzw. Klarstellung ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. April 2024**

Zeitgleich mit der Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse zum 1. Juli 2024 wird die sog. HandwerkerAusnahme (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG-neu) in Kraft treten. Diese gilt für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.

Das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) nimmt selbst keine Einordnung vor, welcher Beruf bzw. welches Gewerbe dem Handwerk zugehörig ist oder nicht.

Es wurden aus Gründen der Rechtssicherheit mit den Anlagen A und B der Handwerksordnung (HwO) sowie mit dem Verzeichnis der aner-

kannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bereits bestehende Quellen herangezogen, in denen ebene Kategorisierung vorgenommen wurde.

Die vom BALM in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlichte Liste aller Berufe, die die Voraussetzung für die Handwerker Ausnahme erfüllen, enthält alle Gewerbe, die laut HwO als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (Anlagen A und B HwO). Ergänzend wurden die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe aus dem jährlich vom BIBB veröffentlichten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe berücksichtigt, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

Das Gewerbe eines Gärtners ist nicht in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführt. Zwar ist der Ausbildungsberuf zum Gärtner/zur Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BIBB genannt (Berufsgattung 12142). Der Ausbildungsberuf wurde dort jedoch nicht der Kategorie Handwerk, sondern der Kategorie Landwirtschaft zugeordnet. Entsprechend ist das Gewerbe nicht in der o. g. Liste des BALM aufgeführt.

Die oben genannte Liste ist abschließend, die Aufnahme weiterer Berufe ist nicht vorgesehen.

175. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen wird die vom Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages angekündigte „Priorität der Sanierung des Netzes“ auf das Schienenprojekt „ABS/NBS Hannover–Bielefeld“ haben, und welche Schlüsse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus Aussagen von Vertretern der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, dieses Schienenprojekt sei aufgrund der Haushaltslage nicht mehr finanzierbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. April 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Deutsche Bahn AG befinden sich im intensiven Austausch darüber, wie der weiterhin notwendige Ausbau des Schienennetzes im Sinne des Deutschlandtakts unter den gegebenen Rahmenbedingungen des Bundeshaushalts fortgeführt werden kann.

176. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung im Jahr 2020 und der Einführung der novellierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) zum 1. März 2021 die Belastungssituation der A 8 im Bereich der Bocksbachtalbrücke bei Mutschelbach erneut bewertet, und zu welchem Ergebnis führte die Überprüfung konkret (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 130 auf Bundestagsdrucksache 20/2992)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. April 2024**

Die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) hat die Lärmsituation im Ortsteil Karlsbad-Mutschelbach auf Basis der seit Oktober 2023 vorliegenden Ergebnisse der landesweiten Umgebungslärmkartierung 2022 erneut bewertet.

Die Autobahn GmbH hat hierbei geringfügige Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung im Bereich der Wiesenstraße festgestellt, die jedoch keine zusätzlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen rechtfertigen.

Eigentümer von lärmbeeinträchtigten Wohngebäuden, die vor dem 1. April 1974 errichtet wurden und die noch keine passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zum sechsstreifigen Ausbau der A 8 aus dem Jahr 2006 erhalten oder diese abgelehnt haben, können einen formlosen Antrag bei der Autobahn GmbH stellen und die anteilige Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung prüfen lassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

177. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Forschungen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen vor, und wenn ja, welche, und wie wird sie die Ergebnisse im Sinne eines effektiven Gesundheitsschutzes berücksichtigen, und sollten noch keine Forschungen vorliegen, aus welchen Gründen nicht (www.tichyseinblick.de/kolumnen/aus-aller-welt/frankreich-windpark-urteil/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 3. April 2024**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat das Umweltbundesamt (DBA) mehrere Forschungsvorhaben zu etwaigen gesundheitlichen Wirkungen von Infraschall, wie er durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursacht werden kann, insbesondere mit Blick auf das Wohnumfeld des Menschen vergeben. Zunächst wurden dazu in einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2014 systematisch etwa 1.200 internationale Publikationen ausgewertet (siehe www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall). Abgeschlossen sind auch eine Laborstudie, in der Wirkungen kurzzeitigen Infraschalls in einer wohnungsähnlichen Umgebung untersucht wurden (siehe www.umweltbundesamt.de/publikationen/laermwirkungen-von-infraschallim-missionen) und eine Studie zu den Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land (siehe www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/me-dien/479/publikationen/texte_69-2022_geraueschwirkungen_bei_der_nut-zung_von_windenergie_an_land.pdf). In einer weiteren Laborstudie werden derzeit im Auftrag des Bundesumweltministeriums die Wahrnehmungs- und Lästigkeitsschwellen des Menschen für Infraschall überprüft. Gleichzeitig entwickelt ein Forschungskonsortium ein Studiendesign zu Langzeitwirkungen von Infraschall auf den Menschen. Daran wird sich eine entsprechende Langzeitstudie anschließen, die das UBA vergeben wird. Zu Infraschall, der konkret von Windenergieanlagen ausgeht, hat der Umweltmedizinische Dienst Folgendes festgestellt: „Nach dem derzeitigen Stand der nationalen und internationalen Forschung gibt es keine Evidenz dafür, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen negative gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden“ (siehe www.umweltbundesamt.de/publikationen/umid-01-2021).

178. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Welches sind die sechs mengenmäßig am häufigsten verwendeten fluorierten Gase (F-Gase) in Deutschland (bitte den Anteil an der Gesamtmenge in Prozent angeben), und wie soll sichergestellt werden, dass bei der Rücknahme die Sortenreinheit der F-Gase gewährleistet ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. April 2024**

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022 werden die folgenden fluorierten Gase am häufigsten verwendet:

1. R1234yf: 1.676,51 t (Anteil von 33 Prozent)
2. R134a: 1.441,76 t (Anteil von 28 Prozent)
3. R410A: 570,92 t (Anteil von 11 Prozent)
4. R449A: 340,06 t (Anteil von 7 Prozent)
5. R407C: 287,87 t (Anteil von 6 Prozent)

6. R404A: 212,90 t (Anteil von 4 Prozent)

Dabei umfassen die Angaben sowohl die zur Erstbefüllung von Neuanlagen und umgerüsteten Anlagen verwendeten Mengen als auch die für die Instandhaltung von bestehenden Anlagen verwendeten Mengen.

Die neue Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (F-Gas-Verordnung) sieht, wie die bisherige Verordnung, eine verpflichtende Rückgewinnung von F-Gasen vor. Ergänzt wird diese Verpflichtung weiterhin durch § 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV), wonach Hersteller und Vertreiber von F-Gasen verpflichtet sind, diese nach Gebrauch zurückzunehmen.

Weder die F-Gas-Verordnung noch die ChemKlimaschutzV verlangen die sortenreine Sammlung und Rückgabe von rückgewonnenen F-Gasen. Im Rahmen der anstehenden Anpassung nationaler Regelungen, wie der ChemKlimaschutzV an die neue F-Gas-Verordnung, wird geprüft, ob über das EU-Recht hinausgehende Maßnahmen sinnvoll sind.

179. Abgeordneter
**Alexander
Engelhard**
(CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem in Frankreich bestehenden Rücknahmesystem von fluorierten Gasen (F-Gasen) für ihr eigenes Handeln, und führt die Bundesregierung Gespräche mit europäischen Partnern, in denen ein harmonisiertes System angestrebt wird, um geschlossene Kreisläufe bei den F-Gasen herzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. April 2024**

Die neue Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (F-Gas-Verordnung) ist am 11. März 2024 in Kraft getreten. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Rückgewinnung von F-Gasen werden in Deutschland durch § 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) ergänzt, wonach Vertreiber und Hersteller von F-Gasen zu deren Rücknahme nach Gebrauch verpflichtet sind. Im Rahmen der anstehenden Anpassung nationaler Regelungen, wie der ChemKlimaschutzV an die neue F-Gas-Verordnung, wird geprüft, ob über das EU-Recht hinausgehende nationale Maßnahmen sinnvoll sind. Wo gegebenenfalls Regelungsbedarf identifiziert wird, wird die Bundesregierung auch Regelungsoptionen prüfen, die sich in anderen Mitgliedstaaten bewährt haben, und hierzu gegebenenfalls Gespräche mit europäischen Partnern führen.

Die neue F-Gas-Verordnung enthält keine spezifischen Vorgaben für die Rücknahme von fluorierten Gasen. Vorgesehen ist eine Evaluation durch die Europäische Kommission im Jahr 2030.

180. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen Projekten zur Upstream-Emissionsminderung (UER) liegen der Deutschen Emissionshandelsstelle begründete Verdachtsfälle für Unregelmäßigkeiten vor, und in welchem Umfang wurden aus diesen UER-Projekten insgesamt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils UER-Nachweise auf das Entwertungskonto gemäß § 28 der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung übertragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 2. April 2024**

Bezogen auf ein Projekt zur Upstream-Emissionsminderung (UER) hat sich der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten als begründet erwiesen. Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (UBA) hat im Hinblick auf diese Projektaktivität festgestellt, dass UER-Nachweise unrichtig ausgestellt wurden. Eine entsprechende Menge UER-Nachweise wurde daraufhin auf dem Konto des Projektträgers gelöscht.

Hinweisen, dass es bei weiteren UER-Projekten zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein könnte, geht die Deutsche Emissionshandelsstelle im UBA nach, soweit diese substantiiert sind oder sich substantiieren lassen.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle im UBA hat für mehrere UER-Projekte erneute Überprüfungen nach § 45 der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung angeordnet. Mit der oben genannten Ausnahme haben die erneuten Überprüfungen bislang keinen Verdacht als begründet bestätigt. Zu noch laufenden Verfahren kann keine Auskunft gegeben werden.

181. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung die Nacherfüllung von gelöschten Upstream-Emissionsminderungs-(UER-)Nachweisen gemäß § 24 der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV) sicherstellen, beziehungsweise wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die bereits angestoßene Überarbeitung des § 24 UERV dazu zu nutzen, einen eventuell negativen Saldo der UER-Nachweise durch andere Erfüllungsoptionen auszugleichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 2. April 2024**

Für eine derartige Verpflichtung existiert keine rechtliche Grundlage. Quotenverpflichteten stehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alle Optionen zur Erfüllung der Treibhausgasminderungs-Quote offen. Upstream-Emissionsminderungs-(UER-)Nachweise, die nach § 24 der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung auf dem Konto des Projekt-

trägers gelöscht wurden, stehen den Quotenverpflichteten zur Anrechnung auf die Treibhausgasminderungs-Quote nicht mehr zur Verfügung.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur laufenden Änderung der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung sind noch nicht abgeschlossen.

182. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass der Neubau von Laborgebäuden am Standort des Umweltbundesamtes in Berlin-Marienfelde erfolgt, und welche Ergebnisse liegen dem Umweltbundesamt vor, dass der Hauptdienstsitz in Dessau-Roßlau bei der Entscheidung und den Planungen nicht berücksichtigt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 2. April 2024**

Die aktuell bestehenden Arbeitsplätze des Umweltbundesamtes (UBA) in Berlin sind momentan noch an fünf Standorten innerhalb Berlins untergebracht. Künftig ist eine Unterbringung an nur noch zwei Standorten vorgesehen. Die Büroarbeitsplätze werden am Standort Bismarckplatz verortet. Die Laborarbeitsplätze der bestehenden Standorte am Corrensplatz, am Dahlemer Dreieck und in der Colditzstraße sowie in Langen werden am Standort Berlin-Marienfelde zusammengeführt. Die Vorteile dieser Aufteilung haben sich in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Jahr 2016 herausgestellt.

Der Laborstandort in Berlin-Marienfelde soll dazu in den nächsten Jahren modernisiert und ausgebaut werden. So sollen der Labor- und Gebäudebetrieb effizienter gestaltet und Synergien genutzt werden.

In Berlin-Marienfelde entstehen keine neuen Arbeitsplätze, es werden lediglich bestehende Laborstandorte und Arbeitsplätze zusammengeführt. Der Ausbau in Marienfelde hat somit keine Auswirkungen auf den Hauptdienstsitz des UBA in Dessau-Roßlau.

183. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wieso wird bei einem Wolfsrudel eine Reviergröße von bis zu 200 Quadratkilometern vorgegeben, welche dabei mehrere Gemeinden, zum Teil sogar mehrere Landkreise umfassen, und aus welchen Gründen werden dann aus Sicht der Bundesregierung sogenannte Graue Gebiete zur Schnellentnahmemöglichkeit auf Gemeindegebiete begrenzt (vgl. www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Woelke-Wie-Niedersachsen-Abschuss-Gebiete-ausweiten-will,wolf5004.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 4. April 2024**

Die Größe der Wolfsterritorien hängt vor allem von der verfügbaren Nahrung (vor allem von Reh-, Rot- und Schwarzwild) ab. Ein Wolfsterritorium muss jeweils so groß sein, dass die Elterntiere jedes Jahr genug Beute machen können, um ihren Nachwuchs großzuziehen. In Mitteleuropa liegen die in Studien ermittelten Reviergrößen oft zwischen 100 und 350 Quadratkilometern (www.dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/portrait).

Laut Beschluss der 101. Umweltministerkonferenz ist in Gebieten mit erhöhtem Rissaufkommen an geschützten Nutztieren bereits nach erstmaligem Überwinden des zumutbaren Herdenschutzes und dem Riss von Weidetieren durch einen Wolf die Erteilung einer Abschussgenehmigung für einen Umkreis von 1.000 Metern um die betroffene Weide möglich. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass es eine signifikante Häufung erneuter Übergriffe in einem nahen Umkreis zeitnah nach einem Übergriff gibt. Es besteht hierbei somit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, den verursachenden Wolf nach Rissen von geschützten Nutztieren zu entnehmen.

Die Definition von Gebieten mit erhöhtem Rissaufkommen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Diese können sich z. B. an Wolfsterritorien, naturräumlichen Gebieten oder raumordnerischen (z. B. kommunalen) Grenzen orientieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

184. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele offizielle Kommunikationsversuche (bitte genaue Anzahl angeben) unternahm das Bundesministerium für Bildung und Forschung, um die Länder zur Bildung einer Taskforce für Bildungszusammenarbeit zu bewegen, und was waren die konkreten Antworten der Länder auf die Kommunikationen, die laut der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger implizieren, dass das Angebot nicht wahrgenommen wurde (Quelle: www.tagesspiegel.de/politik/streit-um-gescheiterte-task-force-bildung-die-einladung-kam-erst-ein-jahr-nach-ankundigung-11417603.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. April 2024**

Die Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung

zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auch nicht durchgeführt.

Da die Zuständigkeit für schulische Bildung bei den Ländern liegt, ist die Bereitschaft dieser hinsichtlich der Zusammenarbeit grundlegende Voraussetzung. Die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger hat der seinerzeit amtierenden Kultusministerkonferenz-(KMK-)Präsidentin, Senatorin Astrid Busse, daher in einem persönlichen Gespräch am 2. März 2023 das Konzept einer Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe vorgestellt und die KMK zur Mitarbeit eingeladen. In der KMK-Sitzung am 16. März 2023 stellte die Bundesministerin das Vorhaben der KMK vor. Mit Schreiben vom 17. März 2023 wurden die damaligen A- und B-Koordinatoren der KMK, Minister Dr. Ralph Alexander Lorz und Senator Ties Rabe, zu einer Vorabgespräche eingeladen, um den Prozess aufzusetzen. Diese Absprache zur dann sogenannten Taskforce Team Bildung erfolgte am 28. April 2023. In weiteren Besprechungen wurde die mögliche Ausgestaltung des neuen Formats beraten.

Am 16. Juni 2023 traf sich die Bundesministerin mit der seinerzeit amtierenden KMK-Präsidentin Senatorin Katharina Günther-Wünsch und den A- und B-Koordinatoren der KMK, um den für den 23. Juni 2023 geplanten Austausch der Bundesministerin mit der Schulseite der KMK vorzubesprechen. Hier legte die Bundesministerin erneut ihre Vorstellungen zum Angebot eines neuen Formats der Zusammenarbeit dar.

Im September 2023 folgten weitere Telefonate mit den A- und B-Koordinatoren. Ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Basis der bisherigen Gespräche konkretisiertes Konzept zur Ausgestaltung des neuen Formats wurde noch im selben Monat an die A- und B-Koordinatoren verschickt.

In der KMK am 12. Oktober 2023 sprach die Bundesministerin das Thema ebenfalls an, weitere Gespräche folgten.

Ihr Angebot an die Länder, ein neues Format der Zusammenarbeit zu etablieren, hat die Bundesministerin zuletzt mit einem Schreiben an die KMK-Präsidentin vom 22. März 2024 bekräftigt.

Zu keinem Zeitpunkt wurde in den bisherigen Gesprächen mitgeteilt, dass die Länder nicht bereit seien, das Angebot anzunehmen.

185. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Deutschland bei der Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) hinsichtlich Innovationskraft, strategischer Ausrichtung und Investitionsvolumen gegenüber anderen Staaten eine enorme Rückständigkeit aufweist (www.wiwo.de/politik/deutschland/kuenstliche-intelligenz-die-bundesregierung-ist-bei-ki-orientierungslos/29723370.html), und wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie hieraus ab, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 4. April 2024**

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht, sondern sieht ihre strategische Ausrichtung durch aktuelle Analysen wie das Gutachten der Expertenkommission Forschung und Innovation bestätigt. Zentrale Ziele der Bundesregierung sind die Förderung von Forschung und Entwicklung, die Schaffung von Innovation sowie der Aufbau von Kompetenzen. Die Bundesregierung führt im Rahmen der Strategie für Künstliche Intelligenz (KI) hierzu zahlreiche Maßnahmen durch und sieht Deutschland und Europa in einer sehr guten Position, um die weiteren Entwicklungen bei KI als eine der führenden Weltregionen mitzugestalten. Hierfür spricht beispielsweise die starke Position in der KI-Forschung, wo Deutschland – gemessen etwa an den Publikationen – zu den fünf besten Nationen zählt und Europa auf Augenhöhe mit den USA und China agiert. Auch in Anwendungsbereichen wie Robotik oder Medizin zählt Deutschland zu den führenden Nationen. Die Bundesregierung beobachtet die aktuellen Entwicklungen bei KI aufmerksam, auch mit Blick auf die notwendige Förderung. Hierzu wird auch auf die Antworten der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 20/10348 und zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9267 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.**

186. Abgeordnete **Joana Cotar**
(fraktionslos)
- Welche Bundesministerien stellen Gelder für die Entwicklungshilfe zur Verfügung, und wie hoch waren die Zahlungen an Peru im Rahmen der Entwicklungshilfe insgesamt (inklusive Kreditanstalt für Wiederaufbau) von 2014 bis 2024 (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 3. April 2024**

Als „Entwicklungshilfe“ im Sinne der Fragestellung werden öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) und die dazugehörige Berichterstattung verstanden. Im derzeit aktuellsten Berichtsjahr 2022 haben folgende Bundesministerien ODA-Leistungen an Entwicklungsländer gemäß der Länderliste des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erbracht:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Beauftragte der Bundesregierung für

Kultur und Medien (BKM), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium der Justiz (BMJ), Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVg).

Die ODA-Daten für 2023 werden derzeit erhoben und voraussichtlich Ende 2024 veröffentlicht, die Daten für 2024 im Jahr 2025.

Zu den bilateralen ODA-Zahlungen an Peru von 2014 bis 2022 wird auf die öffentlich zugängliche Datenbank der OECD verwiesen; dort können die erfragten Daten unter Eingabe der entsprechenden Parameter nach Jahren aufgeschlüsselt eingesehen werden (Donor: Germany; Recipient: Peru). Die bilateralen ODA-Zahlungen an Peru nach der bis 2017 gültigen Methodik sind unter <https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CRS1> und nach der seit 2018 gültigen Methodik unter

https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CRS1_GREQ abrufbar. Dort sind mit einem Klick auf die jeweiligen Datenfelder auch die Projekteinzeldaten mit Angaben zu den Ressorts (Donor Agency) einsehbar.

187. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Wieviel Kohlenstoffdioxid wird nach Kenntnis der Bundesregierung (vgl. Philippe Debionnex: „Deutschland gibt Milliarden für Radwege in Peru und Energiewende in Afrika“, in: Nordkurier vom 8. Dezember 2023, 13.45 Uhr) pro Jahr durch die Ausgaben der Bundesregierung für die Fahrradwege in Peru (Kosten pro Tonne) eingespart, und welchen Anteil hat dies nach Kenntnis der Bundesregierung an der Kohlenstoffdioxid-Produktion der Welt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 2. April 2024

Vor Fertigstellung der Radwegenetze kann keine Aussage zu den CO₂-Einsparungen getroffen werden. Fest steht jedoch, dass im Kampf gegen den Klimawandel jede vermiedene Tonne CO₂ zählt. Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen hat die Weltgemeinschaft 2015 vereinbart, dass alle Staaten ihre CO₂-Emissionen senken und die reicheren Länder die ärmeren dabei unterstützen.

Im Übrigen wird auf den Faktencheck des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unter www.bmz.de/de/fragen-an-das-entwicklungsministerium#anc=id_196910_196910 („Zahlt Deutschland für Fahrradwege in Peru?“) verwiesen.

188. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen bzw. Veranstaltungen der „The East African Women in Business Platform (EAWiBP)“ in Tansania im Bereich „Capacity Development to improve Participation of Women Entrepreneurs in Trading under EAC and AfCFTA“ finanziell oder anderweitig unterstützt, und wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zweck, etwa im Oktober 2023 in Dar Es Salaam?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 3. April 2024

Die EAWiBP ist als regionales Vertretungsorgan der Wirtschaft innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft ein Umsetzungspartner der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für Fortbildungsmaßnahmen zur Panafrikanischen Freihandelszone (African Continental Free Trade Area, AfCFTA). Die EAWiBP führte unter der Schirmherrschaft der Ostafrikanischen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit dem Ostafrikanischen Wirtschaftsverband (East African Business Council) eine Fortbildungsmaßnahme für tansanische Unternehmerinnen zum AfCFTA-Protokoll für den Handel mit Gütern vom 26. bis 27. Oktober 2023 in Dar es Salaam durch. Das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) geförderte und von der GIZ umgesetzte Vorhaben „Unterstützung der regionalen Integration in Ostafrika“ hat die Fortbildung mit rund 7.500 Euro unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

189. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Personen in Baden-Württemberg wegen Wohnungslosigkeit untergebracht sind, und wenn ja, bitte jeweils für die 28 Landkreise und kreisfreien Städte mit den höchsten Einwohnerzahlen in Baden-Württemberg angeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 2. April 2024

Mit Stichtag zum 31. Januar 2023 waren in Baden-Württemberg insgesamt 76.510 wohnungslose Menschen ordnungsrechtlich untergebracht. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die 35 Landkreise (absteigend nach Einwohnerzahl):

1. Rhein-Neckar-Kreis: 3765
2. Landkreis Ludwigsburg: 5615

3. Landkreis Esslingen: 4715
4. Landkreis Karlsruhe: 4025
5. Ortenaukreis: 2245
6. Rems-Murr-Kreis: 3695
7. Landkreis Böblingen: 3925
8. Landkreis Heilbronn: 1895
9. Ostalbkreis: 1665
10. Landkreis Konstanz: 2060
11. Landkreis Reutlingen: 3130
12. Landkreis Ravensburg: 2575
13. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 2520
14. Landkreis Göppingen: 1070
15. Landkreis Rastatt: 1875
16. Landkreis Lörrach: 1490
17. Landkreis Tübingen: 2120
18. Bodenseekreis: 2830
19. Schwarzwald-Baar-Kreis: 735
20. Landkreis Biberach: 1060
21. Landkreis Schwäbisch Hall: 805
22. Enzkreis: 960
23. Alb-Donau-Kreis: 795
24. Zollernalbkreis: 300
25. Landkreis Waldshut: 345
26. Landkreis Emmendingen: 1785
27. Landkreis Calw: 525
28. Neckar-Odenwald-Kreis: 335
29. Landkreis Tuttlingen: 575
30. Landkreis Rottweil: 425
31. Landkreis Heidenheim: 490
32. Main-Tauber-Kreis: 350
33. Landkreis Sigmaringen: 190
34. Landkreis Freudenstad: 500
35. Hohenlohekreis: 235

Darunter die untergebrachten wohnungslosen Personen in den kreisfreien Städten (absteigend nach Einwohnerzahl, Stichtag 31. Dezember 2023):

1. Stuttgart: 910
2. Mannheim: 7580
3. Karlsruhe: 970
4. Freiburg im Breisgau: 725

5. Heilbronn: 420
6. Ulm: 1255
7. Pforzheim: 850
8. Heidelberg: 1170
9. Baden-Baden: 1010

Die Informationen sind in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes öffentlich zugänglich und abrufbar unter www-genesis.destatis.de.

190. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Anträge auf Förderung einer kommunalen Wärmeplanung sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt an Bundesministerien gestellt worden, und wie viele davon erhielten eine Zusage (bitte Anzahl und Gesamtvolumen der Förderung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 4. April 2024

Bis Ende 2023 erfolgte eine Förderung der kommunalen Wärmeplanung durch den Bund über die Kommunalrichtlinie (im Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung. Die Zuständigkeit zur Kommunalrichtlinie liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)).

Förderanträge nach der Kommunalrichtlinie wurden an die damit beauftragte Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH gestellt. Insgesamt sind bei der ZUG gGmbH 1.648 Anträge gestellt worden; 400 Anträge erhielten bisher eine Zusage; die zugesagten Anträge umfassen ein Fördervolumen von 41.433.977 Euro.

Zur Unterstützung der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen wird der Bund den Ländern zeitlich befristet bis Ende 2028 einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Die Änderung der Verteilung der Umsatzsteuer erfolgt mittels Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) noch in diesem Jahr. Die Federführung dafür liegt beim Bundesministerium der Finanzen (BMF).

191. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Wie hoch sind die bisher angefallenen finanziellen Belastungen (bitte nach Planung, Bau, Entwicklung, Straßenbau etc. aufschlüsseln) für den Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung für das Land Rheinland-Pfalz für den Bau des US-Militär-Hospitals in Weilerbach (Kreis Kaiserslautern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 2. April 2024

Die finanzielle Belastung für den Bund und das Land Rheinland-Pfalz stellt sich folgendermaßen dar.

Planungskosten:

Bislang belaufen sich die finanziellen Belastungen für den Bund inklusive Rückvergütung durch die US-Gaststreitkräfte auf Basis der im Verwaltungsabkommen festgelegten Pauschalen und nachgewiesenen Sonderkosten für die Planung, Genehmigung und Überwachung des Projekts auf rund 80 Mio. Euro.

Baukosten:

Auf Basis des NATO-Truppenstatutes, dem entsprechenden Zusatzabkommen und gültigen Verwaltungsabkommen (unter anderem ABG 1975) werden die Baukosten vollumfänglich von den US-Gaststreitkräften getragen. Für den Bund und das Land Rheinland-Pfalz sind keine finanziellen Belastungen angefallen.

Entwicklungskosten und Straßenbaukosten etc. sind in den oben beschriebenen Planungs- und Baukosten enthalten.

Berlin, den 5. April 2024

Anlage zur Schriftlichen Frage 42 der Abgeordneten Joana Cotar

Ressort	Fachspezifisches KI-Schulungsangebot	Digital/Präsenz	Häufigkeit der Durchführung
Auswärtige Amt	Vorträge/Diskussionsrunden/Workshops zu KI, Daten sowie Datenkompetenz, Statistiken und Desinformation	Digital	monatliche Regeltermine; fachspezifische Einzelveranstaltungen mehrmals im Jahr
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Online-Vortragsreihe „Dateninnovationen und Datenkompetenz“ mit regelmäßigen Bezügen zu KI-Themen	Digital	ca. vierteljährlich
	KI-Labs mit Beschäftigten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Arbeits- und Sozialverwaltung zu unterschiedlichen Themen aus dem Themenfeld Künstliche Intelligenz im Rahmen des "Netzwerks Künstliche Intelligenz in der Arbeits- und Sozialverwaltung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seit Mai 2021 (wie Datenqualität, Kritikalitätsbewertung, Transparenz, Erklärbarkeit)	16 Veranstaltungen digital, 1 Veranstaltung hybrid	insgesamt 17 Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen
	Format "Frühschicht" der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Ebene der Abteilungsleitungen und Unterabteilungen zum Thema "Arbeiten mit künstlicher Intelligenz - fünf Kurzscenarien zur Mensch-Technik-Interaktion 2030" am 03.02.2023	Präsenz	einmalig
	Informationsveranstaltung mit Beschäftigten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Arbeits- und Sozialverwaltung im Rahmen des "Netzwerks Künstliche Intelligenz in der Arbeits- und Sozialverwaltung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu ChatGPT am 28.04.2023	Digital	einmalig
	Format "Frühschicht" der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Ebene der Abteilungsleitungen und Unterabteilungen zum Thema "ChatGPT - Generative KI und mögliche Implikationen für die Zukunft der Arbeit" am 25.05.2023	Präsenz	einmalig

Ressort	Fachspezifisches KI-Schulungsangebot	Digital/Präsenz	Häufigkeit der Durchführung
	Projekt AI Literacy: Termin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum "Eintauchen in KI" mittels VR-Brillen sowie Vorstellung verschiedener KI-Projekte der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am 16.06.2023	Präsenz	einmalig
	Format "Frühschicht" der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Ebene der Abteilungsleitungen und Unterabteilungen zum Thema "Digitale Zukunft made in Europe: Was KI-VO und andere datenpolitische Rechtsakte für die Gestaltung der (digitalen) Arbeitsgesellschaft bedeuten" am 14.03.2024	Präsenz	einmalig
	Besuch des Infomobils des Projekts "KI Studios" im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 18.03.2024 (Ausstellung von interaktiven Demonstratoren und Durchführung von vier einstündigen Workshops mit Beschäftigten des BMAS)	Präsenz	einmalig
	Workshop zur Einführung in das "Horizon Scanning" der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Beschäftigte am 23.03.2024 - hierbei u. a. ein Slot zu KI-basierten Search Bots	Digital	einmalig
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Die Mitarbeitenden des BMBF haben die Möglichkeit an verschiedenen ressortübergreifenden und Inhouse-Angeboten im Bereich KI teilzunehmen. Dazu zählen insbesondere die vielfältigen Learning- und Informationsangebote des GovTech Campus, die des BMZ-Datenlabors oder intern aus dem Bereich Informationssicherheit. Die Formate des GovTech Campus decken inhaltlich eine Bandbreite von KI-Regulierung bis KI-Beschaffung ab und verfolgen einen praxisorientierten Ansatz	Meist digital, aber auch in Präsenz (z. B. GovTech Campus Berlin)	Regelmäßige Angebote zu verschiedenen Themen

Ressort	Fachspezifisches KI-Schulungsangebot	Digital/Präsenz	Häufigkeit der Durchführung
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Angebot eines KI-Grundlagentrainings für alle interessierten Beschäftigten (freiwillige Teilnahme). Es ist als Lernreise konzipiert bestehend aus Hinweisen und Anregungen zum Selbststudium und Austauschformaten.	Digital und in Präsenz	Seit Dezember 2023 in unregelmäßigen Abständen fortlaufend.
	Nutzung der Angebote von DataCamp für interne Fortbildungsmaßnahmen für Data Engineers, Data Scientists, Data Analysts und die Kolleg:innen des Datenlabors	Digital	Wöchentlich
	Diverse Inhalte des KI-Campus (gef. BMBF) an Beschäftigte zu Daten- und KI-Kompetenzvermittlung ab April im Rahmen des Experimentier- und Lernraums (XLR) des Datenlabors (aktuell in Vorbereitung)	Digital	Ab ca. April wöchentlich
	Selbstprogrammierte KI-Anwendungen des Datenlabors für Demonstratives Lernen ab April im Rahmen des Experimentier- und Lernraums (XLR) des Datenlabors (Aktuell in Vorbereitung)	Präsenz und digital	Ab ca. April bedarfsorientiert/monatlich
Bundesministerium der Justiz	KI-Informationstag zu Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz	Präsenz und digital	einmalig
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Neben der Begleitung ressortübergreifender Schulungsangebote durch das Datenlabor des BMUV, wurde eine größere eigene Datenkompetenz-Initiative gestartet. Darin werden für umweltpolitische Handlungsfelder mit hohem digitalen Transformationspotential gezielt Schulungsangebote im Bereich der Datenkompetenz erarbeitet. Ausgangspunkt für das vorausschauende Schulungsprogramm ist eine strategisch technologische Vorausschau der ausgewählten Handlungsfelder.		
	Onlinefortbildungsreihe zum Thema „Daten verstehen im öffentlichen Dienst“, die durch das Datenlabor des BMZs veranstaltet wurde. Themen, die behandelt wurden waren u. a. das Verstehen von Daten im Öffentlichen Dienst aber auch ein Workshop zu "Prompt Engineering".	Digital	einmalig Bekanntgabe, sechs Termine

Ressort	Fachspezifisches KI-Schulungsangebot	Digital/Präsenz	Häufigkeit der Durchführung
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Das BMWSB bietet die Fortbildungen des Angebotes der BAKöV zum Thema KI an und es wird im Intranet auf verschiedene Informationsangebote hingewiesen, die bei Interesse am Thema zur Verfügung stehen, z. B. beim KI-Campus, EGOV-Campus, Digitalakademie (Bund), Angebot des BMZ-Datenlabors.		
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Webinare und Workshops zu: technische Grundlagen KI und große Sprachmodelle, rechtliche Rahmenbedingungen, Prompt Engineering	Digital	Wiederholung ca. alle 6 Monate
Bundespresseamt	<p>BAköV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vortrag im Rahmen der Personalleitertagung im November 2023 <p>Extern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie ändert KI den Journalismus? - KI im Journalismus sinnvoll einsetzen - Sprachmodelle sinnvoll nutzen - Fotografie und KI - Warum eigentlich? - KI-Tools in der Praxis - digital talk: Generative KI in der Werbung - Künstliche Intelligenz für Jurist*innen - ChatGPT & Co. - Was ist das und wie funktioniert es? - KI sinnvoll nutzen - Generative KI in der Werbung - Webinar: 1. Follow-up der Fachtagung Spracherkennung <p>Intern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Impulsvortrag "KI in der Redaktionsarbeit" - Impulsvortrag "KI im BPA und in der Verwaltungsabteilung" - Impulsvortrag "Perspektiven u. Grenzen von KI-Anwendungen" 	beides (je nach Anbieter)	bedarfsgerecht
Bundesministerium des Innern und für Heimat	BMI ermöglicht seinen Beschäftigten bei Bedarf die Teilnahme an fachspezifischen Schulungen zum Thema KI auch über die Angebote der BAKöV hinaus. Darüber hinaus wird ein Grundlagenschulung KI durch Programm 20/20 im Polizeibereich angeboten.	Digital	1x pro Quartal (bei P 20/20)

